Hoffgerichts Ordnung:

Des Durchleuchtigen

Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Juliussen / Hertzogs zu Braunschweig/ vnd Lüneburgk / etc. Auffs new verbessert/ gemehret / vnd wiederumb in Druck gegeben.

Sampt angehengter Käys: Confirmation / Auch Privilegio, de non appellando intra summam trecentorum aureorum.

Gedruckt in der Heinrichstadt/ bey der löblichen Vestung Wolffenbüttel/ durch Conradt Horn.

M. D. LXXI.

155
945

Vorred / auff die

Hoffgerichts Ordnung.

VOn GOttes Gnaden Wir Julius / Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg / etc. Fügen allen vnd jeden vnsern / vnd vnsers Fürstenthumbs Prælaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- vnd Amptleuten / Vögten / Hogreffen / Bürgermeistern / Rähten der Städte / Richtern / Gemeinden / Vnterthanen vnd Verwandten / Waß Wirden / standts / oder wesens die sein / Auch sonst in gemein allen andern / so in vnserm Furstenthumb jhren enthalt / gewerb / vnd hantierung haben / oder sonst in vnserm schutz / schirm / vnd vertheidigung sein / vnd sonst jedermenniglich hiemit gnediglich zuwissen: Demnach die tegliche erfahrung zuverstehen gibt / was für vnraht / zerrüttungen vnd nachtheil / beyde in Geistlichen vnnd Weltlichen Händeln fürlaufft / da keine Ordnung gehalten / vnd einem jeden zugelassen wirdet / auß seinem Kopff vnd gütdüncken zuhandelen. Solchem vbel fürzukommen / haben wir in anfang vnser von

GOtt gegünneter vnnd angenommener Regierung vns angelegen sein lassen / in betrachtung / das vns anders nicht / tragenden Ampts halber gebüren wölt / Das erstlich die Ehr GOttes / durch reine Lehr / vnnd außbreitung seines H. Worts / vnd Evangeliums / in vnsern ererbten Landen / in Kirchen vnd Schulen gesucht / angerichtet / vnd befürdert möcht werden / zu welcher behueff wir dann mit Raht vnd zuthun dieser Zeit fürnehmer Theologen / ein Kirchen Ordnung verfassen vnd außgehen haben lassen / nach welcher man sich in Geistlichen Sachen verhalten vnnd richten soll. Nach solchem haben wir befunden / das zu erhaltung Weltlichs Regiments nichts dienlichers noch fürtreglichers ist / dann da die *IVSTICIA* mit gleicher Wage außgewogen / vnd jedermenniglich nach Gleich vnd Recht außgetheilt / vnd administrirt wirdet / vnd das ohne die Justicien vnd Gerechtigkeit kein Reich / Fürstenthumb / Stadt oder Commun / in langwirigem Standt bleiben / vnd erhalten werden mag / Solchs ohne zweiffel auch betrachtende vnd erwegende / Weylandt der Hochgeborn Fürst / Herr Heinrich der Jünger / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk / etc. vnser geliebter Herr vnd Vater Christmilter vnd seliger gedechtnüß / hat S. L. jhren damahls von Gott

befohle-

befohlenen getrewen / vnnd gehorsamen Vnterthanen zu gut / vnd damit sie durch gute Gerichts-Ordnung zu Gleich vnd Recht förderlich / vnd zum schleunigsten kommen möchten / ein Hoffgericht / daran ordentlicher weise verfahren vnnd procedirt solt werden / durch erfahrne vnd gelehrte Rechtsverstendige verfassen / vnnd in Druck außgehen lassen / welchs von damahls noch lebender Käy: May: durch ein sonderlich Indult confirmirt vnd bestetigt ist worden / innhalt nechstfolgender Käy: Confirmation / dasselbige Hoffgericht auch bißdahero in einem ziemblichen schwanck vnd vbung / nicht ohne der Partheyen Nutz vnd Frommen / gewesen vnd geblieben ist. Wann wir vns dann schüldig erkennen / den löblichen Fueßstapffen hochgerümpter vnserer Voreltern / die gleichsfals etwan ein Hoffgericht binnen vnser Stadt Braunschweig in der Burck / auff dem Moßhauß verordnet gehabt / vnd halten lassen / nachzufolgen / Vnß auch / alß dem jetziger zeit (durch Göttliche gnad) regierendem Landtsfürsten / vnd dieß Orts ördentlicher Obrigkeit / obgelegen sein will / die ernstliche versehung zuthun / damit auch in Politeischen Sachen einem jeden hohes vnd Niederen Standts / der es begehren ist / gleichmessig Recht wiederfahren möge / vnnd keiner dem an-

 dern /

dern / allein der Recht hat / dem vngerechten für-gezogen werde: So haben wir nun die Notturfft zusein erachtet / das vorbemeltes Hoffgericht / vnd die darauff gestelte Ordnung / mit zeitigem vorgehabtem Raht der Rechtverstendigen / wiederumb durchgesehen / an stellen vnd örtern / das es noht / verbessert / gemehrt / oder nach gelegenheit geendert / vnd also durch vns auch confirmiert / bestetiget / vnd vnsern Vnterthanen / derselben sich vnwiedersprechlich zuuerhalten / eingebunden würde.

Demnach dann solche Revidirung mehrgesetzter Ordnung durch etliche vnsere gelerte Rähte / denen wir es gnedig befohlen / vnd vertrawet haben / geschehen / vnd in Druck gebracht ist worden / wir vns auch die also dißmahl gefallen haben lassen.

So wollen wir dieselbig vnser Hoffgerichts Ordnung approbieret / beliebet / vnd bestettiget haben / Approbieren / belieben / vnd bestetigen dieselbig hiemit / in krafft dieser vnser Ordnung vñ Satzung / in der aller bestendigsten vnd krefftigsten Form vnd weise / so wir auß Fürstlicher Macht vnd Obrigkeit / auch in Macht vnserer habenden Regalien / Freyheiten / Gebrauch / Vbung / Gewonheit / vnd sonst von Rechtswegen thun sollen / können oder mögen / in allermassen / wie die hernach von Rubricen zu Rubricen / von Articul zu Articuln / gefast vnd begriffen ist.

Setzen hierauff / Ordnen vnd wöllen / das diese vnsere Hoffgerichts Ordnung / auch die darinnen begriffene Information / so der Vnter Gericht halber gemacht ist / alle vnd jede vnsere jederzeit verordnete Hoff Richter / Beysitzer / vnd andere Geriches verwandte Personen / Item die Advocaten / Procuratorn / Haupt: vnd Ampteute / Bürgermeister / Rähte in den Städten / Gemeinde / vnd in einer Summa / alle vnsere Vnterthanen / vnd alle die jenigen / so vor denselben Gerichten zuthun haben werden / stracks geleben sollen.

Vnd geben hiemit denselben vnsern Hoff-Richter vnd Beysitzern / vnsern vollkommen Gewalt vnd Macht an vnser stadt / vnd in vnserm Namen alle vnd jede erster Instantz / auch Appellation / vnd andere Sachen / so an vns oder dasselbig vnser Hoffgericht gehören / beschehen / vnd erwachsen / oder sonst jhnen von vns befohlen werden / anzunehmen / anzuhören / darin zusprechen / zuerkennen / zugebieten / vnd verschaffen / alles was recht vnd billich ist / vnd das wir selbst aus ordentlichem Gewalt zuthun Macht hetten.

Vnd

Vnd was dieselben vnsere Hoff Richter vnd Beysitzere also hören / sprechen / erkennen / handeln / gebieten / exequirn / vnd vollnziehen werden / das soll gantz vollkomẽn / vnd so viel Krafft vnd Macht haben / als hetten wir solchs in eigner Person gethan vnnd gehandelt / Wie wir dann allen vnsern Haupt: vnd Amptleuten / Voigten / vnd Unterthanen / Geistlichs vnd Weltlichs Standts / vnd die vmb vnsert willen billich thun vnnd lassen sollen / hiermit ernstlich / vnd bey vermeydung vnserer schweren Vngnad vnd Straff befohlen / eingebunden vnd aufferlegt wöllen haben / Das sie in Execution Sachen / oder sonst die Justicien belangendt / wann vnd so offt sie darumb ersucht werden / vnserm Hoff Richter / vnd Beysitzern / im gebieten vnd verbieten gebührlichen Gehorsamb leysten / vnnd alß vns selbst vnwiedersetzliche Folge thun / sich auch davon weder Lieb noch Leyd / Gunst Haß oder Neidt / Gab Geschenck / oder wie das in andere wege geschehen kan / vnnd sonsten Nahmen haben mag / noch einig ansehen der Personen / abführen / bewegen / oder erschrecken sollen vnnd wöllen lassen / So lieb jhnen sey vnser jtztvermelte Straff vnd Vngnad zuverhüten. Geschehen vnd geben zu Wolffenbüttel / bey der Heinrichstadt / den Dritten Monats Tag Januarij. Anno Christi / etc. Siebentzig Ein. Rö-

Römischer Keyserlicher Mayestat Confirmation / der Fürstlichen Braunschweigischen Hoffgerichts Ordnung.

WIR Ferdinandt / von Gottes gnaden / Erwehlter Römischer Käyser / zu allen zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnnd Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Schlavonien / etc. König / Jnfant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyer / zu Karnten / zu Crain / zu Lützemburg / zu Wirtemberg / Ober vnnd Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggräff des Heiligen Römischen Reiches / zu Burgaw / zu Mehrern / Ober vnnd Nieder Laußnitz / Gefürster Graffe zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Kiburg / vnd zu Görtz / etc.. Landtgraffe in Elsas / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salnitz /

nitz / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnnd thun kundt allermenniglich: Das vns der Hochgeborn / Heinrich der Jünger / Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburgk / vnser lieber Oheim / vnd Fürst / vnterthenigklich zuerkennen geben lassen.

Wiewol Sein Lieb die zeit derselben Regierung / sich dahin ernstlich beflissen / darmit in Seiner Lieb Fürstenthumben / menniglich Reich vnd Arm / was Standes der / oder in wasserley Sachen es were / ein schleunig / vnpartheysch / vnd dem gemeinen beschriebenen Rechten gleichförmig Recht mitgetheilet würde / So hette sich doch zugetragen / das durch fürfallende Krieg / verwüstung Seiner Lieb Landt / vnd Leut / verenderung des Regiments / vnnd andere Zufell / solch Gerichtes Ordnung gantz vnnd gar gefallen / die ordentlichen Proceß / in allerley Sachen von den Partheyen gar vnfleissig / vnd etwa gar nicht gehalten / darauß allerley Nichtigkeiten vnd Nulliteten / auch schwerlicher Vnkosten vnd Schaden / den Partheyen erfolget werden / Nach dem nun solche gefehrliche vnnd verderbliche Kriegsrüstungen / Auffruhrn / vnd Verhinderungen zum theil gestillet vnnd abgewendet / vnd sich Sein Lieb wol zuberichten hette / das derselben / alß dem Landesfürsten / vnd ordentlicher Obrigkeit obliegen wolte / hierin gebührlichs einsehen zuhaben / So hette Sein Lieb / mit guter vorbetrachtung vnd zeitigem Raht der Gelehrten / ein Fürstlich vnd bestendig Hoffgericht (Inmassen Seiner Lieb Vorfahren / etwa gleicher weiss / ein Fürstlich Hoffgericht in Seiner Lieb Stadt Braunschweig / auff dem Moßhause gehalten haben) anrichten / besetzen / vnd darüber ein heilsame vnnd mehrertheils den gemeinen beschriebenen Rechten / gleichförmige Hoffgerichts Ordnung außgehen / vnnd vns im Druck also vnterthenigklich fürbringen lassen / Darmit aber solche Seiner Lieb getrewe vnnd wollmeinende / auch nohtwendige Fleiß vnnd Arbeit / in künfftig Zeit / etwa durch die jenigen / so Gleich vnd Recht nicht wol dulden vnd leyden köndten / angefochten vnnd calumniert / oder vielleicht gar vmbgestossen / vnd zurück gelegt werden möchte / Hat vns darauff Sein Lieb demütiglich angeruffen vnnd gebeten / das wir als Römischer Käyser / Seiner Lieb dieselb Hoffgerichts Ordnung / vmb mehrer bestendigkeit willen / zu Confirmie-

ren /

ren/ zubestettigen / vnnd zubekrefftigen gnediglich gerüchten.

Dieweil wir dann dieselb durch vnsere Gelehrten vnnd Rechts verstendigen fleissiglich ersehen lassen / vnd auß dem Bericht befunden / das sie dem Rechten vnd aller Billigkeit gemeß / auch alten Herkommen vnd löblichen Gebreuchen/ vnd Gewonheiten gegründet / So haben wir angesehen gedachts vnsers lieben Oheimen vnnd Fürsten demütig ziemblich Bitt. Vnnd darumb mit wollbedachtem Muht / gutem Raht / vnd rechter Wissen / die obberührte Hoffgerichts Ordnung in allen jhren Worten / Clauseln/ Puncten / Artickeln/ Inhaleungen / Meynungen/ vnd Begreiffungen / alß Erwehlter vnnd itzo Regierender Römischer Käyser / Confirmiert / bestattet vnd bekrefftiget/ Confirmieren/ bestatten/ vnd bekrefftigen die auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht / Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / was wir von Rechts vnd Billigkeit wegen daran zu Confirmieren / zubekrefftigen / vnd zubestatten haben / sollen vnd mögen / Vnd meinen/ setzen/ vnnd wöllen / Das obgemelte Hoffgerichts Ordnung / in allen jhren

Worten/

Worten / Clauseln / Puncten / Artickeln/ Inhaltungen / Meynungen / vnd Begreiffungen/inner vnnd ausserhalb Gerichts / gantz krefftig / vnd mechtig sein / stett / vest / vnd vnverbrüchlich gehalten / vnd vollnzogen werden / vnd gemelter vnser lieber Oheimb vnd Fürst / Heinrich / Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburgk / vnd seiner Lieb Nachkommen / dabey bleiben / sich deren gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mögen / von allermenniglich vnverhindert.

Vnnd gebieten darauff allen vnnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Prælaten / Graffen / Freyen/ Herrn/ Rittern/Knechten/Hauptleuten/ Landt Voigten/Vitzthumben/ Voigten / Pflegern/ Vorwesern/ Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern/ Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern / vnd des Reichs Unterthanen vnd Getrewen / vnd sonderlich allen vnd jeden gedachts vnsers lieben Oheimbs vnd F. Hertzog Heinrichs zu Braunschweig Unterthanen/ In was Wirden / Standts oder Wesens die sein/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnnd wöllen / das sie gemelten vnsern lieben Oheimb

vnd Fürsten / vnd Seiner Lieb Nachkommen / an obberührter Hoffgerichts Ordnung / auch dieser vnser Käyserlichen Confirmation / bestetigung / vnd bekrefftigung / nicht hindern noch jrren / sondern sie dero geruhiglich gebrauchen / geniessen / vnd gentzlich dabey bleiben lassen / vnd hiewieder nicht thun / dringen / bekümmern / oder beschweren / noch des jemandt andern zuthun gestatten / in kein weiß / als lieb einem jeden sey / vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff / vnd darzu ein Peen / Nemblich / Viertzig Marck lötigs Goldes zuvermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hiewieder thete / vns halb in vnser vnnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil vielgemeltem vnserm lieben Oheimben vnd Fürsten / Hertzog Heinrichen zu Braunschweig / vnd Seiner Lieb Nachkommen / vnnachlesslich zubezalen / verfallen sein solle. Mit vrkundt dieses Brieffs / besiegelt mit vnserm Käyserlichen anhangenden Insiegel / Geben in vnser vnnd des Reichs Stadt Augspurg / den Fünfften Tag des Monats Augusti / Nach Christi vnsers lieben HERRN Gebuhrt / Fünffzehen Hundert / vnd im Neun vnnd fünfftzigsten / vnsere Reiche / des Römischen im Neun vnnd Zwantzigsten / vnd

vnnd der andern im Drey vnnd Dreyssigsten Jahren.

FERDINANDVS.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Daniel Archiepiscopus Moguntin. Archicancellarius.

t
V. Seld.

Li. Kirchschlager ssz.

Hiernach folget die Fürstliche Braunschweigische Hoffgerichts Ordnung.

G. V. M. G.

Wo

Wo/ vnd an welchem Orht vnser Ordinari/ auch Extraordinarj Hoffgerichte gehalten werden sollen.

I.

ES sollen vnsere Fürstliche Vier Ordinari Hoffgerichte / allwegen in vnser Stadt Braunschweig / Vnnd die andern Vier Extraordinari / allhie auff dem NewenThor / in der HeinrichsStadt / vor vnser Veste Wolffenbüttel / zu hierunten Zeiten/gehalten werden/ Es were dann/das wir/oder vnsere Erben vnd Erbnehmen / solche an andere Orht verrücken/ vnd legen würden/welches wir vns hiemit außtrückentlichen jederzeit zuthun vorbehalten/ vnd Macht haben wöllen.

Wie vnser Hoffgericht mit Richtern vnd Vrtheilern besetzet werden soll.

II.

DIeselben vnsere Ordinarj Hoffgerichte / sollen zum wenigsten mit Neun Personen besetzt werden / Die wir vnd vnsere Erben vnd Nachkommen / jederzeit / zu setzen Macht haben sollen vnnd wollen. Vnter welchen Neun Personen / einer vnser HoffRichter / vnd derselbe auß der Ritterschafft geboren / vnd die andern Acht alle *Assessores*, oder Beysitzer / vnter denen Vier gelehrte / Doctores / oder Licentiaten / die vbrigen Vier zween vom Adel / vnd zween auß den Städten / deren jeglicher auff seinem Standt erfahren / geübet / auffrichtig vnd verstendig sein / Dieselben Neun Personen sollen jederzeit / vnser Fürstlich Hoffgericht / als auff Zeit vnnd inmassen / wie hernach folgen wirdt / besitzen / vnd sich zur Zeit des Gerichts nicht abwesig machen / Sondern demselben zu gesetzter Zeit vnd Stunden / als vnten vermeldet / mit fleiß abwarten / sich daran andere Sachen vnd Gescheffte keines weges verhindern lassen / darmit die Gegenwertigen auff die Abwesenden nicht warten / noch die Händel dardurch verzogen werden dürffen.

Da aber jemandts durch Leibs Schwachheit / oder vnserer mercklicher Gescheffte halben / zuerscheinen verhindert würde / der soll solches vns / oder vnsers abwesens / vnsern wesentlichen Hoff Räthten förderlich zuerkennen geben / damit solcher vacirender Platz / zu gebürlicher anzahl der Beysitzer auff dasselbige bevorstehendt Hoffgericht ersetzt werden möge.

Die

Die Extraordinari Hoffgericht aber belangendt / ist obgemelter anzahl der Neun Personen nicht nötig / Sonder sollen dieselbigen durch vnsere jederzeits anwesende Räthte besetzt / auß denselben einer / so von der Ritterschafft / Vice-HoffRichter sein / durch sie die Proceß vnd der Partheyen Notturfft angehöret / vnd darauff gestalten Sachen nach / gebürliche vnd rechtmessige Bescheidt gegeben werden.

Von des HoffRichters vnd der Beysitzer Ampt.

III.

DObenberürte vnsere HoffRichter vnnd Beysitzer / sollen dem Gerichte trewlich vnnd fleissig außwarten / Auch eine jede Parthey Sachen eygentlich vernehmen / versehen / vnd mit gutem getrewen Fleiß betrachten vnd erwegen / darmit niemandt verletzt / sondern einem jeden gleichmessige / vnpartheysche Gerechtigkeit wiederfahren / vnd gedeyen möge.

Deßgleichen sollen die Richter vnd Beysitzer / ehe sie sich vber der Partheyen gesetze des Rechten vereinigen / guten Fleiß fürwenden / dieselben in der Güte zuentscheyden: Wo aber die Gütligkeit nicht statt finden würde / alßdann was Recht / ergehen vnd geschehen lassen.

Es sollen auch vnsere HoffRichter vnd Beysitzer in allen vnd jeden Rechthengigen Sachen / so für vnser Fürstlich Hoffgericht kommen / wann in denen zuvrtheilen ist / auff gemeine geschriebene Rechte / des Heiligen Reichs Constitutionen vnnd Abscheidt / Auch erbare gute Ordnungen / Statuten / vnd redtliche bestendige Gewonheiten / (die für sie gebracht / vnd kündtlich gemacht werden) nach vermög / vnd außweisung jhres Eydts / wie der hiervnten gesetzt / erkennen / rechte Vrtheil fassen / vnd außsprechen.

Wir wöllen auch vnsere HoffRichter vnnd Beysitzer jhrer Eydt vnd Pflicht / damit sie vns / ausserhalb des Gerichts / verwandt sein / was vnd soviel das Gericht belangt / oder darein gehören wirdt / frey / vnverbunden / vnd hiemit Krafft dieser vnser Ordnung / gentzlich vnd gar auffgelöset haben / darmit sie frey / ohne Schew oder Furcht / vnd ohne alles gefehrde / allein der Warheit / Gleich / vnd Gerechtigkeit zustewr / vrtheilen / erkennen / vnd sprechen mögen.

Wie offt / vnd zu was Zeiten im Jare / vnsere Ordinari Hoffgerichte gehalten werden sollen.

IIII.

VNsere Ordinari Fürstliche Hoffgericht sollen hinfüro jehrlichen / vnnd eines jeden Jahrs besonder Viermahlen zu Vier vnterschiedtlichen Zeiten / Als nemblich

nemblich / Das Erst / auff Mitwochen nach Invocavit / Das Ander / auff Mitwochen nach Trinitatis / Das Dritte / auff Mitwochen nach Exaltationis Crucis / vnd das Vierde / auff Mitwochen nach Luciæ / (jederzeit / den Abendt zuvor zu Braunschweig zeitlich einzukommen) gehalten werden.

Vnd wann also das Hoffgericht gehalten wirdt / so sollen zuvorderst die vrtheilen vnd Bescheidt in beschlossenen Sachen / oder Puncten / außgesprochen / publicieret / vnnd geöffnet werden: Vnnd darnach die Partheyen / welche auff solchen Tagk fürbescheiden vnd geladen / durch jhre *Procuratores* oder Anwalde / was sich gebühret / gerichtlich einbringen vnnd handlen lassen. Da wir aber beyweilen auß Ehehafften redtlichen Vrsachen / vnd erheischender gelegenheit solch Hoffgericht auff ander Zeit anticipiern / oder lenger verlegen müsten oder würden / soll durch Vns / oder vnsern HoffRichter / solche Verenderung allwegen zeitlich zuvor außgeschrieben / publiciert / vnd verkündet werden / damit jedermeñiglich dessen Wissenschafft haben müge.

Es sollen vnsere Verordente / vber Vier Tage nicht am Hoffgericht verharren / Es were dann / das inn dem oder anderm / die Ordnung betreffendt / der HoffRichter vnd Beysitzer anderst befehlen oder schaffen würden.

Vnd Sommers Zeit / soll man das Gericht vmb Sechs Vhren VorMittag anheben / vnd sitzen biß auff

Neune / darnach biß zu Zwölff Vhren ruhen / vnd von Zwölff Vhren biß auff Vier auff den Abendt / das Gericht halten vnd beſitzen / Im Winter aber ſoll man das Gericht vmb die Siebende Stundt anheben / biß zu Zehen VorMittag ſitzen / vnnd NachMittag vmb Eins / biß auff Vier Vhren halten.

Von den Extraordinarj Hoffgerichten / vnnd wie dieſelbige gehalten werden ſollen.

V.

WAnn aber wir bey vns vornünfftiglich bedacht / das die obbeſtimpte Viertel jährige Zeit / von einem Hoffgericht zum dem andern / den Partheyen mit jhren Sachen vnd Proceſſen zu warten zu lang ſein / vnnd jhnen ſolcher Verzug zu beſchwerden / vnd verhinderung ſchleunigs Rechtens / gereichen möchte / Hierumb ſo ſetzen / ordnen vnd wollen wir / das vnſer HoffRichter / oder wen er auß vnſers Hoffgerichts Beyſitzern an ſeine ſtadt darzu verordnen wirdt / vnd zum wenigſten zween Beyſitzer auß den Gelerten / in den Vier Extraordinarj Hoffgerichten / die wir je zu beſter gelegenheit zwiſchen die Vier oben benandte Ordinarj Hoffgericht / außtheilen / vnd zu einem Zettel jedes Jahrs verzeichnen laſſen wollen / zu welcher Zeit die erſcheinende Partheyen alßdann verhöret / derſelben *Producta* eingebracht / vnd (wo von nöten) ſie entſcheiden / Auch

Auch gerichtliche nottürfftige Proceß erkandt / vnnd ſonſt alles / was von nöten / vnd ſich auff anruffen der Partheyen zuhandlen gebühren wirdt / procediert vnd verfahren werden ſoll.

Wie vnſer Hoffgericht mit Secretarien vnnd Schreibern beſetzt werden ſoll.

VI.

WJr wollen auch / das ein verſtendiger / erfahrner / vnd glaubhafftiger Hoffgerichts Secretarj / ſampt einem redtlichen Vnterſchreiber / zu dieſem vnſerm Hoffgericht verordnet vnd geſetzt werden / die getrewlich / vnd mit gutem Fleiß / zu den Ordinarien / auch Extraordinarien Hoffgerichten alles das / ſo Gerichtlich einkommen / vnd gehandelt wirdt / auffſchreiben / Brieff vnd Vrkundt / die in Gericht bracht werden / bey dem Gericht bewahren / vnd alles anders thun / vnd handlen ſollen / ſo jhr Eydt hernach geſetzt / außweiſet / vnd mit ſich bringet.

Vnd ſonderlich ſollen / Der Hoffgerichts Secretarj / vnnd ſein Vnderſchreiber / in allen Gerichtlichen Audientzien gegenwertig ſein / Darzu der Gerichts Secretarj / der Procuratorn Mündtliche Receß vnnd Fürtrage getrewlich / vnnd mit gutem Fleiß proto-

protocolliren vnnd auffschreiben / Sein Vnderschreiber aber / auff die *Producta*, so zu jedem Gerichts Tage eingebracht werden / so baldt die jhm durch den Pedellen vberreicht / auff welchen Tag die einkommen / außwendig verzeichnen / vnd davor dem Gegentheil dieselben nicht zustellen / oder hinauß geben.

Es soll auch der Vnterschreiber dem Gerichts Secretarien getrew vnd gehorsamb sein / was er jhm zu schreiben / zulesen / zuingrossiern / oder zu copijrn befihligt / getrewlich vnnd mit gutem fleiß verrichten / vnnd sonst alles thun / was sein hernach gesetzter Eydt vermag / vnnd außweiset.

Zu dem soll der Gericht Secretarj / nach geendeten vnnd vollnbrachten Audientzen / jederzeit auß seinem Protocoll / der jenigen Sachen *Acta*, darinn gehandelt worden / förderlich compliern vnnd verfertigen / vnd in welchen Sachen zu Bescheidt oder *Definitivè* beschlossen / dieselben *Acta*, vnter die gelehrte Beysitzer *ad Referendum*, ordentlichen außtheilen / damit auff das nechstvolgendt Hoffgericht dieselben referirt werden mögen.

Er soll auch inn complierung der Acten / ein fleissiges auffsehen haben / auff welche Puncten in einer jeden Sachen beschlossen / vnd solchs mit kurtzen Worten / außwendig auff die *Acta* schreiben / damit sich die Referenten inn jhren *Relationibus* darnach zurichten haben mögen.

Was sonst vnsers Hoffgerichts Secretarj Ampt ist / in Zeit verfassung der Vrtheilen / das soll hiervnten an seinem Ohrt auch vermeldet werden.

Von den Advocaten vnd jhrem Ampt.

VII.

Es soll an vnserm Fürstlichen Hoffgericht keiner zu einem Advocaten auff vnnd angenommen werden / er sey dann zuvor / durch vnsere Hoff Richter vnnd Beysitzer darzu geschickt vnnd erfahren befunden / vnnd hab den hernach geschriebenen Advocaten Eydt gelobt vnd geschworen.

Es were dann / Das er in seinen eygen / oder auch seiner Blutsverwandten Freunden Sachen advocirn wolte / vnd er das bey Handtgegebener Trew betheuren möcht / so soll er darzu gelassen werden.

Wir wollen aber hiemit auch zugelassen haben / das die Partheyen in jhren Rechtlichen Sachen / auch frembde Advocaten gebrauchen / vnd bey andern Raht suchen mögen /

gen/doch das keine *Producta* an vnserm Hoffgericht gerichtlichen eingelegt werden / sie sein dann zuvor durch derselben Parthey geschwornen Advocaten revidiert / approbiert vnd subscribirt/ bey Peen eines halben Thalers/so offt solchs vbergangen wirdt.

Vnd sollen die Advocaten / wann sie in erster Instantz libelliern / oder Klag machen / guten vnd müglichen Fleiß fürwenden / Das *Factum*, oder die geschicht vnd handlung/darauß die *Action* vnd vorderung fliessen ist/ klar/ lauter / vnd gründtlich fürzubringen vnd anzuzeigen. Auch auff / vnd nach solcher erzehlung der geschicht/eine rechte vnd formliche *Petition*, oder bitt thun vnd stellen / vnd allwege vermeyden / viel vnd vnnottürfftige/ gemeine/ geschriebene Recht/ in der Klag einzumengen oder anzuziehen. Aber *Statuta*, löbliche Gewonheiten/ Gebreuch/ vnd alte herkommen / sollen (wie andere Geschichten) angezogen / vnd fürgetragen werden / Dann dieselben nicht in den gemeinen geschriebenen Rechten / Sondern *in Facto*, vnd in der Geschicht/ oder That stehen vnd befunden werden.

In Appellation Sachen aber / Da von einer Beyvrtheil/oder Beschwerungen appellirt / sollen im eingang die *Formalia appellationis* anzeigt / darnach *Instrumentum* oder *schedula appellationis*, *loco narratorum* repetirt vnnd erholt/ vnd darauff was sich gebührt/vnd die notturfft/oder gelegenheit des Handels erfordert/ gebeten vnd begehrt werden.

Wo aber von einer Endt Vrtheil appelliert / sollen gleicher gestalt zuvorderst im Libell *formalia appellationis* deduciert / vnd darauff / wo der Appellant nicht anders oder weiters / dann was in voriger Instantz einbracht / fürwenden wolt / derselben Instantz *acta*, *loco narratorum* repetiert/ vnd nach gestalt des Handels zuerkennen / gebeten werden.

Wolte aber der Appellant etwas weiters / dann in voriger Instantz eingewendet / deduciern/ vnd fürbringen/ das mag er auch in seinem appellation Libell / zu mehrer anzeig seines guten Rechtens/ inserirn vnd einbringen.

Es mag auch der Advocat *in libello appellationis*, es sey von Beyvrtheiln / Beschwerungen/ oder Endtvrtheiln appelliert / die Nullitet oder Nichtigkeit des Proceß / oder der Vrtheil voriger Instantz *principaliter*, oder *incidenter*, wie solchs die Rechte zugeben/mit fürbringen/auch derwegen sein bitt vnd begehren stellen.

Vnd sollen die Advocaten zu endt der Klagen / gemeine gewöhnliche vnd nottürfftige *Clausulas* apponiern vnd anhengen/darmit ob die petition/ oder begehre eingebrachter Klag inept/vnfürmlich/oder vngnugsamb wer/das dannoch auff die *Narrata* vnd erzehlte Geschichte ergehen vnd erkandt werden möge / was recht ist.

Es sollen auch die Advocaten/ sich in jhren *Producten*, so sie jederzeit / an vnserm Hoffgericht eingeben lassen/ selbst / wie sich gebührt/ vnterschreiben / bey Peen eines halben Güldens/ SilberGroschen.

Zu deme / sollen sie sich auch aller vngebührlichen Schmehe Worten / alß die mehr zu verbitterung der Sachen/ dann zu abhelffung derselben dienlich/ in jhren Satzung vnd *Producten* gentzlich enthalten / bey Straff nach erheischung der vberfahrung.

Von Procuratorn vnd jhrem Ampt.

VIII.

ES soll niemandt an vnserm Hoffgericht procurieren / er sey dann zuvor durch vns / vnsere Hoff-Richter vnd Assessorn darzu tüglich vnd geschickt erfunden / angenommen / zugelassen / vnd habe den hernach gesetzten Eydt darüber gelobet / vnd geschworen: Es wolte dann einer in seiner selbst / oder auch seiner Verwandten vnnd gesipten Personen Sachen procuriern / vnd reden/ oder vermöchte jemandts / der es jhm auß Freundtschafft/ vnd auß keiner Gabe / vmb sonst thun/ vnd solchs bey seinen guten Trawen vnd Glauben an Eydts stat aussagen würde/

Dem

Dem soll es hiermit vnverbotten / Sondern zugelassen sein.

Vnd so einer angenommen / vnnd hernacher vngeschickt / vnfleissig / oder sonst vntüglich befunden / soll derselbe jederzeit durch Hoff Richter vnd Beysitzer wieder beurlaubt / vnd an seine stadt ein anderer angenommen werden.

Weiter ordnen / setzen/ vnd wollen wir / das der Procuratorn vnd Redner/ so zu dem Gericht verordnet/ zum wenigsten vier auff/ vnd angenommen werden sollen.

Dieselben *Procuratores* oder Anwälde/ sollen sich zu jeder Sachen gleich *in primo termino*, mit gnugsamen Gewalt/ der alle wesentliche vnd nohtwendige Stück eines rechtmessigen Gewalts habe/ Nemblich/ wer/ von wem/ wann/ in was Sachen / wieder wen/ vnd wie solcher Gewalt gegeben worden sey / vnd anderen nohtwendigen Clausulen mehr / so zu befürderung der Sachen dienlich / vnnd nicht verzüglich/ wie biß daher offtmahls nicht ohne Nachtheil vnd Beschwerde/ der Partheyen beschehen/ legitimiern vnd gefast machen: Vnd im fall sie ohne Vollmacht in den Sachen/ oder *substantial* Puncten beschliessen würden/ sollen sie nachgestraffet ermessigung vnsers Hoff Richters vnnd Beysitzer darumb werden.

Es sollen auch der Procuratorn Gewalte nicht *ad unum actum*, Sondern zu der gantzen Sachen gestelt sein/ vnd anderer gestalt für gnugsamb nicht angenommen werden.

Vnd so des eingelegten Gewalts halben/ ob derselbig genugsamb / zweiffel einstele / soll der Anwaldt bestandt vnnd *Caution* der genemhabung thun / Das ist/das sein Principal oder Hauptsacher / was durch jhn gehandelt werde / genehm haben soll / vnd das er ein vollkommen vnd gnugsamen Gewalt vor weiterer Handlung/ oder auff Zeit / so vnser Hoffgericht bestimmen wirdt/einbringen wölle.

Da auch ein Procurator in einer Sachen einen gemeinen Gewalt von seinem Principal eingebracht/ vnnd Krafft desselben Gewalts / auch in andern seinen Sachen handlen / vnd sich gerichtlich einlassen wolt / soll er nicht zugelassen werden / er legitimire sich dann zur selben Sache/ mit einem sondern Gewalt / oder lege seines gemeinen Gewalts Copey/ *cum signatura*, wann vnd in was Sachen derselbig einkommen/zu derselben Sachen gerichtlich ein.

Erschiene auch jemandt von des Antworters wegen sonder Gewalt / vnd thet gnugsamen bestandt vnnd sicherheit / der Sachen außzuwarten / den Beklagten zubeschirmen / vnd dem erlangten Rechten gnug zuthun/ der soll / vnangesehen Mangel des Gewalts gehört werden / doch vor beschluß der Sachen sich gnugsamb legitimiern / bey Straff eines halben Güldens.

Gemelte

Gemelte *Procuratores*, vnd Redner sollen auch zu den Ordentlichen / vnd auch Extraordinarj Hoffgerichts Tagen / allwege den Abendt zuvor / ehe das Gericht angehet/ am selben Ort einkommen/ Volgendts Tags zu gebürlicher Zeit in der Gerichtlichen Audientz erscheinen/vnd biß zu ende darin verharren: Es were dann / das vnser Hoff Richter/ oder sein Befehlhaber vnd Stadthalter einem auß Vrsachen erlaubt hette / derselb soll alßdann einen andern/ vnsers Hoffgerichts geschwornen Procuratorn / an sein stadt / substituirn / vnd demselben seine Sachen zuvertreten / befehlen mögen.

Es sollen aber solche *substitutiones* nicht krefftig sein/ oder in Gericht angenommen werden / sie beschehen dann vor vnsers Hoffgerichts beeydigtem Gerichts Secretarien / Mündtlich oder Schrifftlich / welcher auch dieselben alßbaldt *adacta* zu registriren schüldig sein soll.

Dieselben *Procuratores* vnd Redner sollen auch vor diesem Gericht / sich in jhren Mündtlichen Fürtregen in allweg der kürtze befleisigen/ vnd so sie etwas langes fürzubringen/ dasselbig jederzeit in Schrifften thun / vnd sich der langen vnnd vnförmblichen Receß bey Straff nach ermessigung enthalten. Wie solchs auch vor dieser zeit jhnen durch einen gemeinen Bescheidt angezeigt vnd vermeldet ist worden / Darzu in allweg vnsern Hoff Richter vnd Beysitzern höhnliche/ vnbescheidene oder schmehliche wort fürzubringen/ sie / oder die Partheyen darmit zubeleistigen/ sich enthalten/ bey vnsers Hoff Richters vnd der Beysitzer ernstlicher straff.

Darzu

Darzu soll kein Procurator dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen / es sey auff die Vrtheil / *in novis*, *Præfixis*, oder auff andere Vmbfragen zuhandlen / Sondern der oberst Procurator im Standt allwegen anfangen / vnd sie also nacheinander / wie sie in jhrer Ordnung standen / vnd ein jeder in seiner Ordnung biß zu endt / die Fürtrage thun / vnd was sich gebührt handlen.

Item / als auch je zu zeiten durch die *Procuratores* vnnottürfftige Rechtsetz geschehen / dardurch die Sachen mercklich verhindert werden / solchs zufürkommen / So ordnen wir / das fürohin ein jeder Procurator / bey Straff nach ermeßigung / sein Protocoll mit fleiß besichtigen / vnd keinen vnnottürfftigen Rechtsatz / viel weniger einigen Beschluß thun / vnd das derhalben der Hoff Richter ernstlich Einsehen haben soll.

Dieweil auch glaublich an vns gelanget / das die Partheyen von den Advocaten vnnd Procuratorn / fast vnnd hoch beschwert / vnd vbernommen werden / deme zufürkommen / ordnen vnd wollen wir / das hinfürodie Advocaten vnd *Procuratores*, von keiner Parthey einige andere Belohnung (ausserhalb einer zimblichen *Subarration*, die zu der Part gefallen stehet) fordern noch nehmen sollen / dañ die jhnen von dem Hoff Richter vnd seinen Beysitzern zugeben gesetzt vnd verordnet wirdt / bey Peen der *Suspension*, oder einer Gelt Straffe / oder auch entsetzung jhres Ampts / nach willkür vnd ermessigung vnsers Hoff Richters / vnd der Beysitzer / Im

Im fall darüber geklaget / vnd sonsten / dessen glaubwirdige anzeig solcher vbernemung solt fürgebracht werden.

Es soll auch ein jede Parthey / so sie vom Hoff Richter vnd Beysitzern darumb befragt / bey jhrem Eydt / jhren Advocaten oder Procuratorn / der sie also wieder diese vnsere Ordnung beschweret / vnd vbernommen / zueröffnen vnd zubenennen pflichtig sein.

Wir wöllen auch / das der Advocat vnnd Anwaldt / so einer Parthey grundt vnd heimblicheit erfahren hat / sich wieder dieselben in solcher Sach zudienen nicht annemen lassen soll.

Sie die *Procuratores* sollen auch die angesetzte Termin getrewlich / vnnd mit gutem fleiß halten / vnd dieselb handlung / darzu die Bescheide / so in Gericht außgesprochen / vnd gegeben werden / eygentlich auffschreiben / auch alle schrifftliche *Producta* dupliert / vnd von einem geschwornen Advocaten revidiert vnd vnterschrieben eingeben.

Vnd so einicher Procurator oder Anwaldt / von wegen seiner Parthey / etwas fürbringen oder begehren würde / Soll des Wiedertheilß Procurator darzu reden / vnd dargegen sein Meynung vnd Notturfft auch anzeigen.

Von dem Fiscal vnd seinem Ampt.

IX.

ES soll vnser Fiscall / den wir jederzeit ordnen werden / mit allem getrewen fleiß seinem Ampt vorsein / das gebürlich Sportul / Leg / oder Gericht / Item / Bescheidt vnd Vrtheilgeldt / deßgleichen erkandte Straffen vnd Peen der Partheyen / Advocaten / Procuratorn / vnd anderer Personen / Auch alle andere Hoffgerichts Gefell / wie die Namen haben mögen / getrewlich / vnd zu rechter zeit einmahnen / fördern / vnd einziehen / darzu ordentliche Register darüber halten / vnd zu gebührender zeit (wie hierunten im Titul / von Tax vnd Belohnung der Cantzley / gesetzt) alle Jahr von solchen Gefellen / erbare vnd auffrichtige Rechnung thun.

Vnser geordenter Fiscall soll auch wieder die / so an vnserm Hoffgericht Peen fellig erkandt / oder sonst straffbar erfunden werden / mit allem fleiß selbst handlen vnd procediern / oder durch einen geschwornen Procuratorn vnsers Hoffgerichts handlen vnnd procediern lassen / alles Inhalt seines hernach folgenden Eydts.

Von

Von Pedellen / vnd Botten / vnd derselben Ampt.

X.

FErner setzen vnnd ordnen wir / das gemelt vnser Fürstlich Hoffgericht mit einem Pedellen / vnnd zween Botten / oder so viel derselben nach gestaldt der Händel / von nöhten sein werden / die doch Erbar / geschickt / vnd glaubhafftig sein / auch schreiben vnd lesen können / Durch vnsern Hoff Richter / jederzeit / darzu auffgenommen / versehen vnd bestelt werden sollen.

Vnd soll des Hoffgerichts Pedell zu zeit der Hoffgericht / vnd sonst / so man im Raht ist / vnd referirt / vor der Rahtstuben fleissig auffwarten / nicht auß vnd einlauffen / Sondern wo er etwas in Raht anzusagen / oder zuvberantworten / an der Rahtstuben zuvor anklopffen.

Wann aber gerichtliche Audientz gehalten wirdt / soll er im Gericht gegenwertig sein / Die *Producta*, vnd Schrifften / so die *Procuratores* in jhrer Ordnung einlegen / vnverzüglich von jhnen empfangen / vnd des Hoffgerichts Vnterschreibern dieselben behandigen / vnnd vberantworten / vnd so die von jhme vberschrieben / alßbaldt dem Gegentheil eine zustellen.

Die ruffen / so zu jederzeit in dem Gericht erkandt/ sollen von stundt an / vnd in noch werender Audientz durch den Pedellen / an gewöhntlichem Ort beschehen/ vnd davon vnserm Hoffgericht Secretarien Relation gethan werden/ Es were dann / das die ruffen in *Eventum*, vnd auff ein ander Hoffgericht zugeschehen erkandt würden / alßdann soll die *Execution* des ruffens biß auff dieselbige zeit eingestellet/ vnd wo alßdann der vngehorsamb abermahls nicht erscheint/ doch auff vorgehendt ansuchen des Gegentheilß der Pedell dasselb ohne weiter erkandtniß zuthun schüldig sein.

Welcher massen die Botten die Proceß exequieren sollen.

XI.

ES sollen auch vnsere Gerichts Botten sich befleissen/ die Ladungs Brieffe / vnd andere Proceß/ den jenen/ wieder die sie außgehen / im fall dieselben zubetreten/ selbst in jhre Handt / wo nicht / jedoch in jhre gewöhnliche behausung oder heimwesen / oder wie es jhnen sonst von dem Gericht oder desselben Secretarien befohlen wirdt / zuantworten vnd zuverkünden.

Vnd wann also vnsers Hoffgerichts Botten / Ladungen

dungen oder andere Proceß verkündigen wöllen / So es dann eine einiche Person / deren zuverkündigen / sollen sie ein glaubwirdige Copey / neben dem Original bey sich haben/ dem jennen / so die verkündung geschicht/ das Original anzeigen / vnd jhme alßbaldt / die gleichlautendt / vnd durch vnsern Hoffgerichts Secretarj vnterschriebene Copey davon vberantworten / auch zurück des Originalß die Execution / wie / wann / vnd wem/ auch an welchem Orht die beschehen / ördentlich vnd getrewlich auffschreiben / vnd das Original dem / so sie darmit abgefertiget / wieder antworten: So fern aber mehr / als ein Person im Proceß verleybt / sollen als viel vnterschriebene Copeyen mitgeschickt/ als viel der Personen seindt / vnd also einem jeden / dem verkündung beschicht/ ein besondere Copey vberantwortet / vnd mit dem Original / als hievor stehet / gehandelt werden: Vnnd soll solche Copeyen vnsers Hoffgerichts Secretarj jederzeit / fertigen vnnd vnterschreiben / auch ohne vnterschreibung nicht hinauß geben.

Würde auch einem Botten jchts beschwerlichs in der vberantwortung der Ladung/ oder anderer Proceß/ die jhme zu exequiren befohlen/ begegnen/ Dasselb soll er in seiner Relation auch vermelden / vnd solchs vnsere HoffRichter vnd Beysitzer gebührlicher weiß zustraffen Macht haben.

Es sollen auch die Botten für sich selbst / die Partheyen mit vbermessigem Botten Lohn nicht vbersetzen / oder in

andere wege schatzen / Sondern mit einem gebührlichen zufrieden sein / bey straff auff ermessigung / Do jhnen aber gestalten Sachen nach sonsten etwas auß gutem willen gegeben wirdet/das soll hiermit nicht gemeinet sein.

Von den Armen Partheyen / wie die mit Advocaten / vnd Procuratorn versehen werden sollen

XII.

DArmit sich auch vnsere arme Vnterthanen nicht zubeklagen haben/das sie Armuht halben/dem Rechten nicht nachkommen / vnd derhalben Rechtloß stehen müssen / So setzen vnd ordnen wir / ob einiche Parthey armuht halben / den Advocaten vnd Procuratorn / oder auch der Cantzley vnsers Fürstlichen Hoffgerichts jhr gebührliche Belohnung nicht thun/Sondern den Eydt der Armuht/ wie der hiervonten gesetzt / erhalten vnnd schweren möcht/ Das derselbig / so fern er seiner Armuht ein glaublich Vrkundt in Schrifften / von dem Gericht des Orts / da er säßhafftig/ bringen würde / alßdann vnd nicht ehe/ von vnserm Hoff Richter zum Eydt der Armuht gelassen / vnd mit Advocaten vnd Procuratorn versehen werden.

Vnd soll vnser Hoff Richter der Armen Partheyen Sachen

Sachen / vnter die Advocaten vnd Procuratorn zugleich/ vnd vngefehrlich außtheilen/ jhnen auch/ denselben darin zurahten vnd zum besten im Rechten fürzubringen / befehlen: Vnd welchem Advocaten oder Procuratorn also die Sachen befohlen werden/ der soll schüldig vnd Pflichtig sein/bey der Peen entsetzung seines Ampts / die ohn Wiederrede anzunemen/vnd darinnen nicht mit wenigerm fleiß / dañ in andern seiner Partheyen Sachen zuhandlen vñ fürzubringen.

Hoff Richters/ vnd der Beysitzer Eydt.

XIII.

VNser geordenter Hoff Richter/vnd die Beysitzer sollen vns/vnsern Erben vnd Erbnemen/geloben zu Gott/ vnd auff das heilig Evangelium schweren / Das sie wöllen an vnserm verordenten Hoffgericht / jhren Empfern getrewlich vnd redtlich vorsein/ nach gemeinen beschriebenen Rechten / erbarn vnd guten Ordnungen / Statuten / vnnd Gewonheiten/ (so fern dieselben fürkommen) vnd jhrem besten Verstandt / menniglichem Hohes vnnd Nieders Standts / gleich vrtheilen vnd handlen / Sich weder vmb Lieb/ Neydt / Gabe / Freundtschafft / noch keinerley Sach/ darwieder bewegen lassen / Auch mit niemandts keinerley anhang / oder zufall in Vrtheilen suchen / noch machen/

Von

Von den Partheyen / so vor jhnen zurechten / oder zuhandlen haben / oder von jhrent wegen keinerley Geschenck / Gab / oder Nutzung / durch sich selbst / oder andere nehmen / oder in seinen Nutz nehmen lassen / in was gestalt / oder schein das geschehen möcht / keiner Partheyen Raht oder Warnung thun / Die Heimblicheit vnd Rahtschlege des Gerichts den Partheyen / oder andern / vor oder nach der Vrtheil / nicht eröffnen / die Sachen vnd Vrtheil / böser Meynung / nicht verziehen / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Richter vnnd Vrtheiler wol gebührt / alles getrewlich vnd ohn gefehrde.

Des Hoffgerichts Secretarj Eydt.

XIIII.

VNsers Fürstlichen Hoffgerichts Secretarj / soll vns geloben vnd schweren / zu GOtt / vnd auff das heilig Evangelium / seinem Ampt vnnd Befelch mit schreiben vnnd lesen / mit getrewem Fleiß ob zusein / Der Partheyen Fürträge vnnd Gerichts *Acta*, deßgleichen alle Brieff / Schrifften / vnd Abschrifften / getrewlich zu Protocolliern / auffzuschreibern / vnd zuverwaren / Vrkundt / Brieff / vnnd anders / so gerichtlich eingebracht / bey dem Gericht zubehalten vnnd zuversorgen / dieselben / oder abschrifften davon / ohne erkandtniß vnsers Hoffgerichts / niemandts

niemandts zugeben / noch sonst / was heimblich were / zueröffnen / vnd lesen zulassen / alle heimblicheit des Rahts vnnd Gerichts gentzlich zuverschweigen / keiner Parthey wieder die andere Warnung zuthun / noch zurahten / Auch von den Partheyen in Rechthangenden Sachen / oder so seines Wissens baldt rechthengig werden / oder andern von seinent wegen keinrley Geschenck / oder Gaben zunehmen / noch jhm zu nutz nehmen zulassen / in was schein das geschehen möcht / vnd sonst alles zuthun vnd zulassen / das einem getrewen Secretarien gebührt / getrewlich vnd vngefehrlich.

Des Vnterschreibers Eydt.

XV.

VNsers Hoffgerichts Vnderschreiber / soll vns geloben vnnd schweren / Das er seinem Ampt / mit schreiben / lesen / ingrossirn / vnd copiyrn / nach Bescheidt des Hoff Richters vnnd Hoffgerichts Secretarien / mit gantzen trewen / vnd fleiß obsein / darinn kein gefehrde gebrauchen / die heimblicheit des Gerichts / alß gefaster Vrtheilen / einbrachter Kundtschafften / Protocollen / Gerichtshandlung / vnd Schrifften niemandts eröffnen / hören oder lesen lassen / noch darvon Copey geben / anders dann mit erlaubniß des Hoff Richters / oder Gerichts Secretarien / vnd darumb kein Geschenck von niemandts for-

dern/ heischen/ oder nemen/ vnd sonst alles thun/ was einem getrewen Schreiber gebürt/ vngefehrlich.

Des Fiscals Eydt.

XVI.

VNser Fiscal soll geloben vnd schweren / Das er allem dem jenigen / so jhme vnser auffgerichte Hoffgerichts Ordnung aufferlegt / alß mit einziehung der gebürlichen Sportul/ Leg/ oder Gerichts/ auch Bescheidt/ vnd Vrtheil Gelts/ vnd andern Hoffgerichts Gefellen/ darzu der erkenten/ vnd verfallenen Peenen / vnd was sonst jhme für Sachen vnd Hendel / alß Fiscaln fürkommen / vnd Ampts halben zuhandlen gebührt/ mit guten Trewen nachkommen/ handlen / vnd vollnziehen. Das Gericht / vnd desselben Personen ehren vnd fördern / auch seines Ampts / vnd der Fiscalischen Sachen halben / kein Gab / Schenck/ oder einichen Nutz / durch sich selbst / oder andere nemen / oder jemandts von seinentwegen nehmen lassen / vnd sonst alles/ was die Ordnung jhme aufferlegt / thun vnd halten wölle/ alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Der Advocaten Eydt.

XVII.

DJe Advocaten sollen geloben vnnd schweren / das sie den Partheyen / deren Sachen sie auffnehmen/ in denselben Sachen mit getrewen Fleiß / vnd nach jhrem besten verstandtniß / jhre Notturfft vnd Gerechtigkeit schrifftlich fürbringen / darinn wissentlich keinerley falsch/ vnwarheit / oder gefehrlichen schub / zu verlengerung der Sachen / suchen / noch begehren/ noch die Partheyen solchs zuthun vnterweisen / der Partheyen geheimniß vnd behülff/ so sie von jhnen empfangen / oder sonst erlernen / jhnen zu nachteil / niemandts öffnen / sich in jhrem Advocieren vnd schreiben / der Erbarkeit gebrauchen / von den Partheyen keinen andern Soldt noch Gabe fördern oder nemen / dann der jhnen/ von vnserm Hoff Richter vnd Beysitzern zugeben taxirt/ vnd verordnet wirdt/ Auch sich der Sachen/ so sie einmal angenommen / ohne redliche Vrsachen / vnd erlaubniß vnsers Hoff Richters/ nicht entschlagen / sondern biß zu ende außwarten/ Vnd sonst alles das thun/ vnd lassen wöllen/ das einem getrewen Advocaten gebührt / getrewlich vnd ohn gefehrde.

Der Procuratorn vnd Redner Eydt.

XVIII.

VNsers Fürstlichen Hoffgerichts *Procuratores* vnd Redner/ sollen geloben vñ schweren/ das sie in der Partheien sachen/ die sie auff vnd annemen/ nach jrem höchste

vnd besten verstandtniß Procuriern / Reden / vnd handlen wöllen / jederman zu seinem Rechten / auch in denselben wissentlich keinerley falsch / vnwarheit / oder gefehrlicheit gebrauchen / Auch die Partheyen vber den Lohn / oder Soldt / so jhnen von Gerichtswegen taxirt wirdt / weiter nicht beschweren / Sondern wo deßhalben zwischen jhnen / vnd den Partheyen / Irrung entstünde / solchs bey vnsers Hoffgerichts erkantniß bleiben lassen / vnd dann sich der Sachen / so sie einmahl angenommen ohne redtliche Vrsach / vnd erlaubniß des Hoff Richters / nicht entschlagen / Sondern biß zum endt verharrtn / vnd sonst alles das thun / vnd lassen wöllen / das einem getrewen Procurator / vnd Redner gebührt / getrewlich vnd vngefehrlich.

Des Pedellen Eydt.

XIX.

VNsers Hoffgerichts Pedell / soll geloben vnd schweren seinem Pedellen Ampt / mit allem trewen fleiß vorzusein / Die Brieff so jhm zuverkünden befohlen werden / getrewlich zuverkünden / Auch andere vnsers Hoffgerichts Befelch mit fleiß vnd trewlich außzurichten / vnd wieder anzusagen / auff das Gericht / vnd Audientz gut auffmercken zuhaben / vnserm Hoff Richter / vnd dem Gericht gehorsamb / vnd gewertig zusein / dieselben Hoff Richter vnd Beysitzer zuehren / vnd fürdern / vnd ober des Rahts

vnd

vnd Gerichts heimblicheit / oder Rahtschläge erfahren würde / dasselbe zuverschweigen / die Partheyen darauß nicht zuwarnen / oder zu rahten / von den Partheyen vber seinen gewöntlichen vnd gebührlichen Lohn nichts zunehmen / vnd sonst alles anders zuthun / vnnd zuleysten / das einem getrewen Pedellen seines Ampts halben gebührt / alles vngefehrlich.

Der Botten Eydt.

XX.

DJE Botten / so an vnserm Hoffgericht auffgenommen werden / sollen geloben vnnd schweren / jhrem Botten Ampt / vnd Befelch getrewlich / vnd mit fleiß außzuwarten / die Gerichtsbrieff / so jhnen von vnserm Hoffgericht / desselben Secretarien / oder den Partheyen / zuverkünden auffgeben / vnnd befohlen werden / trewlich / vnd fleissoiglich den jennigen / an die sie stehen / in jhr eygen Person / da sie die betreten mögen / oder in jhr gewönliche Behausung / oder sonst nach Ordnung der Rechten / oder wie es jhnen befohlen wirdt / zuantworten / vnnd zuverkünden / vnd alle zeit dem Gerichts Secretari solcher vberantwortung vnnd verkündung / glaubliche Relation zuthun / Tag vnd Mahlstadt anzuzeigen / auff das es der Gerichts Secretari / bey die *Acta* verzeichnen mög / vnd

sonst

sonst alles anders zuthun / das einem redlichen vnd getrewen Botten seines Ampts halben (wie oben vermeldet) zugehört / ohn alle gefehrde.

Der Armen Partheyen Eydt.

XXI.

DJe sich an vnserm Hoffgericht für Arm / vnd bezahlung zuthun / vnvermügentlich anmassen / die sollen schweren ein Eydt zu GOtt / vnd auff das heilig Evangelium / das sie also Arm sein / auch an fahrenden vnd liegenden Haab vnd Gütern / oder Schulden / nicht vermögen / die Cantzley vmb nottürfftige Brieff / noch die Advocaten / vnd Procuratorn zubelohnen / das sie auch vmb leistung willen dieses Eydts / jhres Guts / oder Haab / nichts vereussert / oder andern vbergeben haben / vnd so sie im Rechten obliegen / oder sonst zu Vermögen kommen / alß dann jedern nach seiner gebühr / erbarliche außrichtung thun wöllen / alles vngefehrlich.

Der Eydt Curatorum ad litem.

XXII.

OB sich auch zutragen würde / das vnser Hoff Richter vnd Beysitzer / denen / so der minder Jahren / vnd nicht vervormündert sein / *Curatores ad litem* geben müssen / sollen dieselben *Curatores* einen Eydt zu GOtt / vnd auff das heilig Evangelium zuschweren / das sie alles vnd jedes / so N. dem sie zu Curatorn der Sachen geben seind / gut vnd nützlich ist / nach jhrem besten verstandtniß / getrewlich vnd mit fleiß handlen / fürbringen / vnd geben / sich der Warheit / ohne falsch vnd gefehrde gebrauchen / was jhnen vnnütz vnd schedtlich ist / vermeyden / vnd alles das in der Sachen zu jhren Handen kompt / dem gedachten N. gentzlich zustellen wöllen / vnd sonst alles das thun vnd lassen / was getrewen Curatorn zustehet / ohn gefehrde.

Der Eydt / so die Vormünder / Tutores / oder Pfleger / Curatores genandt / schweren sollen.

XXIII.

SO jemand zu einē Vormünder / oder Pfleger gesetzt wird / soll er nachfolgenden Eydt zuschweren schüldig sein / Nemlich / das er alles vnd jedes des jenigen / welches Vormündtschafft oder Pflegschafft er angenommen / was gut vnd nützlich ist / thun vnd handlen / was vnnütz vnd schedlich / vermeyden / vnterlassen / vnd verhüten / desselben jungen

Person

Person/vnd Güter zu seinem Nutz in gutem Glauben vnd Trewen vertreten/ vnd im besten versehen / seine Haab vnd Güter liegendt vnd fahrende / Schulden vnd Gegenschulden / auch alle zustehende zusprüch vnd förderung mit gutem fleiß erkünden/ vnd das alles eigentlich vnd vnterschiedtlich/ in gebürender zeit der Rechten/ in ein *Inventarium* bringen/ seiner *Administration* vnd handlung/zu gebürlicher vnd rechter zeit Rechnung thun / mit vollkommener vberliefferung alles des/ so der Vormündtschafft oder Pflegd halben zu seinen Handen kommen / vnd dem Jungen zustehen wirdt/ vnd das er jhm schüldig bleibt / vnd sonst alles das thun wölle / das einem getrewen Vormundt oder Pfleger zugehört/ alles bey Verpfendung seiner Haab vnnd Güter / ohn gefehrde.

Der Eydt / so die Curatores vnd Vormünder / die einer lieggenden Erbschafft gegeben vnnd verordnet werden/ thun vnnd schweren sollen.

XXIIII.

DEmnach sich auch vnterweilen begiebt / das der lieggenden Erbschafft deren sich niemandts annehmen wil / vnd darüber gleichwol Streidt vnd Rechtfertigungen fürfallen / von Amptswegen auch auff anhalten der

der Partheyen Curatores verordnet werden müssen / So sollen die jennigen / so also darzu gesetzt werden / volgenden Eydt zuleisten schüldig sein.

Nemblich / Das sie vnd ein jeder insonderheit schwere / das sie alles vnd jedes der verlassenen Güter vnd Erbschafft N. sehligen / denen sie jtzt zu Curatorn verordnet werden / was gut vnd nützlich ist thun vnd handlen/was vnnütz vnd schedlich / vermeyden / vnterlassen/ vnd verhüten/ Dieselben Güter liggendt vnd fahrendt / in gutem glauben vnd trewen vertreten / vnd im besten versehen / Schult vnd Gegenschuldt / auch alle zustehende zusprüch vnd forderung mit gutem fleiß erkunden / Vnd das alles eigentlich vnd vnterschiedtlich in gebürender zeit der Rechten in ein *Inventarium* bringen / jhrer *Administration* vnd handlung in gebürlicher vnd rechter zeit Rechnung thun / vnd geben wöllen vnd sollen / mit vollkommener vberliefferung alles dessen/ so der Curation halben den Gütern zustehet vnd zukommen wirdet/vnd sonst alles zuthun/das einem getrewen Verwalter der liggenden Erbschafft zugehöret / bey verpfendung jhrer Haab vnd Güter/ getrewlich vnd ohn gefehrde.

Wer für vnser Hoffgericht geladen / auch was Sachen am selben angenommen / vnnd gerechtfertigt werden sollen vnd mögen.

XXV.

Setzen / ordnen vnd wöllen wir / das alle vnsere Graffen / Herrn / Ritter / vnd Edelleut / die den Ämpten nicht vnterworffen / Auch vnsere Räht / vnd Richter / deßgleichen alle andere Personen / so von vns / vnd vnserm Fürstenthumb / belehnet / vnd heußlich / auff dem Landt / oder in Städten / vnsers Fürstenthumbs sitzen / vnd keinem zugethan seindt / für diß vnser Hoffgericht mögen geladen / vnd daselbst gerechtfertigt werden.

Es soll auch eine jede Sache / die in erster Instantz / ohne Mittel / ördentlich / für vns gehört / darzu wo Partheyen weren / die vor vnser Vnderricht gehörten / vnd sich in erster Instantien / für vnser Hoffgericht zukommen bewilligten / oder andere außlendische Personen / solch vnser Hoffgericht prorogirten / oder sich dahin veranlasten / oder so wir einiche Sache dahin würden weisen.

Deß-

Deßgleichen alle vnd jede appellation Sachen / so von den Vndergerichten an vns / alß ordentlichen Ober Richter beschehen / von endt / oder auch Beyvrtheiln / davon die Käyserliche Recht zu appelliern gestatten / an vnserm Hoffgericht angenommen / vnd laut dieser vnser Ordnung gerechtfertigt werden.

Es soll aber kein Appellation an vnserm Hoffgericht angenommen / oder gerechtfertiget werden / es habe dann / der sich durch ergangene Vrtheil beschweret zusein vermeint / alßbaldt vnd *in continenti* nach eröffnung derselben mit lebendiger stimm / oder zum lengsten / innerhalb zehen Tagen in Schrifften / mit angezeigten Vrsachen seiner beschwerung davon appelliert / vnd das die Hauptsach vber zwantzig Gülden Silbergroschen betreffen sey / Wo aber die Hauptsach allein Zwantzig Gülden / obgeschriebener Werung / oder darvnter betreffen wirdt / so soll die Appellation nicht angenommen / oder gerechtfertigt / Sondern die gesprochen Vrtheil in jhren Kräfften bleiben / vnd derselben gebührliche Execution / durch vns / oder vnser Hoffgericht / an vnser stat / oder das Vndergericht / von dem die Vrtheil gesprochen / wircklichen beschehen.

Es sollen aber gleichwol die Richter erster Instantz / in solchen Fellen gut achtung geben / Das die Partheyen durch Findung vnd Vrtheil nicht beschweret werden / vmb des willen / das die Appellation (wie gemeldet) nicht stadt haben soll / dann da solchs greifflich befunden solt werden / wöllen wir vns die gebürende Straff auch vorbehalten habē.

Vnd ein jeder / der also rechtmessiglich appelliert hat / soll sein Appellation in dreyen Monaten / von zeit der ordentlich interponirten Appellation anzurechnen / an vnserm Hoffgericht anzubringen / vnd anhengig zumachen / schüldig sein.

drei monat fatale introducendæ appellationis.

Wann aber der Appellant sein appellation am Hoffgericht in obgesetzter zeit nicht also anhengig machen würde / mag alßdann der Appellant / nach verfliessung der dreyer Monaten / bey dem Vnter Richter vor dem die Sach gerechtfertigt / vmb execution vnd vollnstreckung der Vrtheil wol ansuchen / oder aber vor vnserm Hoffgericht / dahin appelliert / erscheinen / auff desertion der appellation procedirn / vnd vmb Remission *ad Exequendum* bitten.

Es sollen auch vnser Hoff Richter vnd Beysitzer / auff anruffen der Partheyen Vrtheil / die also in jhr Krafft ergangen / zu exequiren macht vnd gewalt haben / alß were dieselbe von gemeltem vnserm Hoffgericht außgesprochen vnd ergangen.

Weiter ordnen vnd wöllen wir auch / wo jemandt von den Gerichten / so wir in den Stetten besetzt / oder die Stett selbst haben / Deßgleichen von des Adels vnd der Dörffer Gerichten / die Gerechtigkeit kündtlich versagt / oder gefehrlich verzogen haben / oder dieselben Richter / auß genugsamen Anzeigungen parteysch / vnnd verdechtig werrn / oder auß andern vrsachen Rechts nicht bekommen möchten /

möchten / das der oder dieselben vor vnserm Hoffgericht vmb Ladung suppliciren vnd bitten mögen / Doch das sie darneben glaubwirdigen Schein vnd Anzeig des versagten Rechtens zugleich auch einbringen / darauff jhme oder jhnen durch vnsern Hoff Richter vnd Beysitzer die gebetene Ladung erkandt / vnd mitgetheilet werden sollen / doch so fern der oder dieselbigen zuvor gnugsame Caution vnd Sicherheit / mit Bürgen oder Pfanden / thun werden / Wann sich die Sach anders / dann angezeigt erfünde / das er oder sie dem Beklagten / Kosten vnd Schaden derhalben auffgangen / außrichten vnd bezahlen wöllen.

So fern aber einer solche Caution nicht thun möcht / vnd solchs mit seinem Eydt erhalten vnd bethewren wolte / soll derselbig dabey gelassen / vnd daneben schweren / Das er den Kosten / so sich die Sachen (wie oben vermeldet) anders befünde / auff vnsers Hoffgerichts erkandtniß vnd meßigung daselbst entrichten vnd bezahlen wölle.

Von außbringung der Ladungen / Compulsorial / Inhibition / vnd anderer Processen.

XXVI.

SO jemandt Ladung / Compulsorial / Inhibition / Mandata / oder andere Proceß / an vnserm Fürstlichen Hoffgericht außbringen vnnd erlangen wil / soll er das in Schrifften / durch ein Supplication / von einem desselben vnsers Hoffgerichts geschwornen Advocaten / Procuratorn / oder der Parthey selbst vnterschrieben / fürbringen.

Vnd soll in der Supplication / darin Ladung zu erster Instantz / oder Rechtfertigung begehrt wirdet / die Sache mit Vrsachen der förderung / darumb der beklagt geladen wirdt / dermassen klerlich / vnd deutlich gesetzt vnd vermeldet werden / das die Citation darauß genommen / vnd also gestellt / darmit der citirt gnugsamen Bericht / warumb er fürgeladen / empfahen / vnd sich der Antwort auß vnwissenheit desterminder zuentschüldigen haben mög. Aber in appellation Sachen / soll in der Ladung die ergangene Vrtheil / Beschwerung / Bescheidt / oder vngefehrlicher derselben Inhalt einverleibt werden.

Vnd sollen die Ladungen / deßgleichen alle andere Proceß / vnter vnserm Namen / Titel / vnd vnsers Hoffgerichts Secret außgehen / vnd sonderlich in den Vrtheilsbrieffen / vnsere Hoff Richter / vnd Vrtheiler / mit jhrem Tauff vnd Zu Namen gesetzt werden.

Item / es sollen die *Citationes*, vnd Ladungen / allweg *peremptorie*, vnd zu früer Tagezeit gesetzt werden / doch also / das die Tag vnd Zeit / so in der Ladung bestimpt / in drey terminen getheilt /

getheilt / vnd jeder Termin dermassen erlengert sey / das der geladen zu jedem der dreyer angesetzten Tag vnd Termin / von seiner Behausung / an vnser Hoffgericht bequemlich ersteinen mög.

Würden aber einer Sachen halben viel Personen geladen / so soll in derselben Ladung ein namlicher geraumbter Tag / auff den die geladen erscheinen sollen / bestimpt / vnd angesetzt werden.

Wir ordnen vnd wöllen auch / das in allen Ladungen vnd Citationen / was gestalt oder Form die außgehen / zu ende derselben gesetzt werde / das der / oder die geladen / der Sachen zu allen Terminen / vnd Gerichtstagen / biß nach entlichem Beschluß vnd Vrtheil außwarten sollen.

Item / alle Compulsorial / Zwangsbrieff / vnd Inhibition / Dergleichen *Mandata, Arrest, Sequestration, Executorial*, vnd andere Gebotsbrieff / oder Proceß / sollen mit einer namhafften einverleybten Peen / wie die vnser Hoff Richter jederzeit nach gelegenheit einer jeglichen Sachen für zimblich ansehen wirdt / außgehen.

Vnd ob einer dem ersten Gebot nicht folg / oder gehorsam thun / vnd also auff sein vngehorsam weiter Gebotsbrieff wieder jhn außgehen würde / soll die Peen / darein er / vermög vorauß gangener Proceß / vnd Gebotten gefallen / durch die nachfolgenden mit nichten auffgehoben / Sondern ein jegliche zurechtfertigen / vorbehalten sein / Auch jederzeit

in

ün den nachgehenden Processen von solcher vorbehaltung/ sonderliche meldung beschehen.

Es mag auch von der Parthey / die solche erste Gebotsbrieff erlangt / neben weitern Gebotsbrieffen / auch Ladung wieder den Vngehorsamen gebeten werden / zuerscheinen / zusehen vnd hören / sich in die hievor comminirte Peen / alßbaldt zu declarirn vnd zuerkleren / oder Vrsachen anzuzeigen / warumb solchs nicht beschehen soll.

Vnd sollen solche Peen / vnd Bussen eines jeden Proceß / zum halben theil vnserem *Fisco*, vnd zum andern halben theil der Parthey / auff welcher begehrn der Proceß außgangen / zugeschrieben werden.

Vnd so von Endvrtheil appelliert / vnnd durch den Appellanten vmb Inhibition angehalten würde / soll ihme die / nach erkandter Ladung gegeben. Aber in appellation Sachen / der Beyvrtheilen / oder anderer Beschwerungen kein Inhibition erkent werden / Es sey dann zuvor dieselb appellation Sach durch rechtliche erkandtniß an vns / oder vnser Hoffgericht devolvirt vnd erwachsen.

Von den Sportulis / Leg / oder Gericht Geldt.

Weiter

XXVII.

Weiter setzen vnd ordnen wir / das von einer jeglichen Sachen / wann die Klag an vnserm Fürstlichen Hoffgericht fürgenommen / vnd anhengig gemacht wirdt / so fern dieselb Hundert Gülden betrifft / ein Gülden von jedem Theil / ins Gericht gegeben werde / Wo aber die Sach vnter Hundert Gülden / vnd doch vber Fünfftzig betrifft / soll man einen halben Gülden / was vnter Fünfftzig Gülden betrifft / ein Ort eines Gülden geben vnd entrichten / Also auch zurechnen / wo die Sach mehr dann Hundert Gülden betreffen würde.

Were es auch / das die Sach im grunde nicht Gelt / noch Gut / Sondern Frevel anlangte / oder *actio Iniuriarum* were / dann sollen von einem jeden Theil / im anfang des Kriegs / Zwantzig Silbergroschen erleget / vnd bezahlet werden.

Was sonst andere Expenß vnd Gerichtskosten belanget / wöllen wir hiervnten / zu ende dieser Ordnung derselben taxation vnd messigung auch ordnen vnd setzen.

Wie in den Gerichtlichen Audientien zuhandlen sey.

XXXVIII.

GVnd damit in den Gerichtlichen Audientien nicht vnordentlich vnnd *confusè* gehandelt / sondern gute Ordnung gehalten werde/vnd die *Procuratores* wissen mögen / welcher maß sie allenthalben zu handlen schüldig/ Setzen vnd ordnen wir / das hinfüro wann Audientz gehalten wirdt / zum allererſten die Vrtheilen vnd Bescheidt / so viel dero gemacht vnnd vorhanden / vor Hoff Richter vnd Beysitzern/ durch den Gerichts Secretarj/ eröffnet vnd verlesen werden / vnd darauff vnser Hoff Richter Fünff vnterschiedtliche Vmbfragen thun vnd halten soll.

Als nemblich / vnd auff die erste Vmbfrag sollen die *Procuratores* in jhrer Ordnung nach einander / ob deren einer oder mehr auff die eröffnete / vnd in derselben Audientz verlesene Vrtheilen oder Bescheidt/was fürzubringen hette/ dasselbige fürbringen vnd handlen / vnd andere handlung nicht einmengen.

Auff die ander Vmbfrag / sollen die newe Sachen/ vnd was zu denselbigen gehörig/gehandelt werden/als nemblich *Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum pœnalium,* vnd andere dergleichen Proceß/ Item/ *Mandatorum Procuratorium, petitionum Executorialium, libellorum supplicationum, productionum actorum, & reproductionum eorundem. Item: Rotulorum Examinum,* Item/wann der Appellant auß ehehaffter verhinderung vnd mangel der *Acta,* weiter zeit zu einbringung des Libels vnd *Acta* erlangt/ vnd sonst weiter kein anders Handlung eingemenget werden.

Es

Es sollen auch die *Procuratores* hinfüro neben reproducierung außgangner Proceß / davon jtzt meldung gethan/ glaubliche Vrkundt beschehener Execution vnd gebührlicher ansuchung alßbaldt mit einzubringen schüldig sein.

Auff die dritte Vmbfrag / *In præfixis* genandt/ sollen die *Procuratores,* was jhnen durch ergangene Bescheidt/oder eigener bewilligung nach/ auff angesetzte oder bewilligte Termin zuhandlen gebührt/ handlen vnd fürbringen/ auch *dilationes* vnd ferner zeit zu beweisung zubitten/ vnd in den Sachen zubeschliessen/ zugelassen sein.

Auff die vierde Vmbfrag / soll ein jeder Procurator/ in seiner Ordnung / der in derselben Audientz auff hievor angesetzten / vnd sonst erhalten Termin / gehandelt solt haben / Vrsachen / warumb er nicht gehandelt / fürzubringen schüldig sein.

Vnd demnach sich befindet / das bißdaher nicht ohne beschwerniß der Partheyen vnd verlengerung der Sachen viel *dilationes,* darvon jtzt meldung geschicht / gegeben werden. Solchs aber abzuschaffen / So wöllen wir / das künfftiglich die *Procuratores* bey Straff eines guten Gülden einer dem andern *Vltra secundam* keine weitere dilation ohne erkandtniß zulassen sollen.

Vnd dann in der Fünfften vnd letzten Vmbfrag / soll einem jeden des andern Vngehorsamb / der in seiner Ordnung die gebür nicht gehandelt / oder hernach weiter zeit erhalten / vnd sich seiner nichthaltung halben nicht entschüldigt / zubeklagen zugelassen sein / Doch das er mit kurtzen Worten anzeige / was sein Wiedertheil / des Vngehorsamb er beklagt / zuhandlen schüldig gewesen. Vnd sollen die *Procuratores*, dißfals gute achtung auff jhre Protocoll haben / Dann von jhnen hierinnen zum offtermahl verstossen wirdet / dardurch sie nicht allein sich / Sondern auch die Richter vnd Referenten jrrig machen / alles bey Straff nach ermessigung.

Wie der Kleger / oder Appellant / auff den angesetzten Termin in Recht erscheinen / vnd handlen soll.

XXIX.

WAnn der Kleger / auff angesetzten Tag / vor vnserm Hoffgericht selbst erscheinet / soll er die außgangene Ladung mit jhrer *Execution*, vnd darzu sein Klag / oder Libell in Schrifften / durch einem auß den geschwornen Procuratorn vnsers Hoffgerichts einbringen lassen / Wo er aber nicht selbst / Sondern durch einen Anwaldt erschiene / soll derselbe Anwalt sein *Mandatum Procuratorium*,

torium, neben obbestimpter Ladung *Execution*, vnd Klage / einlegen vnd fürbringen.

In appellation Sachen aber / soll der Appellant / vber das alles / wie hievor gesetzt / auch das *Instrumentum*, oder den Zettel der Appellation / so in Schrifften appelliert worden / Deßgleichen die *Acta* vöriger Instantz / reproduciern / einbringen / vnd im einbrachten Libell *formalia appellationis* vermelden / vnd die volgendts / wie sichs nach Ordnung der Rechten gebührt / iustificiren lassen.

Hette aber der Appellant / oder sein Anwaldt / die *Acta* zum nechsten Termin nicht / soll er fleiß fürwenden / dieselben förderlich zuerlangen / vnd einzubringen / Dann vor einbringung derselben / der Appellant den Krieg im Rechten zubefestigen / nicht schüldig sein soll / Es würde dann auß fürbrachten Vrsachen / anderst mit Recht erkandt.

Vnd ob dem Appellanten die *Acta*, von Richtern erster Instantz nicht wolten gefolgt werden / mag er wieder sie in außbringung der Ladung von Hoff Richter vnnd Beysitzern auch Zwang oder *Compulsorial* Brieff vmb erlangung derselben bitten / die jhm auch mitgetheilet werden sollen.

So der Antworter / oder Apellant / erscheinet / was er handlen soll / oder möge.

XXX.

NAchdem nun der Kleger / oder Apellant in Gericht / wie obstehet / gehandelt hat / so fern dann der Antworter / oder Appellant / oder ein anderer / so Gewalt von seinentwegen fürbracht / oder Bestandt derhalben thun würde / Copey dessen / so also schrifftlich einbracht / begehrte / die soll jhm erkandt / vnd gegeben / auch auff sein / oder des Wiedertheils begehren dawieder zuhandlen / (ob er wölle) Zeit vnd Termin angesetzt werden.

Hette dann derselbig Antworter / oder Appellant / wieder des Klegers / oder Appellanten beschehene Einlag gebürende *Exceptiones*, vnd Einreden / so vor befestigung des Rechtlichen Kriegs einzuwenden / soll er dieselben alle / auff solchen angesetzten Termin / samptlich vnd in einer Schrifft fürbringen lassen / vnd hernach damit nicht weiter zugelassen / oder gehört werden.

Vnd von solchen fürgewendten *Exceptionibus*, soll man dem Klagenden Theil / auff sein begehren / Copey davon / vnd schub dagegen zu repliciern / vergönnen vnd ansetzen.

Ob

Ob dann der Kleger / oder Appellant / solche *Exceptiones*, auff angesetzten Tag verneinen würde / sollen dieselben (so fern sie erheblich vnd zulessig) in einer Zeit zubeweisen / zugelassen / Ob er aber dieselben nicht verneinen / Sondern mit Replication anfechten wolt / das soll er auch zuthun macht haben / vnd dem andern Theil darwieder zu Dupliciern / Zeit angesetzt / Vnd so dieselben *Replicæ* vernemt würden / alßdann dem *Replicanten* die auch (so fern sie fürtreglich weren) in einer Zeit zubeweisen zugelassen / Aber vor der Kriegsbefestigung / weiter zu triplicirn / oder quadruplicirn / den Partheyen nicht gestattet werden. Welchs auch nach der Kriegsbefestigung stadt haben soll / Es were dann / das der Sachen Wichtigkeit / vnd der Partheyen Notturfft / ein anders alß zu triplicirn vnnd quadruplicirn erforderte / welchs auff solchen Fall der erheischenden Noht nachgegeben werden soll. Sonsten aber sollen die Partheyen mit vberflüssigen vnnd vnnötigen Einlagen verschont bleiben / bey Straff der verwerffung des Products / vnd das es als vberig vnd vndienlich *in taxationem laborum* nicht kommen soll.

Von Exception / Einreden / oder Außzügen / vnd wann dieselben fürzubringen.

Es

XXXI.

ES ist aber alhie zuwissen / das fürnemblich zweyerley Exception / oder Einrede seindt / Nemblich / *Dilatoriæ*, Das ist / verzügliche / welche die Hauptsach nicht abstellen / Sondern ein zeitlang verhindern / vnd auffhalten / Vnnd dann *peremptoriè*, Das ist / endtliche vnd außleschliche / oder zerstörliche Einreden / so die Hauptsachen gentzlich perimirn / abschneiden / vnd außleschen.

Dilatoriæ Exceptiones, oder verzügliche Einreden seindt / alß da wieder den Gerichtszwang Einredt geschicht / vnd der Antworter vermeint / vor dem Richter / für den er gefordert / zu Recht nicht schüldig zusein / zu Latein / *Declinatoria fori*, genandt.

Item / so wieder eins / oder mehr Richter Personen / Argwons / vnd Partheiligkeit / oder sonst anderer Vrsach halben excipirt würde / welche Einrede die Recht / *Exceptionem Recusationis*, nennen.

Item / Der außzug wieder des Klegers Person / das er im Rechten zustehen nicht tüglich / alß da seindt die minder Jährigen / Thoren / vnd Sinnlosen / oder denen die verwaltung jhrer Güter verbotten / Item / die in der Acht seindt / vnd des bekennet / vnd andere dergleichen Personen / im Rechten zustehen nicht geschickt.

Dar-

Darzu die Exception des vorstandts / dem rechtlichen Krieg außzuwarten / etc. Darvon hiervnten im nechstfolgenden Titul ferner meldung geschehen soll.

Deßgleichen die Exception *Litis pendentiæ*, da die Partheyen anderswo im Rechten verfast / vnd dannoch der Kleger / den Antworter / eben derselben Sachen halben / an einem ander Gericht fürnemen wolt.

Item / so die Klag / oder *Libellus*, als inept / vngeschickt / vnförmlich / vnd vnschließlich angefochten würde.

Solche vnd dergleichen verzügliche Außzüg vnd *Exceptiones*, sollen vor befestigung des Kriegs fürgewendt / vnd damit in darthuung solcher Exception kein verzug der Sachen böslich vnnd gefehrlich gesucht werde / sollen dieselben nicht nach vnd nach / Sondern wie im nechst vorgehenden Titul gesetzt / alle miteinander / auff einen Termin / vnd in einer Schrifft fürgebracht / vnd die Partheyen hernach damit nicht weiter zugelassen / oder gehört werden.

Aber *peremptoriè exceptiones* seindt / der Außzug einer gevrtheilten / oder vertragen Sachen / *Rei Iudicatæ, Transactionis*, Item / der Außzug wieder Betrug / *Doli*, vnd die Exception eines Gedings / das jenig nicht zufördern / darumb dann einer klagt / *Pactum de non petendo* genandt.

Dieſe vnnd dergleichen endtliche / außleſchliche / oder zerſtörliche *Exceptiones*, ſollen erſt nach befeſtigung des Kriegs fürgewendet werden / Doch mag nicht deſto weniger von denſelben auch vor befeſtigung des Kriegs Proteſtation / vnd bedingung geſchehen.

Vnnd werden vnter dieſen Peremptoriſchen Exceptionen etliche gefunden / die man *Litis finitæ* nennet / die haben dieſe Art vnd Freyheit / das ſie vor der Kriegs befeſtigung / *in vim dilatoriarum*, Das iſt / alß andere verzügliche außzüg / oder nach verfahung des Rechten / *in vim Peremptoriarum*, das iſt / wie andere außleſchliſche Einreden *ad merita cauſæ*, die Hauptſach damit gentzlich abzuſchneiden / fürgewendet werden mögen / Alß da einer vber geurtheilte / vertragene / vnnd vorhin geendte Sachen von newem beklagt würde / etc.

Vnnd ſollen ſolche peremtoriſche oder zerſtörliche *Exceptiones*, damit die Sachen nicht zulang auffgeſchürtzt vnd verzogen / auch zumahl / vnd in einer Schrifft / wie hievor von den *dilatorijs* vermeldet / eingebracht werden.

Von Caution / Vorſtandt / vnd Sicherheit.

Nach

XXXII.

NAch dem die Einredt vmb vorſtandt vnd ſicherheit / gar nahendt in allen Sachen / an vnſerm Fürſtlichen Hoffgericht / gleich zu Eingang der Sachen / auch in den Fellen / da ſie von Rechts wegen nicht ſtadt hat / biß daher eingewendt / vnnd die Hauptſachen dadurch vielfaltiglich verlengert / vnd auffgehalten worden ſeindt / dem fürohin zufürkommen / ſetzen vnnd ordnen wir: So der Kleger vnd Antworter vor Gericht erſcheinen / vnnd der Beklagt vom Kleger begehrt / durch ſich oder ſeinen Anwaldt / des Rechtlichen Streits außzuwarten / vnd ob er der Sachen vberwunden würde / allen Koſten vnnd Schaden jhme zuentrichten / *Caution*, Beſtandt vnd Sicherheit zuthun / das ſolchs der Kleger mit Bürgen oder Gütern zuthun ſchüldig ſein ſoll.

Wo aber der Kleger mit ſeinem Eydt bethewren möcht / das er nach müglichem angekertem fleiß / ſolch *Caution* vnnd Bürgſchafft nicht thun könte / ſoll er mit ſeinem Eydt Beſtandt vnnd Sicherheit zuthun / zugelaſſen werden. Das er gelobe vnd ſchwere ein Eydt zu Gott / vnd auff ſein heiliges Evangelium / das er nach müglichem angewentem Fleiß die von Beklagtem erforderte *Caution*, mit Bürgen / Pfanden / oder Gütern nicht beſtellen könte / noch möge / Vnd das derwegen des Rechtlichen Streits nichts deſtoweniger außwarten / vnd ob er der Sach vberwunden würde / allen zuerkandten Koſten vnnd Schaden entrichten wölle / getrewlich vnd vngefehrlich.

Deßgleichen soll auch der Antworter/ auff begehrn des Klegers sich in Recht zustellen / vnnd der Sachen Rechtlich außzuwarten / *Caution* vnd Sicherheit zuthun verbunden sein.

Es soll auch des Antworters Anwaldt / auff begehrn des Klegers / *Cautionem Judicatum solvi.* Das ist/ den Beklagten zu schirmen / betrug zumeyden / vnd dem erlangten Rechten/zu Gewin oder Verlust der Sachen/ gnug zuthun/ zuerstatten schüldig sein: Darauff dann die Form des Eydts auch leichtlich zunemen ist.

Wann aber der Kleger / oder Antworter / vnter vnserm Fürstenthumb mit lieggenden vnd vnbeweglichen Gütern/gnugsamb begütert / vnd versehen ist / soll er obvermelten vorstandt zuthun nicht pflichtig sein.

Vnd alß biß daher im eingang der Rechtlichen Sachen/bestellung der Gwehr der Klage halben/ vielerley streits fürgefallen / vnnd aber diß vnser Hoffgericht nicht nach Sächsischen / Sondern nach den gemeinen geschriebenen Käyserlichen Rechten zu regulieren ist / wöllen wir/ das hinfüro die Partheyen / so in diesem Fürstenthumb gnugsamb begütert / wie jtzt gemeldet ist/ die Gwehr der Klage zubestellen / nicht schüldig sein sollen.

Von

Von befestigung oder verfahung des Kriegs.

XXXIII.

SO nun der Antworter / auff den angesetzten Termin kein Exception fürbringen würde / oder so er die fürgebracht / vnd aber durch Hoff Richter vnd Beysitzern / aberkandt worden were / Soll alßdann die eingebrachte Klag oder Libell / nach Notturfft besichtigt / vnd erwogen / vnd so sie zuleßlich / alßbaldt von beyden Theilen der Rechtlich Krieg darauff befestigt werden.

Vnd dieweil die befestigung des Kriegs / zu Latein/ *Litis contestatio*, ein wesentlich Stück in des Gerichtlichen Proceß / vnd einer sehr treffentlicher Wirckung / Dann wann das Recht verfangen / mag der Richter ferner nicht recusirt / noch einich weiter Exception/ wieder den Gerichtszwang gehört werden / Es wirdt auch vor beschehener *Litis contestation*, niemandt in der Hauptsachen zur beweisung zugelassen / dann in etlichen sondern Fellen/ von denen hiervnten an seinem Ort / meldung geschehen soll / Darumb vnnd in bedenckung erzelter vnd anderer Wirckungen der *Litis contestation*, sollen Hoff Richter vnd Beysitzer / damit nicht nichtiglich gehandelt / fleissig auffmercken haben / das die nicht vnterlassen/ sondern in allewege beschehe.

Es heist vnd wirdt aber der Krieg Rechtens damahlß verfangen / vnnd für befestigt gehalten / wann nach eingebrachter / vnd vbergebener Klag / der Beklagte darauff mit gestehen oder wiedersprechen / auff dieselbe Klage Antwort gegeben hat.

Vnd nach dem bißher die *Procuratores*, die *Litis contestation*, schrifftlich / vnd zu zeiten mit vielen vnnottürfftigen vnnd vberflüssigen Worten gethan / vnd aber solchs zu verlengerung der Sachen gereichet / So ordnen / vnd wöllen wir / das hinfüro die Kriegsbefestigung nicht in Schrifften / Sondern durch die *Procuratores*, Mündtlich geschehen soll / vnd nemblich also: In Sachen N. wieder N. bin ich der Klag nicht gestendig / bitt mich von derselben / mit abtrag Kosten vnd Schaden zu erledigen / Vnd mit diesen Worten soll der Krieg / ob auch der *Litis contestation*, nicht außdrücklich meldung geschehe / befestigt zusein / gehalten vnd verstanden werden.

Dagegen soll des Klegers Anwaldt also fürtragen: In angeregter Sachen / repetiere ich mein articulierte Klag / an stadt der Articul / bitt Inhalt derselben. Oder da die Klag nicht Articuliert / also: In angeregter Sachen / erhole ich mein Klag / vnd bitt Zeit zu ferner handlung / laut der Ordnung.

Von

Von Reconvention / oder gegen Klag / ob / vnd wann dieselbe zuzulassen.

XXXIIII.

WVrden auch Sachen / darumb einer für vnsern Fürstlich Hoffgericht citirt vnnd geladen / fürfallen / dadurch der Beklagt zu dem Kleger hinwieder zusprechen het / Also / ob die Gegenklag dieser Sachen anhengig / oder darauß flüsse / oder in ander weiß die Sachen betreffen würde / Alßdann soll vnd mag der Gegenkleger dieselb sein Gegenklag / vor der Kriegsbefestigung / oder alßbaldt / vnnd *in continenti* darnach / wol einbringen / dieselbe soll auch / im fall sie sonst erheblich / vnd zulessig / von vnserm HoffRichter vnnd den Beysitzern angenommen / vnd neben der Hauptklag / *simultaneo processu*, wie das gemeine geschriebene Recht vermügen / gerechtfertiget / verhandelt / vnd einsmahlß mit endtlicher Vrtheil entscheiden werden.

Vom Eydt für Gefehrdt / zu Latein / *IVRAMENTVM CALVMNIAE* genandt.

So

XXXV.

SO nun der Krieg also beyderseits befestigt ist / würde dann durch beyde Partheyen / oder jhr eine/der Eydt für gefehrde / im Rechten *Iuramentum Calumniæ* genandt/ zuschweren begehrt/ das soll alßbaldt beschehen/ vnd nemblich also: Wann die Principaln selbst persöhnlich zugegen/solken sie/ darzu jhre Anwaldt/ jhr jeder in sein selbst Seel / Wo aber die Principaln beyde / oder jhr einer nicht gegenwertig/ alß dann der/ oder desselben Anwaldt/in seines Principals/ vnd sein eigen Seel / solchen Eydt auff nachgesetzte Form wircklich leysten/vnd schweren.

Dieser Eydt für gefehrde mag stillschweigendt wol vmbgangen / vnd vnterlassen werden/vnd wirdt der Proceß darauff nicht zunichten / Wann aber derselbig begehret würde/ ist jeder Theil den zuschweren schüldig.

Vnd ob sich der Kleger des Eydts weigerte / so ist er damit von seiner Klag gefallen / vnnd sollen vnser Hoff-Richter vnd Beysitzer den Antworter stracks mit der Vrtheil absolvirn / vnd ledig erkennen / mit abtrag Kosten vnd Schaden.

Were aber die verwiederung des Eydts bey dem Beklagten / so soll er dermassen geachtet sein / alß ob er sich der Klag bekennet hette.

Es

Es mögen auch vnsere Hoff-Richter vnd Beysitzere/ wo sie bedüncken wolte / das die Partheyen gefehrliche außzüge zusuchen / oder sonst einander vnbillich vmbzutreiben sich vnterstehen würden / einer oder beyden Partheyen den Eydt/Boßheit zuvermeyden/ *Iuramentum Malitiæ* genandt/ ausser Richterlichem Ampt wol aufflegen/ ob gleich die Partheyen einander derhalben nicht angefördert hetten.

Form des Eydts für Gefehrde.

XXXVI.

DEr Kleger oder Appellant / vnnd jhre Anwälde sollen schweren ein Eydt zu GOtt / vnd auff das heilig Evangelium / das sie glauben / vnd nicht anderst wissen / eine gute Sach zuhaben/ auch keinen gefehrlichen Schub/ Außzug / oder Beybringung der Sachen/suchen oder begehren / Vnd so offt sie im Rechten gefragt werden/ die Warheit nicht verhalten / Sondern erbarlich/ vnd auffrichtiglich anzeigen vnnd aussagen / Auch der Sachen halben niemandt anders / dann den jhenen / so das Recht zulest / jchts geben / oder verheissen wöllen / damit sie die Vrtheil erhalten mögen / alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Der

Der Antworter oder Appellatt / vnd derselben Anwälde / sollen schweren ein Eydt zu GOtt / vnd auff das heilig Evangelium / Das sie glauben / vnd nicht anderst wissen / eine gute Sach zuhaben / sich gegen dem Kleger / oder Appellanten zubeschirmen / auch keinen gefehrlichen Schub / Außzug / oder beybringung der Sachen suchen / oder begehren / vnd so offt sie im Rechten gefragt werden / die Warheit nicht verhalten / Sondern erbarlich vnnd auffrichtiglich anzeigen vnd außsagen / Auch der Sachen halben niemandts anders / dann den jhenen / so das Recht zuletst / jchts geben oder verheissen wollen / damit sie die Vrtheil erhalten mögen / getrewlich vnd ohn gefehrde.

Form des Eydts / Bosheit zuvermeiden / *IVRAMENTVM MALITIAE* genandt.

XXXVII.

WAnn der Principal im Gericht selbst zugegen / soll er schweren ein Eydt zu GOTT / vnd auff das heilig Evangelium / ob er das in seiner Gewissenheit thun mag / das er das jenig / das er fürbringet / vnd begehrt / nicht auß gefehrden / oder böser meynung / noch zu verlengerung der Sachen / Sondern allein zur Notturfft thue.

Wann

Wann aber der Principal nicht selbst zugegen / soll sein Anwaldt in seiner Parthey / vnnd sein eigen Seel obgesetzten Eydt schweren / ob er das in seiner Gewissenheit thun mag / Nemblich / das er das jenig / das er fürbringet / vnd begehrt / nicht auß gefehrden / oder böser meynung / noch zuverlengerung der Sachen / Sondern allein zur Notturfft thue / vnd daß er das / also zuthun von seiner Partheyen vnterrichtung / vnd Gewalt empfangen hab.

Was nach geleystem Eydt CALUMNIAE gehandelt werden soll.

XXXVIII.

SO dann der Krieg im Rechten also befestigt / vnd der Eydt für gefehrde (ob derselb begehrt) von den Partheyen geleystet / vnd erstattet worden / soll der Kleger / oder Appellanten / Im fall jhnen die Klage durch jhre Wiedertheil verneint worden / *Positiones*, vnd Articul *in termino* einbringen / Wölt aber der Kleger / oder Appellant sein Klag / oder Libell / so fern das *articulirt*, alßbaldt anstadt der Articul repetiern / soll er das zuthun Macht haben / vnd so solche *Position*, vnd Articul fürbracht / oder das Libell *loco articulorum* repetiert worden / alßdann dem Gegentheil darauff zuantworten / oder was sich sonst von Rechtswegen dagegen zuhandlen gebührt / Termin zugelassen vnd angesetzt werden.

Vom Eydt DANDORVM ET *RESPONDENDORVM.*

XXXIX.

ES soll auch vnserm HoffRichter vnnd Beysitzern hiemit vergünt / vnnd zugelassen sein / im fall sie es zu Zeiten / nach gestaldt vnnd gelegenheit der Sachen / vnd Personen / für rahtsamb / oder nohtwendig erachten werden / Solchs auch von den Partheyen insonderheit nicht erfordert oder begehrt were worden / dem Kleger oder seinem vollmechtigen Anwaldt seine Articul / vermittelst Eydts *Dandorum* zuübergeben / vnd den Beklagten vermittelst Eydts *Respondendorum*, darauff zuantworten anzuhalten / vnd solchs zuthun jhnen Termin anzusetzen.

Im fall aber solche Eyde zuvor begehrt / vnd von den Partheyen bewilliget weren / sollen die ohne weitern Bescheidt erstattet werden.

Vnd dieweil sich mehrmahls befunden / das die *Procuratores* mit diesen Eyden *Dandorum & Respondendorum*, wie auch mit dem vorgesetzten Eydt *Calumniæ*, etwas verechtlich vnd leichtfertig vmbgehen / Also vnnd dergestaldt / das sie dieselben etwan zum Andern vnnd Dritten mahl reiteriren / Solchs aber allein auß jhrem vnfleiß vnd nichtbesehung jhrer Protocoll herkompt / gleichwol nicht zugestatten

ten ist / das mit den Eyden / die durch den Heiligen Namen vnd Wort Gottes bestetiget / dermassen schimpflich vmbgegangen soll werden / Als wöllen wir solche gröbliche vberfahrung / vnsern jederzeit verordneten HoffRichter vnnd Beysitzern / der gebühr nach zustraffen / befohlen vnd macht gegeben haben.

Forma des Eydts *DANDORVM.*

VNd wann dem Kleger solcher Eydt *Dandorum*, von vnserm Gericht aufferlegt worden / soll er selbst gegenwertig in sein Seel / Aber der Anwaldt / in sein eigen / vnd seiner Partheyen Seel schweren / das seine / oder seines Principals eingebrachte Articul / so viel die sein / oder seiner Parthey eigen Geschicht betreffen / war sein / was deren aber frembde Geschichte betreffen / das er glaub die war sein / vngefehrlich.

Forma des Eydts *RESPONDENDORVM.*

ALso soll auch der Antworter / oder sein Anwaldt / im fall jhm der Eydt *Respondendorum*, aufferlegt / schweren / das er des Klegers Articul / so viel derselben sein eigen That /

oder Geschicht betreffen / war sein / oder nicht / vnd so viel deren frembde That / oder Geschicht belangen / das er glaub die war sein / oder nicht / antworten wölle.

Doch sollen die jennige Articul / darauff man nach vermög geschriebener Rechten zu antworten nicht schüldig / darmit nicht gemeint / sondern außgeschlossen sein.

Ehe aber / vnd zuvor die Anwalde beyder des Klegers / oder Antworters / obgesetzte Eyde schweren / sollen sie darzu sondern gnugsamen Gewalt / auch eigentliche vnd notturfftige vnterrichtung / von jhren Principaln haben.

Würde sich aber jemandt auff die eingegebene / vnd durch vnsere Hoff Richter vnd Beysitzer zugelassene Articul / alß obstehet / zuantworten verwiedern / vnd sich darinn vngehorsamb erzeigen / Der soll anderst nicht / dann als ob er solche Articul bekandt hette / geachtet werden.

Von des Beklagten Gegenwehr / vnd *DEFENSION*, nach beschehener Kriegsbefestigung.

So

XL.

SO auch der Antworter / gleich nach befestigung des Kriegs / oder hernach / so er sehe / das des Klegers Sath vnnd *Intention* fundiert / vnd gegründet wer / oder nicht / sein Gegenwehr vnd *Defension*, auch *Peremptorias Exceptiones*, fürwenden wölt / soll er dieselben / so viel er deren hat / neben vnd mit seinen *Responsionibus*, so er auff des Klegers *Positiones* thun wirdt / auff einmahl einbringen / vnd hernach darmit nicht gehört werden. Wie solchs auch vor dieser zeit den Procuratorn durch einen gemeinen Bescheidt / bey Straff auff ermessigung aufferlegt ist worden.

Es were dann / das einiche Defension oder Exception / so er nachgehaltenem Termin einbringen wölt / von newem erwachsen / oder jhm allererst zuwissen worden wer / vnd das bey seinem Eydt bethewren möcht / alßdann soll jhm dieselben einzuwenden zugelassen werden.

Vnnd soll mit solchen des Beklagten eingewandter *Defension*, *Exception*, vnd Gegenwehr / allermassen / wie hieroben des Klegers Articul halben angezeigt ist / gehalten werden.

Es sollen aber die *Procuratores* vnd Anwälde / einiche Articul vermittelst Eydts zuübergeben / oder darauff zu-

antwor-

antworten nicht zugelassen werden / sie haben dann dessen zuvor gnugsamen Gewalt vnnd Bericht von jhren Principaln.

Von benennung vnd fürstellung der Zeugen.

XLI.

WAnn dann eingebrachte *Positiones*, vnnd Articul alle / oder zum theil / durch den Wiedertheil verneint / vnd der Kleger / oder Antworter / dieselben zubeweisen / sich zulassen / vnd jhm derhalben Zeit anzusetzen/begehren würde/soll jhm durch vnsern Hoff Richter vnd Beysitzere / ein geraumbter Termin/ *ad probandum* angesetzt vnd bestimpt werden.

Es sollen auch die Advocaten dahin bedacht sein / das sie den beweiß Articuln / so sie zu behueff jhrer Partheyen verfertigen vnnd eingeben lassen / die Namen der Zeugen/ die fürgestellt vnnd verhört werden sollen / mit einverleiben vnd anhengen / Darauff dann die *Procuratores*, das dem also nachgesetzt sey / auch gut acheung haben vnnd geben sollen/bey straff des Vnfleiß.

Vnd

Vnd so fern der beweysendt Theil seine vermeinte Articul durch Gezeugen war zumachen / vnnd zubeweysen vorhat / vnd dieselben Gezeugen in vnserm Fürstenthumb säßhafftig weren / soll er dieselben in solchem angesetztem Termin / auff einen bestimpten Tag für vnser Hoffgericht schrifftlich citiren / vnd seinem Wiedertheil / oder desselben Anwaldt / so fern er einen an vnserm Hoffgericht hette / neben vberschickung der Gezeugen Namen / zeitlich darzu verkünden lassen / zusehen / die fürgeladene Gezeugen fürzustellen/ auffzunehmen/ zuschweren/vnd ob er wölle/ *Interrogatoria*, oder Fragstück beyzulegen/damit er also seine Fragstück machen/ vnd setzen möge.

Vnd demnach der Interrogatorien alhie erwehnung geschicht / vnd bißdaher die erfahrung mehrmahls vnd fast in allen Sachen gegeben hat / das viel vnnötiger / vberflüssiger / vngeschickter / vnd vngereimbter / darzu offt vnd zum verdruß repetierte Fragstücken zugeschweigen / wie die sonst perplex vnd verwickelt / nicht allein die einfaltige Zeugen / Sondern auch die Commissarien vnd *Examinatores* selbst darmit jrr zumachen vnnd zuverführen / von den Advocaten gestelt / vnd von den Procuratorn eingegeben seindt worden / darvnter dann anderst nichts / dann allein Vrsach zur Weitleufftigkeit vnd Cavillation / auch andern Auffzügen / gesucht wirdet / Vnnd solchs dann den Rechten vnd den geleysten Eyden gentzlich zuwieder leufft. So wöllen wir / das solche obberürte Interrogatorien die nichts zur Sachen dienlich / an jhnen selbst vnerheblich / vnd vber-

meſsig / hinfüro gentzlich vermitten vnd außgelaſſen / Dargegen aber allein was der Sachen dienlich / vnd zu ergründigung der rechten Warheit nützlich / ſolchen Fragſtücken inſerirt vnd einverleibt ſoll werden / alles bey ernſter Straff / wie die vnſer HoffRichter vnd Beyſitzer der vberfahrung nach ermeſſen könden.

Wolte auch der Gegentheil / wieder welchen die Gezeugen geführt / wieder derſelben Perſonen *Exceptiones* fürwenden / warumb ſie zu Gezeugniß nicht zuzulaſſen / ſoll er dieſelben *Exceptiones*, zuvor vnd ehe die Gezeugen ſchweren / einbringen / oder aber ſich bedingen / jhr Perſon / vnd Sage / nach der Verhör vnd Eröffnung jhrer Kundtſchafften / wie Recht / anzufechten.

Ob aber der jenige / wieder welchen der Zeugen Verhör fürgenommen / auff das fürheiſchen / wie obſtehet / vngehorſamblich außbleiben würde / mögen die Zeugen nicht deſto weniger angenommen / beeydigt / vnd abgehört werden.

Vnd wann die fürgeſtelte Gezeugen / alſo angenommen vnnd zugelaſſen ſein / ſollen ſie nach beſtimpten Eydt ſchweren / vnd keiner deſſen erlaſſen werden / Es were dann das beyde Partheyen den Zeugen den Eydt mit freyem willen nachlieſſen.

Der

Der Gezeugen Eydt.

XLII.

DJe Gezeugen ſollen geloben / vnd ein Eydt zu Gott / vnd auff das heilig Evangelium ſchweren / das ſie in der gantzen Sach / zwiſchen N. vnd N. wöllen für beyde Partheyen / keiner zu lieb / noch zu leydt / die Warheit ſagen / ſo jhnen davon wiſſendt / vnd ſie gefragt werden / zum Handel dienſtlich / vnd das nicht vnterlaſſen / vmb Gab / Schenck / Nutz / Gunſt / Haß / Freundtſchafft / Feindtſchafft / Furcht / noch anders / wie Menſchen Sinn erdencken möcht / alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Welcher geſtaldt nach beeydigung der Gezeugen / das *EXAMEN* fürgenommen werden / vnd beſchehen ſoll.

XLIII.

SO nun die Gezeugen alſo geſchworen / ſoll ein jeder inſonderheit / in abweſen der Partheyen / vnd der andern Gezeugen / durch vnſern HoffRichter vnd Beyſitzer / oder durch einen oder zween der Beyſitzer (je nach gelegenheit / doch allwegen in beyſein vnſers Gerichts

Secretarien) auff einen jeden Articul / deßgleichen auff die Fragstück / ob einiche durch den Wiedertheil eingeben worden/ so fern die zu der Sachen dienlich / mit fleiß gefragt vnd verhöret worden.

Wann aber der Gegentheil keine Fragstück eingelegt/ soll nicht destoweniger durch den Commissarien / oder die Verhörer / der Gezeug auff gemeine Fragstück verhört/ vnd so er einichen Articul/ fürnemblich in fallen / oder handlungen / daran der Partheyen sonders gelegen / glauben / oder war sein / sagen würde / Vrsach seines wissens/ oder glaubens/ auch zeit/ mahlstadt / vnd andere vmbstende der Sachen gefragt / vnd nach der Verhör / dem Zeugen aufferlegt werden / sein Sag vor eröffnung / weder den Partheyen/ noch sonst jemandt anderm zuoffenbaren.

Vnd soll vnser Gericht Secretari der Zeugen Sage/ mit getrewem gutem fleiß auffschreiben / vnd die heimblich bey dem Gericht / vnnd Jnnen behalten / biß sie durch vnsern Hoff Richter vnd Beysitzer publiciert / vnd den Partheyen mit zutheilen bescheiden werden.

Von befohlner Verhörung der Zeugen.

Begebe

XLIIII.

BEgebe sich aber/ das zu zeiten auß fürfallenden Vrsachen die Gezeugen an vnserm Hoffgericht nicht füglich verhört werden möchten / soll die Parthey/ so Zeugen führen wil/ von vnserm Hoffgericht *Commissarios* begeren/ vnd ernennen / vnnd so fern sein Wiedertheil in dieselben nicht bewilligen wölt/ soll alßdann vnser Hoff Richter von Amptswegen / einen oder mehr *Commissarios* geben/ auch Commission vnnd Befehlichsbrieff an den / oder dieselben mit einschliessung der Articul / darauff die Zeugen zuverhören / erkennen / vnd vnter vnsers Hoffgerichts Secret versiegelt außgehen lassen.

Der / oder dieselben Commissarien sollen auch den Gegentheil selbst zeitlich darzu citirn / vnd laden / vnd in solcher Citation die Namen der Gezeugen mit vberschicken/ Darmit er auff angesetzten Tag seine Fragstück / vnd *Exceptiones*, wieder jhre der Zeugen Personen (ob er wölle) vbergeben möge.

Es sollen auch solche gegebene Commissarien die Gezeugen selbst / nach ordnung Rechtens verhören / vnd nicht den Notarien / oder Schreibern befehlen/ Auch jhr Sage vnd Kundtschafft fleissig / vnd getrewlich auffschreiben/ folgendts rotulieren/ vnd alßdann bey einem geschwornen Boten vnserm Hoffgericht verschlossen / vnd versiegelt zuschicken.

Peen des Commissarien / so seumig ist / in verhörung der Zeugen.

XLV.

VNd so jemandt / der vns verwandt vnd vnterworffen / Commission vnd Befehligsbrieff Gezeugen zuverhören / oder dergleichen zuthun / durch vns / oder vnsern Hoff Richter befohlen / vnd derselbig *Commissarius* auff ansuchen der Parthey seumig befunden / Soll derselbige Zehen Reinisch Gülden in Goldt / die helffte dem Hoffgericht / vnd die ander helffte der Parthey verlustig sein.

Durch was Peen die Gezeugen zu zwingen sein.

XLVI.

ES soll der Gezeuge / so vns zugethan vnd verwandt / auff das die Warheit nicht vntergedruckt bleibe / bey Peen Zehen Rheinischer Gülden / die helffte dem Hoffgericht / vnd die ander helffte der fürstellenden Parthey zubezahlen / sich Gezeugniß zuthun / nicht weigern / noch auffziehen / vnd ob er gleichwol ein oder mehrmaln in solche Peen gefallen / vnd die erleget / Soll er sich doch darmit /

mit / die Warheit außzusagen / nicht ledigen / Sondern durch ernstliche Straff / alß bey Peen dupli / tripli / etc. Auch Pfandungen / vnd dergleichen Straffen / so offt solche verweigerung geschehe / nach erkandtniß vnsers Hoffgerichts / darzu gehalten / vnd gezwungen werden.

Vnnd wo also die Commissarien seumig / wie in der nechst vorgehenden Rubriken gemeldet / auch die Zeugen vngehorsamb weren / vnd nicht aussagen wolten / so verlaufft derhalben dem Zeugenführer die Zeit der beweisung nicht / weil es nicht bey jhm stehet / Sondern bey dem verziehenden Commissario / vnd den vngehorsamen Gezeugen / das er sein Beweisung zu rechter Zeit nicht vollnführt / Aber der Zeugenführer muß bey dem Richter vmb befürderung des *Examinis* vnd Gezwang der Zeugen fleissig ansuchen / das sein Fleiß darinn gespüret werde / vnd davon protestiren / dann sonst were er in der Schuldt / vnd würde wieder jhne / *Ipsa negligentia*, der Vnfleiß zuvermuhten sein / Darumb ist dißfals der Fleiß fürzuwenden / vnd davon zu protestiren von nöhten.

Wie die Zeugen / so ausserhalb vnserm Fürstenthumb gesessen / zuverhören.

XLVII.

WO auch jemandt Zeugen zuführen vorhabens were / die vnserm Gerichtszwang nicht vnterworffen / mag derselbe im Gericht solchs anzeigen / vnd Bitt oder Compaßbrieff jhme zuerkennen / begeren / an die Richter / vnter denen die Zeugen gesessen seindt / dieselben auff eingebrachte Articuln zuverhören.

Vnd sollen alßdann vnsere HoffRichter vnnd Beysitzer solch Bittbrieff erkennen / vnnd dieselben sampt den Articuln vnd Fragstücken / so von des Zeugenführers Widertheil einiche vbergeben / oder sonst mit vermeldung der bewerenden Materi den Richtern der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken / mit begehr / das sie zu beförderung des Rechten / vnd der Warheit zustewer / die Zeugen / so jhrem Gerichtszwang vnterworffen / für sich Rechtlich erfördern / dieselben beeydigen / vnd folgendts einen jeden Gezeugen in abwesen der Partheyen / vnnd anderer Mitzeugen / auff eingeschlossene Articul vnd Fragstück der bewerenden Materi mit fleiß / vnd nach Ordnung der Rechten befragen / verhören / jhre Kundtschafft auffschreiben lassen / vnd mit aller verhandlung / so vor jhnen ergangen / vnsern HoffRichtern vnd Beysitzern verschlossen zuschicken wöllen / wie dann das alles die gemein Form vnnd Schluß der Bittbrieff / oder Imploratorien ferner mit sich bringen.

Von

Von Zeit der Zeugen führung.

XLVIII.

WJewol wir hievor gesetzt / das vnser HoffRichter dem jehnen / so Zeugen führen wil / ein geraume Zeit bestimmen vnnd ansetzen soll / jnnerhalb welcher er seine Zeugen benennen / zuwegen bringen / vnd fürstellen mag / jedoch wo der führendt Theil auß ehehafften Vrsachen in solchem angesetztem Termin / an vollnführung seiner beweisung were ehehafftig verhindert worden / soll jhme alßdann die zweit / vnd wo von nöhten / auch die dritt vnnd vierde Dilation oder erstreckung mitgetheilet werden / Doch so fern er deßhalb vor außgang des gegebenen *Termins*, bey vnserm Hoffgericht / ansuchen / vnd die verhinderung vber seinen müglichen Fleiß jhme zugestanden / anzeigen würde / Darauff dann vnser HoffRichter / nach gestaldt vnd gelegenheit der Sachen / solche Dilation / wie jhn das dünckt recht sein / erkennen vnd geben soll vnd mag.

Vnd sollen auch gleicher gestalt hinfüro die *Procuratores impetendis dilationibus ulterius probandi*, schein der verhinderung einbringen / vnd jhnen ohne fürlegen desselben weiter *dilation ad probandum* nicht gegeben werden / Viel weniger soll es bey jhnen stehen / solche *dilationes* für sich selbst zuzulassen / vnd nachzugeben.

Es soll aber die Vierde Dilation nicht anderst / dann *cum solennitate legali* gegeben werden / Nemblich / das der / so die Vierde Dilation begehrt / schwere / ein Eydt zu GOtt / vnd auff das heilig Evangelium / das er weder durch sich / noch jemandt andern der verhörten Zeugen Sage erlernet / oder erfahren / auch diesen vierden Schub / auß keinem Betrug / Argliſt / oder Gefehrde begehre / Sondern allein zu vollendung seiner Kundtschafft / daran er Rechtlich verhindert worden were / vnd das er die jehne / so er von neuwem zuverhören bittet / hievor nicht gewuſt / oder gehaben möge.

Vnd ob ein Procurator oder Anwaldt / den obberürten Eydt / anſtadt seines Principalß / schweren wolte / soll er einen außdrücklichen Gewalt *(Mandatum ſpeciale)* solchen Eydt zuleyſten / von seinem Principal einzubringen schüldig sein.

Von der Gezeugen EXPENS, vnnd Kosten.

XLIX.

DJe Gezeugen sollen erscheinen / *Expenſis*, vnd auff Vnkosten deſſen / der sie führet / welchen Kosten / vnser Hoff Richter / wo derentwegen zwiſchen Zeugenführer / vnd dem Zeugen jrrung fürfallen möchten / meßigen soll / nach gestaldt der Sachen / vnd Personen gelegenheit / Doch soll vnser Hoff Richter / solcher Kosten oder Atzung / so der Zeuge dieſelbe Zeit in seiner Behausung oder Handel geschafft / oder angestelt haben möcht / kein auffmerckung haben.

Vnd da auch von den Commiſſarien in Verhör der Zeugen / Vnkost auffgewandt würde / der soll von dem Zeugenführer vor eröffnung der Zeugen Auſſage / auch nach Richterlicher Erkandtniß / wo deßhalben Streidt einfallen würde / erlegt werden.

Von Kundtschafft / so vor befestigung des Kriegs / *AD PERPETVAM REI MEMORIAM*, eingenommen werden mögen.

L.

WJewol Zeugen oder Kundtschafften in Recht nicht zugelaſſen / noch auffgenommen werden sollen / ehe vnnd das Recht verfangen / vnd die zuſtellen mit Recht erkandt worden / alß hieoben vnter dem Titul / Von befestigung des Kriegs / angeregt / Jedoch ob Sach were / das die Zeugen mit sorglicher Kranckheit / oder mit hohem Alter beladen.

Item / so sie an einander entlegen Ort zuziehen / oder sonst fern zureysen wegfertig / oder in schweren sterbenden Leufften weren / also das zubesorgen / man möchte die nicht allwege gehaben / In solchen vnd dergleichen gefehrlichen Fellen / mögen derselben besorglichen Personen Kundtschafften / auch vor befestigung des Kriegs im Rechten auff des einen Theils begehren eingenommen / doch das dem Gegentheil darzu verkündet / vnd die Vrsach in dem Kundtschafft Brieff geschrieben / vnd gemeldet werde / Vnd soll derselb Kundtschafft Brieff verschlossen bleiben / biß das er im Rechten zu gebührlicher Zeit geöffnet wirdt.

Wie aber das Alter / die Kranckheit / vnd abwesen der Namgemachten Zeugen in diesem Fall sein soll / das wöllen wir in bedencken vnd ermessigung vnsers Hoff Richters vnd der Beysitzer gestelt haben.

Vnnd hat solchs auch stadt / wo vermuetlich ist / das die Gezeugen jhr gedechtniß / ehe dann der Kleger klagen könte / ablegen möchten.

Es mögen auch die Zeugen vor befestigung des Kriegs geführt werden in den fellen / darinn die Kriegsbefestigung nicht noht ist / als in den Sachen / darinn schlechts vnd *summariè* vollnfahren wirdt / wie das in den gemeinen geschriebenen Rechten ferner verordnet vnd zubefinden ist.

Doch

Doch ist bey verhörung der Gezeugen *ad perpetuam rei memoriam*, dieser vnterscheidt zumercken / Ob der jhenig / so die Zeugen also verhören lest / die Klagende Parthey were / vnd sie sich solcher Kundtschafft jnnerhalb Jahrs frist nicht gebrauchte / oder die Verhör dem Gegentheil nicht denunciert / vnd zuwissen thut / so verlöschet die Kundtschafft / vnd wirdt vnkrefftig / Vnd fahet das ermelt Jahr anzulauffen / da der Antworter füglich mit Recht fürgenommen werden mag.

Wann aber der Antworter die Kundtschafft also auffheben hett lassen / diese Kundtschafft verlöschet nicht in Jahrsfrist / Sondern bleibet für vnd für in Kräfften / Dann es in des Klegers freyer Macht vnd Willkühr stehet / seiner gelegenheit nach / vnd wann er wil / seinen Wiedertheil / den Antworter / zubeklagen / Der Antworter aber hat solche Macht vnd Willkühr nicht / vnd muß des Klegers erwarten / wann vnd zu welcher Zeit er von jhme besprochen / vnd angeklagt werde.

Es dienet aber die Kundtschafft des Antworters / oder Beklagten: die er in diesem fall fürnimpt / jhm allein darzu / das er sich darmit wieder den Kleger / wann er jhn beklagen würde / beschützen möge / vnnd sonst nicht weiter / *Et sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum.*

Von beweisung durch Brieffliche Vrkunden.

LI.

ES begibt sich offt / das der Kleger / oder Antworter keine Zeugen hat / durch die er sein Klag / oder Exception / vnd Gegenwehr beweisen möge / er hat aber Instrumenta / Bücher / Brieff / vnd deßgleichen / auß welchen sein Intention gleich so wol beybracht / vnd bewiesen werden mag.

Derhalben ordnen vnd wöllen wir / da der Kleger oder Antworter sein Klag / oder Exception / durch Instrumenta / Brieff / vnnd Siegel / Handtschrifften / Salbücher / Register / oder andere briefflliche Vrkunden beybringen wolt / oder auch zu hülff der Zeugen Sage / einlegen / das sie es thun mögen vnd sollen / in Zeiten vnd Dilationen / so jhnen / wie nechst gemelt / gegeben vnd zugelassen sein.

Es mögen auch solche brieffliche Vrkunden / hernach / vnd biß zu beschluß der Sachen eingebracht werden / doch so fern der einbringendt Theil mit seinem Eydt bethewren / vnd erhalten mag / Das er solche Brieff gefehrlicher weiß / oder sein Wiedertheil dadurch in weitern Kosten zuführen / nicht hinterhalten habe.

Doch

Doch sollen hierinn die Fäll / in welchen auch nach beschluß der Sachen / vermög der gemeinen Rechten Instrumenta fürgebracht werden mögen / außgeschlossen sein / vnd jederzeit zu des HoffRichters / vnd der Beysitzer erkandtniß stehen / ob dieselben zuzulassen sein oder nicht.

Vnd wann also Brieff / Register / oder andere Vrkunden / daran den Partheyen gelegen / in das Gericht fürbracht werden / damit solche Brieffe / *Acta* vnd Schrifften / nicht verletzt / oder verlohren werden / auch die Partheyen derselben an andern örtern im fall der Notturfft gebrauchen mögen / Wollen wir / das die Parthey / wieder welche Brieff oder Schrifften einbracht / dieselbe besichtigen / vnd sein Einredt / ob er darwieder sichtbarliche Argwonigkeit oder Mangel / der Siegel vnd Signeten / oder dergleichen hette / von stundt an vor vnserm HoffRichter fürwenden mag / vnd soll.

Darauff dann solche Brieff vnnd Schrifften dem beweisenden Theil auff sein begehrn wieder alßbaldt zuzustellen / doch das ein glaubwirdige Copey / durch des Hoffgerichts Secretarien außcultiert vnnd vnterschrieben / bey den Acten behalten / vnnd dem Gegentheil auch ein Copey vbergeben werde.

Von

Von fürbringung gemeiner Brieffen vnd Vrkunden / *INSTRVMENTA COMMVNIA* genandt

LII.

SO auch ein Parthey im Rechten anzeucht / das bey seinem Gegentheil Vrkunden / Brieffe / Bücher / Register / oder Schrifften sein / vnd begehrt die in Gericht zubringen / vnd zuedirn / Wo dann solche Vrkunden / Brieff / Bücher / oder Register / jhr beider gemein seindt (*Si sint Instrumenta communia*) so ist die Wiederparthey pflichtig / die in Gericht zubringen / besichtigen / verlesen / vnd verhören zulassen.

Doch soll hierinn diese bescheidenheit gehalten werden / So die Bücher / Brieffe / oder dergleichen / weitleufftig Schrifften weren / die auch anders / vnd geheime Ding inhielten / Das alßdann mit gebührlichem Fleiß die Articul / so gemein seindt / von Erbarn Personen / sonderlich darzu geordnet / ausser dem Original gezogen werden / vnnd soll solchem Extract / so viel vnd recht ist / wie auch dem Original selbst / glauben gegeben werden.

Do aber der Gegentheil mit solchen Extracten auch nicht friedtlich sein / Sondern *integras copias* haben wölt / so soll er zuvor bey seinem leiblichen Eydt erhalten / das er solches nicht gefehrlicher noch arglistiger Meynung (einiche Gefehrde dardurch zusuchen) thue / Sondern das solchs seine hohe Notturfft erfordere / Darauff dann jhme solche begehrte gantze Copeyen auff seinen Vnkosten folgen sollen.

Von eröffnung der Zeugen Sage / vnd was darnach zuhandlen.

LIII.

SO nun die Zeugen also verhört / vnd jhre Kundschafften / vnd andere beweisungen in Recht eingebracht worden / sollen dieselben auff ansuchen der Partheyen eröffnet / vnnd publiciert / den Partheyen auff jhre begehren abschrifft davon vergünnet / vnd Termin / dargegen zuhandlen / angesetzt werden.

Vnd mag die Parthey / wieder welche die Zeugen geführt / oder ander beweisung geschehen / auff solchen Termin / oder alßbaldt mündtlich dagegen gemeine Einrede fürbringen / vnd *per generalia* beschliessen.

So fern aber dieselbe Parthey auch *specialiter* excipiern wolte / soll dasselbig in Schrifften beschehen / vnd so wieder dasselbig zurepliciern / auch ferner zuhandlen vonnöhten / soll es mit solcher handlung / vnd zulassung / allermassen gehalten werden / wie hieoben von den außzuglichen *Exceptionibus*, so vor befestigung des Kriegs beschehen / angezeigt worden ist: Nemblich / das *post duplicas* keine *triplicæ* oder *quadruplicæ* zu auffschürtzung vnd verzug der Sachen zugelassen sollen werden / wo es nicht die hohe noht der Sachen vnd Partheyen anderst erfordern thete.

Folgendts soll auff der Partheyen begehren *terminus producendi omnia*, vnd wo vonnöten / auch *contradicendi*, angesetzt werden / vnd die Partheyen beyderseits mündtlich / vnd *per generalia* beschliessen / Es were dann / das vnser Hoff-Richter / auß bewegenden Vrsachen anderst bescheiden vnd zulassen würde.

Von einreden wieder der Zeugen Personen.

LIIII.

OB sich dann einer vor der verhör / oder auch vor eröffnung der Zeugen Sage / protestirt hette / wieder der Zeugen Personen zuexcipirn / oder einredt zuthun Oder ob einer gleichwol nicht protestirt / aber kundtlich anzeigen

zeigen möchte / das er die anfechtung der Zeugen Personen allererst nach eröffneter Kundtschafft erfahren hette / der soll zu solcher seiner Exception vnd Einredt zugelassen werden.

Ob sich aber jemandt vor eröffnung der Zeugen Sage / jnmassen obstehet / nicht protestiert hette / oder nicht gnugsamb anzeigen könte / das die anfechtung wieder der Zeugen Person allererst / nach publicierung der Zeugen sagen erfahren / Der soll mit seiner Exception *contra personas testium*, nicht mehr zugelassen werden / er schwere dann zuvor ein Eydt zu GOTT / vnd auff das heilig Evangelium / das er dieselbig Exception nicht arger / gefehrlicher / oder boßhafftiger weiß fürgenommen habe.

Auſſer was Vrsachen aber wieder der Zeugen Person einreden geschehen mögen / das weisen die gemeinen geschrieben Recht gnugsamb auß / dahin gezogen. Jnsonderheit aber soll der excipierende Theil sich aller bescheidenheit hierinnen verhalten / darmit auß solchen einreden nicht Vrsach zu weiterm Zanck vnd Hader möge gegeben werden / vnd also *Lis ex lite* erwachse.

Vnd was alhie von einreden wieder der Zeugen Personen vermeldet / Das soll nicht von denen Zeugen / die einer selbst gestelt / verstanden werden / dann dem *Producenten* oder Zeugenführer seiner selb geführten Zeugen Personen anzufechten / von dem Rechten nicht zugelassen wirdt.

Von einreden / wieder der Zeugen Sage/ auch eingelegte *INSTRVMENTA*, vnnd brieffliche Vrkunden.

LV.

ES habe sich aber einer dessen protestirt / oder nicht / so mag er nicht allein wieder | seines Gegentheils / Sondern auch seiner selbst Gezeugen Sage gebührende *Exceptiones*, vnd Einreden fürbringen.

Alß nemblich / das der Gezeugen Sage gar vnlauter / vnd zweiffentlich / also das daraus kein gewisser verstandt zunemen / oder zuschöpffen.

Item / Das der Zeug / jhme selbst in seiner Sage widerwertig sey / Oder das die Sage allein von frembden hören sagen herfliesse / Oder das der Zeuge / bey gethaner seiner Sage kein Vrsach seines wissens angezeigt / vnd was dergleichen Gebrechen vnd Mangel mehr sein / die von Rechtswegen / wieder Zeugen Sage fürgebracht werden mögen.

Wieder die *Instrumenta* aber / vnd briefflliche Vrkunden / mag excipiert werden / das dieselben ein öffentlichen mangel /

gel / oder falsch haben / oder das die Sachen anderst gehandelt / dann darinn begriffen / oder die Brieffe radiert / geschaben / die Siegel zerbrochen / oder sonst argwänig / Oder das die in Recht einkommen Brieff / gemeinen geschriebenen Rechten / oder auch vnsern selbst Satzungen / oder vnsers Fürstenthumbs Landts Ordnungen / vnd Rechten zuwieder / Oder das die in anderwege durch gefehrlichen Betrug / oder hinderführung auffgericht / vnd zuwegen gebracht / oder auch mit verschweigung der Warheit / vnd angebung der Vnwarheit / Das auch darein dermassen wie sie gestelt / nicht gewilliget / vnd das sie abwesens der mit Interessenten auffgerichtet / vnd sonst verdechtlicher / gefehrlicher weiß außgebracht / oder erlangt worden weren.

Ob nach eröffneter Zeugen Sage / weiter Zeugen geführt werden mögen.

LVI.

WAnn auch die eröffnung der Zeugen Sage geschehen / sollen vmb verhütung willen der *Subornation*, Das ist / gefehrlicher vnterrichtung der Zeugen / weitere persöhnliche Kundtschafften / auff die vorigen beweiß Articul / oder auff Articul / die denselben stracks zuwieder / nicht zugelassen werden.

Doch ob einer wieder die Zeugen/ jhrer Person halben einredt hett/ vnd die anfechten wölt/ der mag derhalben zu außführung derselben einredt wol weiter Zeugen stellen/ die im Rechten genandt werden *Reprobatorij probatoriorum*, vnd soll in diesem fall dem Gegentheil wieder solche *Reprobatorios* auch Zeugen zustellen erlaubt sein/ vnnd werden solche Gezeugen *Reprobatorij reprobatoriorum* geheissen/ Weiter werden zu wiederfechtung der Zeugen Personen in Recht keine Zeugen zugelassen.

Es mögen auch beyweilen die hievor verhörte Zeugen/ von wegen jhrer vnlautern vnd zweiffelhafftigen Aussagen vnd Kundtschafften/ so das vnser Hoff Richter vnd Beysitzere für nohtwendig ansehen/ *ex officio* wiederumb examiniert vnd gefragt werden/ Jedoch das vnsere Hoff Richter vnd Beysitzer/ oder denen sie es befehlen werden/ alßdann ernstlichen guten Fleiß fürwenden/ damit kein verdechtlich anstifftung oder vnterrichtung mit denselben Zeugen gebraucht/ Sondern alle Gefehrligkeit vermitten bleibe/ vnnd fürkommen werde. Welchs auch in appellation Sachen statt haben soll/ das die vorigen Zeugen/ oder auch newe wieder fürgestelt/ repetiert vnd abgehört mögen werden/ da es der Appellanten vnd Sachen Notturfft also erfordern würde/ Doch das der Subornation halben/ ein fleißigs auffmercken gethan/ vnd gute achtung darauff gegeben werde.

Deßgleichen wo die Kundtschafften bey dem Gericht verlegt/

verlegt/ oder verloren würden/ mag man auch in solchem fall (wie oben vermeldet) die verhörten Zeugen repetiern/ vnd wiederumb examiniern/ doch auff des jehnen Vnkosten/ durch welches fahrlessigkeit vnd saumniß die Kundtschafften also verlegt/ oder verloren seindt.

Das aber *Instrumenta* vnd briefflliche Vrkunden nicht allein vor/ vnd nach eröffnung der Zeugen Sage/ Sondern biß zu beschluß der Sachen/ wol mögen fürgebracht/ vnd eingelegt werden/ haben wir hieroben an seinem Ort geordnet vnd vermeldet.

Von beweisung durch Augenschein.

LVII.

BEweisung durch die Augenscheinliche besichtigung/ sollen vnnd mögen auch nach beschluß der Sachen/ wo solchs vor gethanem beschluß begehret/ oder da es von den Partheyen gleich nicht begehret/ von vnserm Hoff-Richter vnnd Beysitzer auß Richterlichem Ampt/ so es die Notturfft erforderte/ vnd dem Wiedertheil/ wie recht ist/ darzu verkündet würde/ zugelassen/ oder eingenommen werden.

Vom

Von Eyden / so zu ergentzung vorgekister Kundschafft volzuführen werden.

LVIII.

VNd im fall / da jemandt sein fürbringen / gleichwol zum theil *semiplene*, vnd also nicht gnugsamblich erwiesen hett / würde der Eydt *in supplementum*, Das ist / zu erfüllung der vnvolkommen beweisung / den Partheyen ertheilt.

Ob aber / vnnd wie / auch welcher Partheyen solcher Eydt auffzulegen sey / das stehet zu vnsers Hoff Richters / vnd der Beysitzer ermeßigung / vnd bescheidenheit / die sollen die Sachen mit allen jhren vmbstenden / anzeigungen / vnd vermutungen sonders Fleiß erwegen / vnnd ermessen / in was ansehen / Eher / vnd Dapfferkeit jede Parthey sey / welche auch der Sachen am besten wissenschafft habe / vnd was jeder Theil vor dem andern erwiesen / auch derhalben besser vermutung für sich habe / alßdann mag demselben auß erst erzelten / auch andern dergleichen bewegnissen / nach vnsers Hoffgerichts erkandtniß / solcher Eydt in eigener Person / oder da sonsten erhebliche verhinderungen der Parthey so solcher Eydt were zuerkandt worden / fürfielen / Oder durch Schwachheit oder andere wege / solchs nicht geschehen könt / sein darzu gnugsamb vnd *in specie* gevolmechtigtem Anwaldt zuerstatten / wol aufferlegt werden.

Wie

Wie in appellation Sachen nach der Kriegsbefestigung gehandelt werden soll.

LIX.

DIeser vorgeschriebener Rechtlicher Proceß soll nicht allein in den Rechtfertigungen erster Instantz / Sondern auch in den appellation Sachen an vnserm Hoffgericht gehalten werden.

So fern aber in appellation Sachen der *Appellans* oder *Appellatus* nichts weiters / dann in erster Instantz beschehen / nach befestigung des Kriegs zu beweisen / oder einzubringen hetten / soll alßbaldt auff jhr begehren *Terminus producendi omnia, & concludendi*, angesetzt werden.

Wolte aber ein Parthey / *Appellans*, oder *Appellatus*, nach beschehener Kriegsbefestigung nicht newes fürbringen / Sondern begehrte jhme alßbaldt *Terminum producendum omnia*, vnd zubeschliessen anzusetzen / vnd doch sein Widertheil weiters einbringen wolt / soll jhm solchs zuthun / zeit angesetzt / vnd wie in erster Instantien / zuhandlen zugelassen / vnd gestattet werden.

Von Rechtsatz vnd Beschluss.

LX.

WAnn nun die Partheyen jhre Notturfft fürgebracht / jhre beweisung vnnd anders gethan haben / weß sie in der Sachen zugenieſſen verhoffen / sollen sie zu recht beschlieſſen.

Wo auch einicher Theil auſſerhalb gegründter Vrsachen zu Recht nicht beschlieſſen wölt / sollen vnser HoffRichter vnnd Beysitzer mit der andern Parthey auß Richterlichem Ampt beschlieſſen / vnnd also die Sachen auff seinen Vngehorsamb für beschlossen annemen / vnd halten / vnd soll nach beschenem beschluß den Partheyen nicht gestattet werden / etwas weiter in Recht fürzubringen / noch einichen beweiß mehr zuthun.

Doch so einem dermaſſen etwas zuſtünde / das er zum Handel zubringen je von nöten sein erachtet / möcht er begeren / solchen Beschluß wiedermb auffzuthun / vnnd zu reſcindirn / welchs jhme alßdann / wo sein begehren auß rechtmeſsigen gegründeten Vrsachen beschehe / vnd er mit seinem Eydt bethewren möchte / das er solchs nicht gefehrlicher oder verzüglicher weiß begehre / Sondern erſt nach dem Beschluß solchs erfahren / vnnd davor kein wiſſens darvon gehabt / vnd

vnd anderſt nicht durch vnsern HoffRichter erkandt / vnd gestattet werden soll / doch das dem Gegentheil auch darzu verkündet werde / sein Einrede dagegen haben fürzuwenden.

Es mögen auch vnsere HoffRichter vnnd Beysitzere jederzeit für sich selbſt / vnd von Amptwegen / der Sachen / gelegenheit / vnd Notturfft nach / den Beschluß reſcindirn / vnd im Handel fürnemen / was sie demſelben dienlich sein erachten können.

Wie wieder die außbleibendt vnd vngehorſamb Parthey procediert / vnnd gehandelt werden soll.

LXI.

WIR ordnen / setzen / vnd wöllen / das alle vnd jede vnsere Vnterthanen / was Standes oder Weſens die seindt / auff vnser Citation / vnd Ladungsbrieff an vnserm Hoffgericht auff bestimpte Gerichts zeit / durch sich selbſt / oder jhren Gevollmechtigten / zuerscheinen / schüldig vnd pflichtig sein / Darvon sie auch kein Vrsach / sie sey dann in gemeinen beſchriebenen Rechten gegründet vnd erheblich / entschüldigen oder entheben soll.

Wann aber der Kleger / oder desselben Anwalde / auff den angesetzten Rechts Tag / nicht erscheinen würde / soll auff des Antworters begehren / dem Kleger geruffen / vnnd nach beschehenem ruffen / wo die Sach mit Klag vnd Antwort vnverfast stünde / derselb Kleger vngehorsamb / vnd den Gerichtskosten abzulegen erkandt / auch der Antworter / auff sein begehren / von der Ladung absolviert vnnd erledigt werden.

Wolt aber der Antworter / nach dem der Kleger geruffen / vnnd er vngehorsamb erkandt / in der Hauptsachen fürfahren / vnd sein Gerechtigkeit fürbringen / vnd liquidirn / darmit er endtlich vom Rechtstandt *(ab instantia)* oder von der Klage *(ab impetitione)* ledig erkandt / vnd für jhne gesprochen werden möcht / das soll jhme zuthun gestattet werden.

Were aber die Sach mit Klag vnd Antwort verfast / so möcht vnser Hoffgericht vollnfahren / vnd dann für den Kleger / oder den Antwortern / je nach gestaldt des Gerichtshandels / vrteilen / Doch soll in solchem Fall der gehorsamb Theil / ob gleich wieder jhn gesprochen würde / den Gerichtskosten abzulegen nicht schüldig sein.

Solchs / wie obstehet / soll auch stadt haben / so der Antworter vor befestigung des Rechtlichen Kriegs / wie angezeigt / liquidirn würde.

So

So fern aber nicht der Kleger / Sondern der Antworter / vor befestigung des Kriegs / zu einichem angesetztem Termin außbleiben würde / mag der Kleger auch ein Ruffen / vnnd nach beschehenem Ruffen denselben Antworter vngehorsamb zuerkennen / bitten / vnnd so also das Ruffen erkandt / vnnd geschehen / vnd dann der Antworter darauff vngehorsamb erkandt ist / auff dieselb vngehorsamb / in der Hauptsachen fürfahren / sein Gerechtigkeit fürbringen / vnd liquidirn.

Es soll jhme auch zu vollführung desselben / auff sein begehren von vnserm Hoff Richter ziemlich Termin gegeben werden / Vnd ob gleich die Vrtheil wieder jhn ergieng / er dannoch den Kosten dem vngehorsamen Gegentheil abzulegen nicht schüldig sein / noch verdammet werden.

Wann hernach der vngehorsam Theil erscheint / ob / vnd wie er zu zulassen.

LXII.

Erschiene aber der vngehorsam Theil folgends / nachdem einer / oder mehr / oder alle Termin gehalten / soll derselbig / er sey Kleger oder Antworter / in dem

 standt /

standt / wie er die Sach vnd Proceß findet / zugelassen / vnd gehört werden / doch das er zuvor dem gehorsamen Theil allen Kosten vnd Schaden seines Vngehorsambs halben erlitten / nach rechtlicher ermessigung bezahle / vnd ablege.

Würde aber die Parthey / wieder welche *In contumaciam* also procediert / so sie volgendts erscheint / Vrsachen fürbringen / warumb sie nicht vngehorsamb wer / oder erkandt worden sein solt / vnd derwegen keinen Kosten vnd Schaden zuerstatten schüldig / auch das jenig / so auff solchen Vngehorsamb gefolgt / nichtig erkandt / abgethan / vnd revocirt werden solt / darzu soll sie durch vnsern Hoff Richter / so viel billich vnd recht ist / zugelassen werden.

Wann der Kleger nach erkantem Vngehorsamb nicht liquidiern wil / wie er seinen Gegentheil dannoch zu Recht bringen möge.

LXIII.

DA aber der Kleger nach beschehenem Ruffen / vnd erkantem Vngehorsamb / nicht liquidirn / Sondern auff seines Wiedertheils Vngehorsamb dermassen handlen würde / darmit er denselben zu Recht bringen möcht /

möcht / soll er das zuthun auch macht haben / vnd alßdann bitten / sich nach beschehenem Ruffen / vnd erkandtem Vngehorsamb in desselben vngehorsamen Theils Haab / vnd Güter / *Exprimo Decreto*, Vnd volgendts / wann die gebürliche Zeit der Rechten verflossen / auch *ex secundo Decreto*, wie recht einzusetzen / vnd zuimmittirn.

Es ist aber alhie zumercken / das ein grosser vnterscheidt / ob die angestelte Klag *Realis* oder *Personalis* sey / Dann so die Klag *Realis*, alß wann die auff Haab vnd Güter / die der Kleger / als sein Eygenthumb ansprechen thet / gestelt / so mag der Kleger begehren / sich in dieselbige angesprochene vnd beklagte Güter ausser erster erkandtniß (*exprimo Decreto*) einzusetzen.

Wann aber die Klag persöhnlich / als da einer dem andern vmb Schuldt / oder anders / ausser vorgehendem Contract / jchtswas zuthun / oder zugeben obligiert / vnd verbunden ist / mag der Kleger in des Antworters Güter in gemein einsatzung begehren / nach masse vnd grösse seiner erklerten vnd liquidirten Schuldt / Vnd bedarff aber solch einsatzung nicht eben vnnd stracks in so viel Güter vnd nicht mehr / alß die begehrte Hauptsumma ist / sondern mag die in mehr geschehen / von wegen des auffgelauffenen vnd weiter aufflauffenden Kostens / also / wo die förderung Hundert Gülden wer / möchte die einsatzung in anderhalb Hundert / oder auch zweyhundert Gülden wehrt Güter geschehen.

Vnd

Vnd hat der Kleger dieses ersten Einsatz halben kein andern Nutz oder Genieß / Dann das er die Güter / darein er gesetzt / allein *Causa rei servandæ*, vnd zu ferner versicherung seiner Schuldt / jnnen hat.

Doch soll in obvermelten beyden Begehrungen dem Antworter zuvor verkündet werden / solche einsatzung zubeschehen / zusehen vnd hören / oder aber redtliche Vrsachen anzuzeigen / warumb die einsetzung nicht erkandt werden / noch stadt haben soll.

So nun die einsatzung auß erster erkandtniß geschehen were / keme dann der Vngehorsam jnnerhalb Jahrs frist den nechsten nach solcher ersten einsatzung / vnd entrichte dem Kleger Kosten vnnd Schaden / vnd thet jhme versicherung / die Sach / wie recht / außzuführen / so soll die erkandte einsatzung abgethan / vnd in der Hauptsachen vollnfahren werden.

Wo aber solchs nicht beschehe / mag alßdann nach verlauffung eines Jahrs / von der vorigen einsatzung anzurechnen / oder auß rechtmessiger Vrsachen vnd Erkandtniß vnsers Hoffgerichts / auch vor außgang des Jahrs / zu der einsatzung auß dem zweyten Decret / sonderlich *in personalibus*, procediert vnd geschritten werden / wie dann solchs die Recht zugeben vnd außweisen.

Vnd

Vnd wirdt der Kleger auß dieser zweyten Einsatzung ein vollkommener Besitzer / (*Verus Possessor*) also das die abnützung der Güter / darein er *ex secundo Decreto* gesetzt / jhme zugehöret.

Vnd das ist nun ein Weg / durch welchen der Kleger seinen Gegentheil zu recht bringen mag.

Es soll aber dem Kleger auch zugelassen / vnd erlaubt sein / auff seines Gegentheils erkanten Vngehorsamb von vnserm Hoffgericht / ein Gebotsbrieff / oder ein *Monitorium*, mit einverleybter comminirter Peen / zubegehren vnd außzubringen / darinn dem Gegentheil gebotten werd / nochmahls auff ein bestimpten Tag / bey vermeydung solcher Peen in Recht zuerscheinen / vnd zuhandlen / vnd wo er nicht erscheinen würde / alßdann zusehen / sich in dieselbe comminirte Peen gefallen sein / zuerkennen vnd erkleren.

Es soll auch in solchem fall / da dem jetztgemeltem ferner vber zuversicht nicht nachgesetzt solte werden / Sondern der Beklagt / nicht desto weniger in seinem fürsetzlichem Vngehorsamb halßstarrig verharren würde / dem Kleger vergünt vnnd zugelassen sein / anruffungsBrieffe an die Römische Käyserliche Majestat / oder jhrer Majestät Cammergericht im heiligen Reiche / als die Oberhandt / zu bitten / vnd zubegehren / Vnd sollen dieselben jhme / mit erzehlung

zehlung aller gelegenheit des Handels / von vnserm Hoffgericht gegeben / vnd darumb vmb beförderung vnd handthabung der Gerechtigkeit gebeten werden / nemblich die vngehorsamb Parthey / auff ansuchung des gehorsamen Theils zumahnen / vnnd bey Peen der Acht zugebieten / in einer bestimpten Zeit an vnserm Hoffgericht zuerscheinen / dem Kleger des Rechten zusein / vnd außzuwarten / Oder / wo er das nicht thete / alßdann auff einen andern beraumpten auch *peremptorie* angesetzten Tag zuerscheinen / zusehen vnd zuhören / sich vmb solchen Vngehorsamb / in des heiligen Reich Acht erkennen / sprechen vnd erkleren / oder aber redtliche / vnd im Rechten gegründete Vrsachen fürzuwenden / warumb solchs nicht beschehen soll / Wann er dann abermahls Vngehorsamb sein würde / alßdann jhne in die Acht zusprechen / vnnd erkleren / vnd förder dem Kleger mit gebührlicher Execution derselben Acht / nach des heiligen Reichs Ordnung / gnediglich zuverhelffen.

Wie die Acta / in denen auff End: oder Beyvrtheil beschlossen / außgetheilt / vnd referiert werden sollen.

LXIIII.

SO baldt in einicher anhangender Rechtsachen *diffinitivè*, oder auch *Interlocutoriè*, zu der Vrtheil beschlossen / soll vnser Hoff Richter vnserm Hoffgericht Secre-

Secretarien befehlen / dieselbig Sach zu compliern vnnd zuverfertigen / vnd so die also verfertigt / dieselben einem vnsers Hoffgerichts Beysitzern auß den Gelehrten / an dem die Ordnung ist / zustellen / vnnd vberantworten lassen / derselbig soll solchen Handel mit gantzem fleiß besichtigen / erwegen / vnnd volgendts den zu gemeinem Hoffgericht Referirn / vnd erzehlen / inmassen / wie hernach folget.

In Sachen erster Instantz / vnd Rechtfertigung / darin *definitivè*, vnnd endtlich beschlossen / soll derselbig Referent / in gemeinem Hoffgericht zuvorderst vermelden / vnd anzeigen / ob die Ladung / wie recht / außgangen / exequirt / vnd wiederumb reproduciert / vnnd ob die Partheyen selbst / oder durch jhre vollmechtige Anwalde / wie recht / erschienen vnd gehandelt haben / vnnd ob alle jhre Personen zum Rechten gnugsamb legitimiert gewesen / oder nicht.

Darnach soll der Referent / mit der kürtze / vnd in einer Summ / doch verstendiglich / vnd mit getrewen fleiß / erzehlen / was der Kleger in seiner Klag fürbracht vnd begehrt / vnd sein Wiedertheil jhme dessen gestanden / oder verneint / Was der Kleger volgendts beybracht vnd erwiesen / was darwieder excipiert / vnnd fürgewendt / auch ferner alles das / so von beyden Theilen / von anfang biß zu beschluß der Sachen zum Haupthandel dienlich / fürbracht / vnd einkommen ist / vnd ob solchs alles förmlich / wie recht / vnd nach laut dieser vnser Ordnung beschehen sey oder nicht.

So nun der Handel also *Summariè*, vnd in der Sustantz / von dem *Referenten* erzehlet worden / vnd die andere Beysitzer den also eingenommen haben / Sollen zu noch besserem gründtlicherm vñ gewisserm Verstandt / wans von vnserm Hoff-Richter vnd Beysitzer / vnnd sonderlich dem *Referenten* solcher Sachen für notwendig angesehen würde / alle *Acta* von Wort zu Wort gelesen werden / außgenoñen die Ladungen / eingebrachte Gewalt / vnd anders dergleichen / wo vom *Referenten* derhalben kein Streidt / oder Mangel zusein / angezeigt worden were.

Deßgleichen wo die Partheyen vmb etwas streitig gewesen / vnd dasselb durch ein *Interlocutori*, oder Beyvortheil abgeschnitten / vnd entscheiden worden / so soll dieselbig Vrtheil allein / vnnd nicht die *Producta*, in solchem *puncto*, vnd Streidt einbracht / verlesen werden.

In appellation Sachen / darinn endtlich vnd *diffinitivè* beschlossen / sollen die *Acta* erster vnd anderer Instantz von dem *Referenten* obbestimpter massen erzehlt / vnnd referirt / auch volgendts (wo von nöten) gelesen werden.

Aber in Sachen erster Instantz / oder *Appellationũ*, darinn nicht *diffinitivè*, sondern *interlocutorie* beschlossen / Soll der *Referent* allein vermelden vnd anzeigen / was desselbigen Streits halben von den Partheyen eingewent / vnd begert worden / auch sonst im Handel darzu dienlich befunden / dasselbig volgents / wo von nöten / verlesen / vnd solchs also mit den *Interlocutoryß*, vnd Beyvortheilen / die etwas wichtig sein / Alß / *ſuper Declinatoryß fori*, *Formalibus appellationis*, *Deſertione*, vnd dergleichen / gehalten werden.

Die andere schlechte Beyvortheil / vnd Bescheidt / Alß nemblich / ob das Libell / oder Klag / Exception / Replic / Duplic / zuzulassen / der Krieg Rechtens befestigt / der Eydt für Gefehrde geschworen / auff die Articul gnugsamb geantwortet / oder die zubeweisen zuzulassen / Gezeugen vnnd Kundtschafft geführt / vnd verhört / oder commettirt / *dilatines* gegeben / Termin *ad producendum omnia & concludendum* angesetzt werden sollen / vnd andere dergleichen / Mag vnser Hoff-Richter / oder desselben Vorweser / sampt den zweyen zugeordneten Monatlichen Beysitzern / zu jeder Audientz geben / vnd außsprechen / oder (wo es sie also für gut ansiehet) biß zu gemeinem Hoffgericht auffschieben.

Vnd damit hernach in ermessigung der Gerichtlichen Expens desto mehrer Richtigkeit sein mög / Ordnen vnnd wöllen wir / das die *Referentes* in referierung der Sachen / den Advocaten jhre *Producta* vnd Schrifften alßbaldt taxirn / vnnd die Tax außwendig auff die *Producta*, oder Schrifft verzeichen sollen.

Wir ordnen vnd wöllen auch / vmb mehrer förderung

der Sachen willen / das die beschlossene Sachen / jederzeit auch vnter andere vnsere Gelehrte jtzige / vnnd zukünfftige Rähte / Doctorn / vnd Licentiaten der Rechten / ob die gleich vnser Hoffgericht nicht besitzen würden / zu referiern nach jhrer Ordnung außgetheilt / vnd alßdann von dem *Referenten* zu gebührender zeit / in beywesen der andern vnserer gelehrten Rähte / auff obgesetzte maß vnd weise referiert / darinn votiert / vnd die Vrtheilen begriffen / auch volgendts auff dem nechsten gemeinen Hoffgericht solcher Relation / Votation / vnd Vrtheil vor vnserm Hoff Richter vnd Beysitzern ein Summarische erzehlung / vnd im fall / das zum bessern verstandt der Sachen von nöten sein würd / auch die gantze *Acta*, derselben Rechtsachen auff obgeschriebene maß jhnen vorgelesen / vnd sie jhres Gemühts vnd erkandtniß darüber befragt / vnd erlernet werden sollen.

Es soll sich aber der Hoffgerichts Secretari / so viel müglich / in solcher außtheilung der *Acta* befleissen / das die *Acta*, darinn *diffinitivè* beschlossen / den jennigen zu referiern zugestelt werden / die hievor *Interlocutoriè* sie referiert haben / so lang dieselben *Referenten* am Gericht sein / Es were dann das sie verreysen / vnd lang auß sein müsten / oder sonst mit schwerer Leibsschwacheit befallen weren / das sie dem *Referiren* nicht außwarten könten / alßdann sollen die Acten auch andern *ad referendum* darmit die Sachen in die lenge nicht verzogen / zugestelt werden.

Vnd darmit man jeder zeit wissen möge / was jedem Beysitzer für *Acta* außgetheilet vnd vbergeben worden sein / Soll der Gerichts Secretari darüber ein ördentlich Register halten / vnd darein dieselben *Acta*, wann / auff welche zeit / vnd worauff darinn beschlossen / vnnd sie einem jeden *Assessorn* auß den Gelehrten referiern vbergeben sein / auffschreiben vnd verzeichnen.

Von verfassung außsprechung der Vrtheilen.

LXV.

VNd wann die Rechtsach / darinn *diffinitivè*, oder zu einer wichtigen *Interlocutorien*, vnd Beyvrtheil beschlossen / obgeschriebener gestaldt / in gemeinem Hoffgerichts Raht also referiert / erzehlt / vnd verlesen worden ist / So soll vnser Hoff Richter zum ersten den *Referenten* fragen / worauff seines bedünckens der Handel stehe / vnd was er darinne zu Recht spreche vnd erkenne / auch auß was vrsachen / vnd grundt der Rechten er also zuerkennen bewegt werde / So dann der Referent seine Meynung im Raht also vermeldet / vnd seine Rechtsgrundt darauff anzeigt / soll der Hoff Richter alßdann die andere gelehrte Beysitzer / volgendts die von der Ritterschafft / vnd der Landtschafft befragen / was jhr jeder für ein Vrtheil spreche vnd erkenne / vnd auß was grundt vnd vrsachen.

Vnd

Vnd soll bey solcher Vmbfrag der Vrtheil vnser Hoffgerichts Secretari / allewege gegenwertig sein / vnd des *Referenten*, auch der andern Beysitzer Meynung / mit vermerckung jhrer Namen / vnd der Vrsachen / darauß sie jhr Vrtheil vnd Meynung schöpffen / mit gutem getrewen Feiß in die Feder bringen / vnnd auffschreiben / auch ein sonder *Protocol*, oder Vrtheilbuch darzu halten / vnd solchs alles bey seinen gethanen Gelübden vnd Eyden / ewiglich in guter geheimb haben / vnd niemandtß offenbahren / er würde dann solchs durch vns oder vnsern Hoff Richter vnd die Beysitzer geheissen / vnd bescheiden.

Wann dann sie alle / oder der mehrertheil / nach gnugsamer Vmbfrag beschliessen vnd erkennen / vnd ob sie zweyspaltig / vnd auff jeglichen Theil gleich weren / welchem Theil dann vnser Hoff Richter einen Zufall thut / vnnd also die meisten Stimm macht / daß soll das VRTHEIL sein / vnd volgendts in sitzendem Hoffgericht geöffnet / vnd durch vnsern Hoffgericht Secretari / publiciert vnnd verlesen werden.

Vnd wann vnser Hoff Richter / vnd die Beysitzer sich also der Vrtheil vereinigt / vnd verglichen / soll der Referent dieselbig in vnsers Hoffgerichts Secretari *Protocol* mit eigener Handt zu vnterschreiben schüldig vnnd verbunden sein / vnnd vor solcher vnterschreibung die Vrtheil nicht außgesprochen / noch publiciert werden.

Wo sich auch begebe / das nach beschehener Relation einer oder mehr auß vnsern Beysitzern / jhnen den Handel auch zubesichtigen / oder auff den Handel sich weiter zubedencken / zeit begehren würden / das soll jhr jedem vergünt vnd gestattet / auch auff das mahl durch vnsern Hoff Richter mit der vmbfrag / vnd entlicher entschliessung / oder verfassung der Vrtheil / stillgestanden werden.

Da sich auch zutragen würde / das vnsere gelehrte Rähte / auch die andern von der Ritterschafft / vnnd Städten / einer andern vnd getheilten Meynung weren / vnd sich der Vrtheil nicht vergleichen könten / oder sonst bedencken hetten / auß allerhandt bewegenden Vrschen / darinn zusprechen / oder es die Partheyen selbst begehren würden / So sollen die *Acta* an eine vnverdechtige Vniversitet / oder Schöppenstuel vmb Rechts belehrung / auff der Partheyen Vnkosten verschickt / vnnd die Vrtheil darnach publiciert werden / Jm fall / das sich auch begebe / das ein Theil die verschickung begehrte / vnd darauff drünge / Der ander Theil aber darein nicht willigen / oder einiche Zulage zu der behueff zuthun sich beschwerte / so soll solche verschickung auff des suchenden Theilß Vnkosten nichts destoweniger geschehen / Es were dann / das Hoff Richter vnnd Beysitzer / ohne das die Notturfft zusein erachten würden / das die Acten müsten verschickt werden / Alß soll solchs auff gleichen Vnkosten der Partheyen geschehen.

Von welchen Vrtheilen / an vnserm Hoffgericht ergangen / appelliert werden möge.

LVI.

WAnn endtliche Vrtheil vnnd Sententz ergangen / deren sich jemandt beschwert bedünckt / oder andere Rechtliche beschwerungen / davon man sich vermög Keyserlicher Rechten beruffen / vnnd appellieren mag / jemandt zugefügt werden / vnnd die Hauptsach drey Hundert Goldtgülden werdt / vnd nicht darvnter berühren ist / Inhalt eines darüber bey zeit vnsers Herrn Vaters / hochlöblicher vnd Christseliger gedechtniß / erlangten Keyserlichen Privilegiums / So dieser Ordnung angehengt ist / etc. Dem wöllen wir / an die Römische Keyserliche Majestat / oder jhre Majestat / Cammergericht / im heiligen Reiche / auff nachfolgende Maß vnd Form zu appellieren zulassen / vnd gestatten / Nemblich / das der Appellant / zuvor vnnd ehe er sein appellation zu prosequiren fürnimpt / gelobe vnd schwere / das er gentzlich glaube / vnd dafür halte / das jhm appellierens noht sey / vnd das er solche appellation nicht freventlich / noch zu auffhalt / oder verlengerung der Sachen thue / das er auch alßbaldt dem Appellanten Caution vnnd Sicherheit mache / so er im Rechten verlustig werde / Kosten vnnd Schaden nach rechtlicher messigung / mit sampt der Sachen zuvergnügen vnnd zuentrichten.

Wo aber der Appellant mit liegenden Gütern / oder Bürgen solche Caution / wie gemelt / nicht thun könte / als dann soll er *ad Iuratoriam Cautionem*, vnnd mit dem Eyde sicherung zuthun / zugelassen werden / Doch das er zuvor ein Eydt schwere / das er nicht so viel an liegenden Gütern habe / auch nach gebührlichem angewendtem fleiß keinen Bürgen bekommen möge.

Es soll aber gleichwol in den andern Sachen / die vnter dreyhundert Goldtgülden sein / vnd *diffinitivè* entscheiden worden / dem verlierenden Theil zugelassen werden / da er sich beschweret zusein vermeinet / solche seine *gravamina* so auß erheblichen Vrsachen genommen / vnd die zuvor in der Hauptsach nicht ventiliert / angezogen / vnd disputiert seindt worden / anruffungs weise / vnd also *per viam supplicationis*, weil die leuterung alß auß dem Sachsen Rechten / welchs hier nicht stadt hat / herfliessende einzubringen / Darauff der Gegentheil gehört / vnnd ferner nach eingebrachter Notturfft ergehen vnd geschehen soll / ras recht ist: Darmit gleichwol die Partheyen wegen der auff gewisse Maß restringierten vnd gesetzten Appellation / sich auch nichts mögen zubeklagen haben.

Vnd da also die Partheyen jhre beschwerungen einzubringen bedacht / sollen sie jhre *supplicationes* jnwendig Zehen tagen / nach ergangener Vrtheil / oder von zeit an jhrer wissenschafft / das solch Vrtheil wieder sie eröffnet worden / verfertigen / vnd dann dieselbigen im nechst darauff folgenden Hoffgericht producirn vnd vberreichen zulassen schüldig sein.

Vnd damit alle weitleufftigkeit möge verbleiben / so soll keinem Theil mehr als zween Setze in diesem Punct *supplicationis* zuthun gestattet werden. Es were dann das der Sachen Wichtigkeit ein anders erfordern thete / welches zu erkandtniß vnsers Hoff Richters vnd Beysitzer gestelt sein soll.

Es mag auch wol *Restitutio* wieder erlangte Endtvrtheil gebeten werden / Doch sollen vnser Hoff Richter vnd Beysitzer ein fleissigs einsehen haben / darmit die *Restitutio* nicht *Calumniosè*, oder gefehrlicher weise / oder auß vrsachen / so vormahls im Gericht angezogen / vnd deduciert worden / oder sonst auß newen vnrechtmessigen vñ vnerheblichen Vrsachen / vnd die allein zu verhinderung der Execution / vnnd mercklichem Schaden der gewinnenden Partheyen thun reichen / begehrt werde. Vnd da solchs befunden / soll solcher gebetener *Restitution* vnangesehen in der Execution vermög der Recht verfahren / vnd die Parthey so daran schüldig / in die Expens condemniert werden. Wo aber je einiche Parthey die *Restitution* auß rechtmessigen erheblichen Vrsachen zubitten vorhette / soll dasselbig *Articulatim* geschehen / damit sich die Richter / vermög der Rechten / darnach wissen zuhalten. Vnd soll mit solcher *Restitution* allermassen / wie jtzt von der *Supplication* vermeldet ist / verfahren werden.

Form des Eydts / so der Appellant zuschweren schüldig.

Es

LXVII.

ES soll der Eydt / darvon im nechstvorgehendem Titul meldung geschehen / dem appellierenden Theil in der nachfolgenden Form fürgelesen werden / vnd er denselben zuschweren schüldig sein.

Jhr werden schweren ein Eydt zu GOTT / vnd auff sein heiliges Evangelium / das jhr gentzlich glauben vnd dafur halten / das euch appellierens noht sey / vnd das jhr solche Appellation nicht freventlich / noch zu auffhalt / oder verlengerung der Sachen thun / Das jhr auch alle ewre Güter / so jhr im Fürstenthumb besitzen / hiemit obligirt haben / oder in mangel derselben / sonst gnugsame Caution vnd versicherung mit Bürgen oder Pfanden vor prosequierung der eingeworffen Appellation thun wöllen / auff den fall jhr im Rechten verlustig werden / Kosten vnnd Schaden nach rechtlicher ermessigung mit sampt der Sachen zuvergnügen vnnd zuentrichten / alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Vnd ob ein Procurator oder Anwaldt den obberürten Eydt / an statt seines Principalß schweren wölte / soll der nicht zugelassen werden / er habe dann von seinem Principaln einen außdrücklichen Gewalt (*Mandatum speciale*) solchen Eydt zuleysten / vnd wo er also gnugsamen Gewalt einlegen wirdt / soll solcher Eydt durch jhne nicht allein in seines

nes Principalß/ Sondern auch sein selbst eigen Seele vollnzogen werden.

Von Nullitet der Vrtheilen.

LXVIII.

DB aber jemandt ein gesprochen Vrtheil/auß grundt einer Nullitet/ oder Krafftlosigkeit anfechten wölte/ Ordnen vnd wöllen wir/das solchs in sechs Wochen/vnd dreyen Tagen/ nach eröffnung der Vrtheil anzurechnen/ angebracht vnnd gerechtfertigt/ vnnd wo sich die klagende Parthey daran versaumet/ er darnach nicht mehr gehört werden soll.

Es were dann/ das ein Vrtheil auß falscher Gezeugniß/ oder falschen Instrumenten ergangen were/ alßdann mag in gebürlicher rechter zeit/ solchs vor vnserm Hoffgericht fürgebracht/vnd gerechtfertigt werden.

So aber die fürgewendte Nullitet muhtwillig vermerckt vnd befunden/ so soll die Parthey/ welche die nichtigkeit also fürbracht/ vnsers Hoffgerichts *Fisco* mit einer Peen/nach gelegenheit der Person/ vnd wichtigkeit der Sachen/nach vnsers Hoffgerichts erkandtniß verfallen sein/vnd die

die zubezalen angehalten. Vnd da der ander Theil sich darauff eingelassen/vnd dardurch in Vnkosten geführt wer worden/ soll jhm derselbig auch erstattet werden.

Von begehrn vnd erkandtniß der Gerichtskosten / auch wie die taxirten Kostenbeym Eydt erhalten werden sollen.

LXIX.

WAnn ein Parthey / die sey Kleger/oder Antworter/die Gerichtskosten/oder Schaden in der Handlung auffgelauffen/zuerstatten begehret/ soll durch vnsern Hoff Richter vber dieselben / ob die dem begerenden Theil zuzutheilen/oder nicht/ erkandt werden.

Wo aber solchs durch die Parthey vnterlassen/ ist der Richter nicht schüldig / demselben / ob sie schon im Rechten oblege/ die Gerichtskosten zuerkennen/ er wölle dann solchs gern thun.

So auch einicher Parthey/ welche die were / etwas zuthun gebührt / oder auff einen benanten Tag aufferlegt were/ vnd dieselb Parthey alßdann seumig würde/ vnd nicht für-

fürbrachte / oder thete / weß sie sich vermessen / oder jhr aufferlegt worden were / so mag der ander Theil (ob er wil) alßbaldt *in termino* begehren / denselben Vngehorsamen in die Kosten zuvertheilen / Welchs dannoch zuerkandtniß vnsers Hoff-Richters vnd der Beysitzer stehet / darnach sie die Sache gestaltet / vnd der Partheyen fleiß oder vnfleiß / vnd gelegenheit befinden / solchen begehrten Kosten alßbaldt zuerkennen / oder biß zu dem Endtvrtheil / vnd der Hauptsachen zubehalten / Vnd diß ist vom begehren der Expenß zuverstehen / so vor beschluß der Sachen / vnd vor dem Endtvrtheil beschicht.

So aber nach gesprochener Endtvrtheil / vnd vermög derselbigen / die Gerichtskosten begehrt werden / sollen dieselbe alle in einen Zettel / vnd Verzeichniß vnterschiedtlich / wann wem / wor für / vnd in was Summa die außgeben / zutaxirn / vnnd messigen / gerichtlich eingelegt / dem Gegentheil Copey darvon / darzu Termin / ob er darwieder excipiern wolte / gegeben vnd angesetzt / vnd so derselbig wieder solchen Expenß vnd Kosten excipirn würde / dem andern Theil Abschrifft darvon / vnd zeit darwieder *per generalia* zubeschliessen auch gegünt / vnd volgents die Expenß wie recht / durch vnsern Hoff-Richter / vnd jederzeit zugeordneten Beysitzern / fleissig vbersehen / taxirt / vnd gemessiget / auch demnach publiciert / and außgesprochen werden.

Wir wöllen auch zuverhütung vberiger Mühe vnnd Kostens / das in allen Sachen vnd Fellen / der Expens halben

ben keine newe Ladung gegeben / oder genommen werden soll.

Vnd sollen die *Procuratores*, Krafft jhrer Gewaldt / so sie in der Hauptsachen haben / ob gleich in denselben von den Expenß / vnd der Execution Sachen keine außdrückliche meldung geschicht / in solchen Expenß vnnd Execution Sachen zuhandlen / zugelassen werden.

Weiter ordnen vnd wöllen wir / wo die Summa etwas groß / vnnd dieselben Expenß sonst nicht so gar gewiß / oder außfündig weren / das vnser Hoff-Richter dem obliegenden Theil / oder seinem darzu gevollmechtigtem Anwaldt / den Eydt derhalben aufflegen soll / Vnd so ein Anwaldt / an statt seiner Parthey / die Expenß mit dem Eydt erhalten / oder für dieselben quittiern wölt / soll er zu solchem außdrücklichen Gewaldt vnd Befelch / auch zuvor von seiner Parthey sondern Bericht empfangen haben / vnd sonst darzu nicht gelassen werden.

Vnd so die gewunnendt Parthey selbst zugegen / soll sie schweren ein Eydt zu GOTT / vnnd auff das heilig Evangelium / Das sie in dieser Sachen die taxirte Summa Gerichtskosten / darob vnnd nicht darvnter außgeben vnd erlitten habe / Der Procurator aber soll schweren in die Seel seiner Partheyen / das dieselb sein Parthey die taxirte Summa Gerichtskosten außgeben vnnd erlitten /

vnd in sein eigen Seel / das er also zuthun von seiner Parthey gewaldt empfangen habe / vnd vnterricht sey / ohn alle gefehrde.

Von Taxation / vnd messigung der Gerichtskosten.

LXX.

WJewol in Taxation / vnnd Messigung eingebrachter Kosten / vnnd Schaden / keine gewisse Regul füglich mag gegeben werden / von wegen vngleicheit der Personen / vnnd Sachen / Sondern solchs fürnemblich zu ermessigung vnd bescheidenheit der Richter stehn soll / Jedoch / damit sie etlicher massen ein Information haben mögen / dieselbige Taxation / nach gelegen: vnd billicheit der Sachen / auch Vmbstenden / zu moderirn / vnd zu messigen / So haben wir nachfolgenden Weg vnd Ordnung in gemein hierinn geben / vnnd anzeigen wöllen.

Vnd erstlich / Sollen alle Ladung / Sportul / Leg / oder Gerichtgeldt / Deßgleichen vnsers Hoffgerichts Secretari taxirter Lohn vmb verhörung der Zeugen / auch was für ergangene Bescheidt / vnd Vrtheilen / vnnd sonst vmb

vmb brieflicher Vrkunden / oder anderer nohtwendiger *Acta* Copeyen außgeben worden / Item / des Pedellen Belohnung / vnnd Ruffgeldt / ob einiches außgelegt / vnd was dergleichen anderer vnvermeidtlicher auffgewendter Expenß weren / erkandt vnd taxirt werden.

Zum Andern / sollen den Advocaten jhre *Producta*, vnd Schrifften nach der Tax / die hiebevor in referierung der Sachen / durch den Referenten darauff geschrieben / auch den Procuratorn jhre in den Sachen gehaltene Receß / Nemblich / für einen jeden Substantial Receß Vier Silbergroschen / für schlechte Receß / oder begehrung der Copeyen / Ein oder Zween Silbergroschen / auch sonst jhre andere gehabte Mühe / Reysen / vnd Arbeit / nach gelegenheit / vnd billicher weiß taxirt / vnd gemessiget werden.

Würden aber HoffRichter vnd Beysitzer befinden / das sich eine / oder die andere Parthey vndienstlicher oder vberflüssiger Schrifften / Recessen / oder Fürträgen gebraucht hette / alßdann solle es zu jhrem bedencken stehen / nichts oder etwas für dieselben jhrer Wirdigkeit nach / zu erkennen / oder vorbey zugehen.

Zum Dritten / wo der obliegendt Theil / dem die

Kosten zuerkandt / in solcher Rechtfertigung von Haußziehen / vnd für Gericht hette erscheinen müssen / soll jhme für jedes hierzu gebrachten Tags Zehrung Drey / oder auff das wenigst Zween Silbergroschen taxirt werden / Es were dann / das solche obsiegende Parthey nicht ein gemeiner Bawrs / oder Handtwercksman / oder Bürger / der zu Fueß gieng / Sondern in sein selbst Handtlung / vnd eigen Geschefften zureiten im gebrauch hette / Alßdann mögen Hoff-Richter vnd Beysitzer / nach ansehen der Person / vnd gestaldt der Sachen / wol ein höhere Tax schöpffen / vnd auff ein Mann vnnd Pferdt Tags von Sechs / biß auff Neun Silbergroschen vngefehrlich / sprechen vnd messigen.

So auch der gewinnenden Parthey einicher Abtrag / so jhr auß versaumniß in werendem Rechten erstanden / zuerkandt worden / soll derselbig nach Condition / Handtierung / oder Wesen der obliegenden Parthey / auch erwegung aller andern Vmbstendt / von Hoff Richter vnd Beysitzern gemessigt vnd taxirt werden.

Von Execution / vnd vollnstreckung gesprochener Vrtheilen.

Die-

LXXI.

DJeweil das fürnembst Stück der Justitien an der Execution gesprochener Vrtheilen gelegen ist / vnnd wir endtlich gemeindt seindt / der Justitien jhren gestarcken Lauff zulassen vnd zufördern / Derhalben ordnen vnd setzen wir / So ein Vrtheil / an vnserm Fürstlichen Hoffgericht gesprochen vnd ergangen / vnnd darvon nicht appelliert / oder derselben Appellation nicht stadt gegeben / oder so deren deferirt worden / vnd volgendts renunciert / die verlassen vnnd deserirt worden were / Das in solchen fellen die obliegendt Parthey vmb Execution vnd vollnziehung der Vrtheil / vor vnserm Fürstlichen Hoffgericht anruffen / *Executoriales*, vnnd Vollnstreckungsbrieff bitten vnnd erlangen möge / in welchem dem Wiedertheil / so die Vrtheil verlohren / bey einer namhafften Geldt Peen / halb vnserm *Fisco*, vnnd die ander helffte der anruffenden Parthey zubezahlen / gebotten werden soll / das er in einer bestimpten Zeit (so jhm derhalben anzusetzen / vnnd zubenennen ist) dem gesprochen Vrtheil parire / vnd vollnziehung thue / Oder / wo er das in angesetzter Zeit nicht thete / sondern darinn vngehorsamb / vnd seumig erscheinen würde / alßdann auff einen andern bestimpten Tag an vnserm Hoffgericht zuerscheinen zusehen vnd zuhören / sich vmb solchen Vngehorsamb in die comminirte Peen gefallen sein / erkleren vnd erkennen.

Vnd so die verlüstig Parthey / wie obstehet / jhres Vngehor-

gehorsambs halben in die comminirte Peen erkandt worden ist / mag die obsiegendt Parthey zu ferner vollnziehung der Vrtheil / auch bezahlung der erhalten Peen / ferner *Executorial*, vnd Gebotsbrieff an vnsere Amptleut vnd Richter / da das Gut / darumb der Streidt gewesen / gelegen / oder die Person / wieder welche das Vrtheil ergangen / vnter vns wohn / vnd säßhafftig / wie Recht ist begehren / die sollen alß dann derselben Parthey von vnserm Hoff Richter vnd Beysitzern gegeben / vnd mitgetheilet werden.

Vnd befehlen darauff hiemit / vnd in Krafft dieser Ordnung / allen vnsern Amptleuten / Voigten / Bürgermeistern / Rähten der Städte / Richtern / Befehlhabern / Verwandten / vnnd Vnterthanen / das ein jeder / der also durch vnsers Hoffgerichts *Executorial*, vnd Gebottsbrieffe ersucht / vnnd einichen Theil zur Execution erlangter Vrtheil zuverhelffen angelangt wirdt / das er demselben ohne weigerung nachkomme / vnd sich daran weder Lieb / Gunst / Freundtschafft / oder wie das sein möchte / verhindern lasse / bey vermeydung vnser schweren Vngnade vnd Straff / auch der Peen jhme durch vnser Hoffgericht gedrewet / die auch im fall der *Executor* seumig würde / durch vnsers Hoffgerichts *Fiscal*, eingefördert / vnd vnnachlessig geingebracht werden sollen. Wie dann vnser geliebter Herr vnnd Vater Gottseliger gedechtniß / solchs in einem sonderlichen gedruckten Mandat durch diß gantze Fürstenthumb / an alle Stende vnd Ampten hiebevor Anno / etc. 59. gelangen hat lassen.

Were

Were aber das streitig Gut / oder die verlüstig Person frembdem Gericht / vnd *Iurisdiction* vnterworffen / sollen alßdann dem obliegenden Theil / auff sein begehren *Literæ mutui Compassus*, vnd Bittbrieff erkandt / vnd mitgetheilet werden / alles wie recht vnd gewonheit ist.

Es mag auch der gewunnendt Theil / anruffungs vnd bittbrieff an die Römische Käyserliche Majestät / oder jhrer Majestät Cammergericht im heiligen Reich / als die Oberhandt / von vnserm Hoffgericht bitten vnnd begehren / die sollen jhm auch / mit erzehlung gestaldt des handels / vnd allermassen (doch *mutatis mutandis*,) wie oben wieder die vngehorsamb vnd außbleibende Parthey vormeldet ist / erkandt vnd gegeben werden.

In vollnziehung aber der Vrtheiln / soll durch die gegebene vnnd verordnete *Executores*, oder Vollnstrecker / nachfolgende Maß vnd Ordnung gehalten werden.

Vnd nemblich / wann die Vrtheil *in actione Reali*, (auff Haab vnd Güter / die der Kleger / als seinen Eygenthumb angesprochen / gestelt) ergangen ist / alß da vmb ein Hauß / Acker / Weingart / Wiesen / Pferdt / Ochsen / oder dergleichen Gut / oder Ding geklaget were / vnd der verlustig Theil in angesetzter Zeit (wie obstehet) der Vrtheil / vnd außgangenen Executorialn nicht parirn würde / soll alßdann durch die geordnete

geordnete *Executores*, die vollnstreckung wircklich geschehen/ das Gut oder Ding von dem Beklagten mit der That genommen/vnd dem Kleger zugestelt werden.

Wo aber die Vrtheil *in actionibus personalibus*, Das ist/ in persöhnlichen Klagen/ alß vmb Schuldt/ vnd dergleichen/ (da einer dem andern auß einem Contract etwas zugeben/ oder zuthun obligiert vnd verbunden) gesprochen/ vnd derselben Execution beschehen soll/ wo dann der Beklagte in ein gewiß Ding verdammet/ vnd den außgangnen *Executorialibus*, (alß obstehet) auch nicht gehorsamet/so soll alßdann durch die verordnete Executorn die vollnziehung in solch Ding/ so fern es vorhanden/ wircklich / vnd mit der That geschehen.

Were aber der Beklagte in ein gewiß Ding nicht verdammet / oder nach gestaldt der Sachen die Execution in andern seinen Gütern beschehen solt/ oder müste / alßdann soll zum Angriff vnnd Pfandung geschritten werden/ alles mit Maß vnd Ordnung/ wie derhalben hernacher im nechstfolgenden Titul angezeigt vnd vermeldet werden soll.

Von Angriff/Pfanden/ vnd Vergantung/ vnd was für Ordnung darinn gehalten werden soll.

Es

LXXII.

Es sollen fürnemblich *In Personal* Klagen / wo auff erkante/ vnd außgangene Executorial/ oder vollnziehungs Brieff durch den verlüstigen Theil der obsiegenden Parthey nicht billiche bezahlung erfolgte/ die Rechtliche gegebene vnd verordnete *Executores*, zum förderlichsten auff desselben verlustigen Theils Haab vnd Güter Angrieff/ Pfandung/Vmbschlag/oder Vergantung/ volgender massen/weise/vnd ordnung fürnehmen vnd gestatten.

Erstlich / wann der Beklagt ein gewiß Ding zugeben/ oder zuthun mit Vrtheil fellig erkandt worden/soll die vollnziehung in dasselbig Ding (als hieoben auch gesetzt) wircklich geschehen.

Were aber der Beklagte / oder verlustig Theil / nicht dermassen ein gewiß Ding zuerstatten fellig gesprochen/ also das die Execution nach gestaldt / vnnd gelegenheit der Sachen in andern seinen Gütern beschehen müste / Alß dann zum ersten die fahrende Haab / vnnd so dieselb nicht reichen würde / alßdann die liegende Güter / auch andere/ so denen nach Recht vnnd Gewonheit verglichen werden/ Vnd zu dem Dritten des Beklagten Schüldener / die der Schulden gestendig sein / gepfendet vnnd angegriffen wer-

den / Es were dann im Rechten in sondern Fellen anderst versehen.

Es soll aber in der Pfandung vnd Vollnstreckung diese bescheidenheit gehalten werden / Das solche Güter / so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / vnd doch dem Kleger zu vollnziehung der Vrtheil gnugsamb seindt / angegriffen vnd genommen werden.

Vnd were es Sach / Das jemandt erschiene / vnd die gepfendte Güter für sein eigen Gut anspreche / zur zeit der Pfandung / oder darnach / so sollen die verordneten *Executores*, die Sachen an vnser Hoffgericht weisen / vnd remittirn / darüber nach ordnung der Rechten zuerkennen.

Wie aber / vnd mit was sollennitet / maß / vnd gestaldt / in obbestimpten Puncten ferner procedirt vnd fürgefahren werden soll / lassen wir es bey eines jeden Gerichts / darvnter der Beklagte vnd verlierendt Theil gesessen / hergebrachten Gebrauch / vnd alter Gewonheit bleiben. So fern die auch den gemeinen Rechten / vnd der vernünfftigen Bescheidenheit nicht gantz vnd gar zu wieder seindt.

Taxa vnnd Belohnung der Cantzley.

LXXIII.

DArmit nun die Partheyen wissen mögen / waß / oder wie viel sie für außbringung der erkandten Processen / Copeyen / vnd anders / an vnserm Hoffgericht außzugeben schüldig / sein dieselbigen nachfolgender maß / durch vns taxirt gewürdigt / vnd gemessiget.

ALs nemblich / von einer Ladung / oder Citation / Sechs Silbergroschen.

Für ein *Compulsorial*, oder Zwangbrieff / Zwöff Silbergroschen.

Für ein *Inhibition*, Zwölff Silbergroschen.

Für ein Kummer oder *Arrest*, Vier vnd Zwantzig Silbergroschen.

Für ein *Commission*, Vier vnd Zwantzig Silbergroschen.

Für ein *Sequestration*, Vier vnd Zwantzig Silbergroschen.

Für *Executorial*, oder Gebotsbrieff/ Vier vnd Zwantzig Silbergroschen.

Für ein *Immißion*, oder Einweisung/ Vier vnd Zwantzig Silbergroschen.

Deßgleichen vor Hülff der Einweisung in versetzte vnd verschriebene Güter / von Zwantzig biß auff Fünfftzig einen Thaler/ Was darüber ist / allweg von Fünfftzig Thaler einen Thaler / Vnd darvon soll dem Amptman / so die Einweisung thut / der Zehendt Pfenning zustehen vnd gegeben werden.

Für ein Compaß / oder Bittsbrieff (*literæ mutui Compassus*) Achtzehen Silbergroschen.

Für ein *Compromiß*, oder Anlaßbrieff / Vier vnnd Zwantzig Silbergroschen.

Für ein *Remissum*, Achtzehen Silbergroschen.

Für eine jede Copey / obgeschriebener Proceß Drey Silbergroschen.

Von andern Copeyen / ausserhalb jetztermelter Proceß /

ceß / für ein jedes Blat / auff beyden seyten vngefehrlich auff Acht vnd Viertzig Zeilen gesetzt / einen Silbergroschen.

Von einem jeden Zeugen / so an vnserm Hoffgericht verhört wirdt / Sechs Silbergroschen / so der Producent ein Bawrs Mann were / Die vom Adel aber / Capittel/ gantze Commun der Städt vnd Dorffschafften / sollen der Sachen Wichtigkeit nach / Neun Silbergroschen zugeben schüldig sein.

So fern die Gezeugen duch *Commissarien*, verhöret werden / soll es zu vnsers Hoffgerichts messigung / vnd erkandtniß stehen / was alßdann für einen jeden Gezeugen zubezahlen sein wirdt.

Für ein *Constitution*, oder *Substitution*, so vor vnserm Hoffgerichtsschreiber beschicht / Sechs Silbergroschen.

Es sollen auch beyde Partheyen / Kleger vnnd Antworter / von einer schlechten Vnterredlichen / oder Beyvrtheil / Sechs Silbergroschen / Aber von einer Endtvrtheil / oder einer Beyvrtheil / die *vim diffinitivæ*, in sich haltet/ oder einer Beyvrtheil / die *vim diffinitivæ*, in sich haltet/ oder sonst wichtig ist / Zwantzig Silbergroschen / allweg vnd jedes mahls vor eröffnung derselben Vrtheil / zuerlegen schüldig sein.

Wil auch ein Parthey das ergangen Vrtheil in Schrifften vnter des Hoffgerichts Siegel auß dem Gericht haben/ darfür soll er vber die ordentliche Tax / noch Zehen Silbergroschen geben vnd bezahlen.

Sonst Vrtheilßbeieff/ vnd *Acta* oder Gerichtshandlung / sollen jederzeit auff erkandtniß vnd ermessigung vnsers Hoff Richters / vnnd seiner zugeordneten Beysitzern/ nach Wichtigkeit der Hauptsachen / vnnd brschehenen Schrifften / vnnd Arbeit taxirt / bezahlt / vnd entrichtet werden.

Vnnd ob die Partheyen nach ergangenem Vrtheil keine Vrtheilßbrieff / oder *Acta*, nemen wölten / oder würden / deßgleichen wo die Partheyen sich vor der Endvrtheil gütlich vertragen / oder des Kriegs abstehen würden / sollen sie doch die Cantzley vmb gehabte Mühe vnnd Arbeit / auff vnsers Hoffgerichts messigung zuentrichten verbunden vnd schüldig sein.

Was sonst die *Sportulas Iudiciales*, oder Leg vnd Gerichtgeldt belangen thut/ haben wir hieoben in einem sondern Titul / davon verordnung gethan.

Solch obgeschrieben Gelt alles/ soll vnser geordenter *Fiscal*, fleissig vnd getrewlich einmahnen/ vber ein Hoffgericht nicht

nicht anstehen lassen / vnd darumb alle Jahr / vnd ein jedes Jahr besonder / allwegen nach den heiligen Weinacht Feyrtagen/ gebürliche Rechnung thun/ vnd Antwort geben.

Von Belohnung der Advocaten/ vnd Procuratorn.

LXXIIII.

DEn Advocaten/ vnd Procuratorn sollen jhre Belohnungen auff der Partheyen / oder jhrer selbst ansuchen / durch vnsern Hoff Richter / vnd jederzeit zugeordneten Beysitzern taxirt / vnd gemessiget werden / allermassen hieoben vnterm Titul: Von begehren vnd erkandtniß der Gerichtskosten/ etc. geordnet/ vnd auch nach dem sie den Sachen trewlich / fleissig / vnd wol/ vor / vnd beygestanden sein/ vnd nicht nach menig der *Producten*, oder gehaltenen Terminen/ wo die vngeschickter weise vberflüssig/ oder vndienstlich fürbracht / vnd gehalten worden weren.

Vnd was also den Advocaten vnd Procuratorn/ in allen vnd jeden Sachen/ durch Hoff Richter vnd Beysitzer taxirt wirdt/ daran sollen sie sich benügen lassen / vnd die Partheyen darüber nicht weiter beschweren / Wo sie auch drüber jtzts von Partheyen genommen/ oder empfangen hetten/ das sollen sie jhnen wieder geben/ vnd das alles zuhalten/ in jhren Eyden schweren.

Es

Es sollen vnd mögen aber die Partheyen jhre Advocaten / vnd *Procuratores* in fürbringung vnnd annemung der Sachen / subarrirn / Doch durch die Advocaten / vnd Procuratorn im selben nicht vbernommen / oder beschweret werden / bey Peen nach ermessigung vnsers Hoff Richters / vnd der Beysitzer.

Vnd so sich ein Advocat / oder Procurator also subarriren lassen / oder sonst die Sache darinn zu advocirn / oder procurirn / einmahl angenommen hat / soll derselbe sich solcher angenommener Sachen ohne redtliche Vrsachen vnd Erkandtniß / oder Erlaubniß vnsers Hoff Richters / vnd zugeordneter Beysitzer nicht entschlagen / sondern biß zum Ende verharren.

Ferner ordnen vnd wöllen wir / das vor einer jeden *Taxa expensarum*, wann die zugeschehen gebeten wirdet / die Advocaten vnnd *Procuratores*, was sie von den Partheyen auff die Sachen zu Belohnung empfangen haben / anzeigen sollen / bey Straff Zehen Gülden Rheinisch / so offt einer das verschweigen / vnd nicht anzeigen würde / oder auch höherer Peen / nach ermessigung vnd viele der vberfahrung.

Es sollen auch die Advocaten / vnd *Procuratores*, mit jhren Partheyen vmb ein Theil der Sachen / oder streitigen

gen Guts kein Pact / oder Geding *Pactum de quota litis* genandt / machen / bey straff des Rechten / welchs solche *Paciscentes* jhres Ampts vnd Profession entsetzt / dardurch sie dann *in famiam Iuris* auff sich auch laden / etc. Vnd so das vbertreten würde / soll solch Pact oder Geding dannoch krafftloß / vnd vnbündig sein.

Dieweil aber die Advocaten vnd *Procuratores* sich höchlich beklagen / das jhnen zuschwer sein wölle / in allen Sachen biß zu entlichem außtrag vnnd erörterung derselben mit jhrer Belohnung still zustehen / Wöllen wir hiemit vergünnet vnd zugelassen haben / das die *Procuratores* vnd Redner / der Sachen sie allein Redner oder Anwalde sein / auch in noch werender Rechtfertigung von jhren Partheyen / die vermöglich seindt / von einem jeden Substantial Termin / Drey oder Vier Silbergroschen / zum höchsten / von dem armen gemeinen Bawrsmann nicht mehr dann zween Silbergroschen fördern / vnd einnemen mögen / vnd sollen.

Deßgleichen sollen die Advocaten / vnnd Rahtgeber der Sachen / von vnsern vermöglichen Landtsleuten vnd Vnterthanen in nochwerender Rechtfertigung auff die Sachen / als offt sie darinnen ein Schrifft der Not-

trifft nach stellet / einen Gülden / vnd von dem gemeinen Bawrßman / einen halben Gülden Silbergroschen / vnd darüber nicht zufürdern vnd einzunemen macht haben.

So aber die Sach jhr endtschafft gar erreicht / vnd der Advocat / oder Procurator vermeinen würde / ein mehrs / dann obstehet / verdienet zuhaben / so sollen alßdann vnser Hoff Richter vnd Beysitzer vmb dieselbig Belohnung ohn allen außzug entlich zuerkennen / vnd die nach jhrem gutduncken / vnd nach gelegenheit desselben Advocaten / oder Procurators gehabter Mühe / vnd nach vermügen der Partheyen / in erwegung / ob die die gewinnende oder verlierende sey / vnd andere mehr Vmbstenden zu meßigen macht haben.

Demnach sich auch fast in allen Hoffgerichten befindet / das die *Procuratores*, in der vierden Vmbfrag vnd *Excusationibus*, mit nachgebung vieler Dilationen / gantz milde sein / vnd dißfals miteinander etwas Colludieren / Dardurch dann die Partheyen nicht allein in jhren Sachen auffgehalten / Sondern auch nicht destoweniger mit der Tax vnd Belohnung der besuchten Terminen / vnd gehaltener Receß beschwert werden / Solchs abzuschneiden / ordnen / setzen / vnd wöllen wir / das hinfürs *in Excusationibus*, einer dem andern nicht mehr alß eine Dilation gestatten / Do aber die ander auch gebetten würde / das dem Gegentheil die Expenß

penß *dilatæ litis* so wol für den Receß / als den darauff erlangten Bescheidt / von dem begerenden Theil erlegt / Die dritte Dilation aber nicht weiter dann *cum causæ cognitione*, vnd gleicher gestattung der Expenß nachgeben soll werden.

Von des Pedellen Besoldung.

LXXV.

DAmit vnsers Hoffgerichts Pedell die Partheyen mit vorderung / vnd abnehmung / vngebührliches Lohns nicht beschwere / auch die Partheyen sich in dem zurichten wissen / Haben wir demselben sein Belohnung nachfolgendermassen gesetzt / vnd gemeßigt.

Alß nemblich / das er von verkündigung eines jeden Proceß / so an dem Ort / da vnser Hoffgericht jederzeit gehalten wirdt / Drey Silbergroschen / Wo aber zwo / oder mehr Personen im Proceß verleibt / vnnd also mehr dann an einem Ort / verkündung beschehen müst / sollen jhm alß dann darvon Sechs Silbergroschen gebühren / vnd bezahlt

Von

werden.

Von einem Ruffen auff Vngehorsamb außbleiben/ der fürgeladenen Partheyen / soll man jhm Seehs Silbergroschen geben.

Item / eine jede Parthey soll nach beschluß jhrer Sachen / vnd vor eröffnung der Endvrtheil / dem Pedellen für seine gehabte Mühe vnd Wartung in der Sachen/ Sechs Silbergroschen zugeben pflichtig / vnd verbunden sein.

Von der Botten Belohnung.

LXXVI.

VNsers Hoffgerichts angenommenen / vnd beeydigten Botten / soll man je von einer Meilwegs / so sie Ladungen / oder andere Gerichtliche Proceß vnd Brieff vber Landt tragen / einen Silbergroschen / vnd von verkündung solchs Proceß zween Silbergroschen / zugeben schüldig sein.

Wo aber einem Botten viel Proceß in einem gang zuexequirn/ vnd außzurichen befohlen würden / soll alßdann solchs

solchs jederzeit zu messigung vnsers HoffRichters stehen/ auch derselb Bott / was jhm also taxirt wirdt / damit zu frieden vnd benügig sein / vnd die Partheyen darüber nicht beschweren.

Was sonst der Botten Ampt betrifft / vnnd welcher massen sie sich in exequirung der außgangenen Proceß vnd Brieff verhalten sollen / Ist hieoben an seinem Ort außgeführt/ vnd vermeldet worden.

Von ARREST / vnnd Kummer/ ob / vnnd wann dieselben zulesslich.

LXXVII.

NAch dem wir glaubwirdig berichtet worden sein/ auch auß teglicher erfahrung selbst befinden / das der *Arrest* vnnd Kummer täglichs/ von vielen wieder Ordnung gemeiner geschriebener Rechten gemißbrauchet wirdt / dadurch dann einer den andern wieder Billicheit beschweret/

schweret/ seinen nutzbarlichen Besitz niederlegt / vnd das seine anhaltet / Haben wir demselben zufürkommen / ob/ vnd wann der Kummer vnd *Arrest* stadt haben soll/ alhie in dieser vnser Hoffgerichts Ordnung auch vermelden / vnnd anzeigen wöllen.

Regula. Arrestum.

Darauff setzen/ ordnen / vnd wöllen wir / das hinfüro in vnserm Fürstenthumb / vnnd Gerichten keiner den andern/ weder an seinem Leibe/noch Gut bekümmere / vnnd in Verbot oder *Arrest*, beschlagen lasse/ Sondern wer den andern zubesprechen hat / das er das mit ördentlichem Rechten thue / vnd sein Recht nicht mit Kummer / noch *ab executione* anfange.

Exceptio. 1. Fugitivi.

Es were dann / das einer wegfertig / oder flüchtig were/in ein ander Gericht ziehen / vnd nicht so viel hinder jhme an liegenden / oder sonst gewissen Gütern verlassen wölte/ das sich der Kleger daran zuerholen hett.

2 Forum rei in loco contractus.

Oder das ein Außländischer / vnnd in vnserm Fürstenthumb vnnd Lande nicht besessen / mit vnserm Unterthanen / in vnserm Gericht contrahirt / oder bey Handts-

Handtswercksleuten etwas lassen machen / vnd nicht bezahlet.

3 Forum rei sitae.

Oder aber / so ein Frembder vnserm Untersassen was schüldig were / vnd jhme an dem Ort / da der Beklagte vnd Frembder besessen / auff gebührlich ansuchen/ Rechts nicht gestattet/ vnd verholffen werden wölt.

4 Forum rei sitae.

Oder auch/ das es ein Erbschafft / oder andere fahrende Haab belanget / die vermuhtlich vom Inhaber verruckt/ oder alieniert werden möcht.

5 Forum arresti.

Dergleichen mag ein Gast vmb schüldige Zehrung/ vnd ein Zinßmann / der hinweg wil ziehen / vmb ~~verfessenen Zinß / von einem Hauß/ Hoff/ Acker/~~ Wiesen/ oder andern Gütern wol bekümmert werden.

Aber aufferhalb jetzt erzehlter falle / soll keiner den andern arrestirn / bekümmern oder auffhalten / Es were dann / das solchs durch vns selbst / oder vnsern Hoff Richter vnd

vnd Beysitzer / auß rechtmessigen beweglichen Vrsachrn gestattet / vnd zugelassen würde.

Vnd alß dann einem jeden / jnhalt vnd vermög dieser vnser Ordnung / so offt er gebührlich ansucht / in seinen Sachen vnnd Beschwerungen förderlich vnd ohne auffzug hinfürder Rechts verholffen / vnd bey Friedt vnd Gleichem gehandthabt werden soll.

Also wöllen wir / hiemit ernstlich gebietende / das niemandts / was Condition / Wesen / oder Standts der sey / in vnserm Fürstenthumb / vnd Landen / durch selb vnd eigene Gewalt / sich einicherley weiß vnterstehen / oder anmassen soll / ausserhalb Rechtlicher Erkandtniß / vnd dieser vnser Ordnung vnnd Setzung zuwieder / an jemandts gewaltiglich zuvergreiffen / oder an Haab vnd Gütern zubeschedigen / darauß zudringen / zuspolirn / oder zuentsetzen / Sondern das jederman sich an Gleich Recht genügen lassen soll / bey vermeydung vnser ernster vnd höchster Straff vnd Vngnad.

Von

Von den Vndergerichten / auff dem Lande / auch in den Städten / vnsers Fürstenthumbs / vnd wie an denselben procediert / vnd die Gerichts *ACTA* auffgeschrieben werden sollen.

LXXVIII.

NAchdem wir hieoben / im Titul / Wer für vnser Hoffgericht geladen / auch was Sachen / am selbigen angenommen vnnd gerechtfertiget werden sollen / zugelassen vnnd geordnet haben / das von den Vndergerichten an vns / alß den Landtsfürsten / vnd ordentlichen Ober Richtern / wo die Haupt Sache vber Zwantzig Gülden Silbergroschen betreffe / wol appelliert werden möge.

Vnd wir aber teglichs befinden / Das an gemelten Vndergerichten zu zeiten gar vnfleissig / vnd nichtiglich gehandelt / Dardurch die armen Partheyen nicht allein in grossen Vnkosten vnd Beschwerungen geführt / Sondern auch nach besichtigung der Acten / vnsere Hoff Richter vnd Beysitzere das *Factum*, vnd die Klage an jhr selbst / wegen grosser vnordnung nicht erlernen / noch begreiffen mögen /

dadurch offtmahls die vorige Proceß annulliert / auffgehoben / vnnd die Partheyen von newem zu procediern gedrungen werden.

Wöllen wir / vnd befehlen hiemit allen vnsern Amtleuten / Bürgermeistern / Richtern / Voigten / vnd den jenigen / so den Gerichten vorstehen / Es sey in Städten / Ampten / Flecken / Dörffern / oder andern örtern / in vnserm Landt vnd Fürstenthumb / da Gericht gehalten werden / ernstlich / vnd bey Peen nach ermessigung der Sachen / vnd Partheyen gelegenheit / das sie hinfüro volgender gestaldt in den Sachen procedirn vnd verfahren.

Erstlich sollen vnser Haupt: vnd Amptleute / auch die vom Adel / so Gericht haben / vnnd von den an vns / alß an den Landtsfürsten appelliert wirdet / gleichsfals von Bürgermeister vnnd Rähten in den Städten / wann Klag an sie gelanget / auffs förderlichst die Partheyen für sich bescheiden / gegen einander gütlich hören / vnd nach empfangenem nottürfftigem Bericht der Sachen / allen müglichen fleiß fürwenden / die Partheyen in der Güte / zuverhütung Vnkostens / vnd sonsten mehrers Vnrahts / zuvertragen / sich auch darinn aller bescheidenheit befleissigen / vnd den Partheyen wieder die Billicheit nichts anmuhten / abdringen / oder mit harten Worten vnd Vngestümmigkeit bedrawen / Sondern erbare / mügliche / vnd billiche Mittel vnd

vnd Weg fürschlahen / als sie das mit gutem Gewissen verantworten / auch sonst für sich selbst in jhren eignen Sachen / geben vnd nehmen wolten.

Vnd im fall sie den Sachen zu gering / alßdann nach gelegenheit der Jrrungen vnd Partheyen / den Haupt: oder Amptman / so jhnen am nechsten gesessen / Deßgleichen auch die Voigte / vnd Hogreffen / so vmb die gelegenheit der Sachen / vnd gewonheit jedes Orts vnsers Fürstenthumbs gute wissenschafft haben / dazu ziehen / vnd mit allem besonderem fleiß vnsere Vnterthanen ohne weitleufftige Rechtfertigung von ein ander zusetzen / sich bemühen / wie wir dann hiebevorn durch ein offen Mandat jhnen solchs allbereit aufferlegt / vnd jtzo abermahls dasselbig hieher wiederholet / vnd jhnen sich darnach entlich zuverhalten / mit besonderm Ernst hiermit eingebunden haben wöllen.

Vnd da also Sachen vertragen würden / sollen sie den Partheyen vnter jhren Pittschiren / Secreten / vnd Handtschrifften / Receß vnd Abschiedt / dem Handel vnd beyder Partheyen bewilligung vnd abrede gemeß / auffrichten / vnd dieselben vmb der Nachkommen vnd mehrer richtigkeit willen / in ein sonder Buch Registriren / vnd einschreiben lassen.

In den Städten aber wöllen wir / das beyde Bürgermeister / sampt etzlichen Rahtspersonen nach Notturfft des Handels / in beysein des Stadtschreibers die Sachen vornemen / vnd nicht mit weinigerm fleiß dahin bedacht sein / die Partheyen gütlich von einander zusetzen / Auch darüber jhr richtig Protocoll vnd Handelbuch / jhnen vnd jhrer gantzen Stadt vnd gemeiner Bürgerschafft zum besten / mit fleiß zuhalten / vnd zuverwaren.

Do aber die Güte zwischen den Partheyen / vber angewandten fleiß nicht hafften würde / Sollen sie zu Recht gewiesen / vnnd beyde Theil vff das nechst Gericht vorbescheiden werden.

Vnd soll auff den Landtgerichten / in Sachen Zwantzig Gülden / oder darvnter biß auff Zehen Gülden obgeschriebener Wehrung betreffent / Klag vnd Antwort / vnd was weiter von den Partheyen fürgebracht wirdet / Auch Gezeugniß / vnd schrifftliche oder briefliche Vrkunden / vnd das ander fürbringen *summariè*, auch die Vrtheil durch den Ampt oder Gerichtschreiber mit getrewem fleiß verzeichnet / vnd den Partheyen auff jhr erfordern Copey vmb jhre Gebühr / wie hernach folget / mitgetheilet werden.

Aber

Aber in allen vnd jeden Sachen / die vber Zwantzig Gülden obgesetzter Wehrungen belangen / soll Klag / Antwort / Beweisung / Ein / vnd Gegenrede / vnd alle Handlung / wie die von beyden Theilen fürgetragen / mit fleiß auffgeschrieben / vnd in allen Gerichten ein Schreiber / oder Vrtheiler vnd Beysitzer einer / der schreiben kan / gehalten / vnd jhme bey dem Eydt einbunden werden / den Sachen mit getrewem fleiß ob zu sein / ein Parthey wie die ander / zumeinen / vnd sein Ampt seines besten vermögens zuverwalten / damit die Vrtheiler gleichen verstandt vnd behalt des fürbringens haben / Vnd so die Sach folgents für vns / alß Ober Richtern / zur Appellation gereichet / sie die *Acta*, wie die vor jhnen verhandelt / an vnser Fürstlich Hoffgericht vberschicken / Auch vnsere Hoff Richter vnd Beysitzere desto richtiger vnd schleuniger volnfahren / vnd darin / was Recht / erkennen vnd außsprechen mögen.

Also soll es auch in vnsern Städten / bey den Gerichten gehalten werden / vnd sonderlich in geringen Sachen / die sich vber Zwantzig Gülden guts Gelt nicht erstrecken.

Würden aber wichtige Sachen fürfallen / die da nicht wol mündtlich köndten fürgebracht / gehandelt / noch darin wegen jhrer Verwirrung vnnd allerhandt Gefahr / auff

Mündtlich fürbringen gevrtheilet werden / vnnd der Rahe auß bewegenden Vrsachen vor rahtsamb ansehen / oder die Partheyen selbst darumb ansuchen würden / schrifftlich gegeneinander zu procedieren / Soll jhnen der schrifftlich Proceß volgender gestaldt vnd ordnung vngefehrlich zugelassen/ vnd darinn gehalten werden/

Alß nemblich / Es soll der Kleger seine Klage Articuls weise geduppelt mit gnugsamer Vollmacht seines Anwaldts/ so fern er dardurch handeln liesse/ vbergeben / davon eine bey dem Gericht behalten / die ander aber dem Gegentheil zugestellet werden / Darauff er inwendig Sechs Wochen/ den nechsten nach vberantwortung / in Schrifften zu respondiern / vnd wofern er erhebliche *declinatorias* oder *dilatorias exceptiones* fürzuwenden hette / auff dem ersten Termin/alle zugleich fürzubringen schüldig sein.

Auff solche erhebliche *declinatorias* oder *dilatorias exceptiones*, soll der Kleger auff nechsten Termin / gleicher gestaldt innerhalb Sechs Wochen schrifftlich Replicirn / vnd keinem Theil in diesem Punct weitere Schrifft zugelassen sein/ Sondern da beyde Theil etwas weiters fürzubringen hetten/ solchs auff dem Termin mündtlich anzeigen/ vnd die Sachen des Puncten halben zu Bescheide setzen.

Darauff

Darauff soll alsbaldt Bescheidt gegeben werden / Ob solche eingewandte Exception erheblich / oder nicht / Do sie dann aberkandt / soll der Beklagte (wo nicht sonderliche Vrsachen jhne entschüldigten) jhm die Gerichtskosten diß Puncten halben auffgelauffen / vertheilt werden / vnd auff nechsten Termin den Krieg Rechtens mündtlich zubefestigen/ auch *Responsiones* geduppelt einzubringen / vnd auff jeden Articul insonderheit durch das Wort/Glaubwahr/ oder Nicht war sein / ohn alle vnzulessige Anhenge zuantworten schüldig sein.

Im fall aber der Beklagte keine erhebliche vnd gründliche *declinatorias* oder *dilatorias* hette / So soll er auff dem ersten Termin *Litem contestirn*, vnd seine *Responsiones* mit gleichem gnugsamen Gewaldt seines *Procuratoris*, wie zuvor vom Kleger gesagt ist worden/ vbergeben.

Hette auch der Beklagte *reconventionem* oder *exceptiones peremptorias*, oder *defensionales articulos* fürzuwenden/ dieselbigen soll er samptlich/ oder ein jede sonderlich/ ohn allen Verzug vnd Aufhalt der Sachen/ neben den *Responsionibus*, einzubringen schüldig sein.

Darnach auff dem nechst volgenden Termin / soll der

Kleger

Kleger/ im fall die *Responsiones* nicht gnugsamb / oder wieder diese vnsere Ordnung weren/ kürtzlich dagegen excipirn/ vnd auff des Gegentheilß eingebrachte *peremptoriales*, oder *defensionales*, *simpliciter* vnd *pure*, durch das Wort / glaubwahr/ oder nicht war sein/ zu gleich antworten / Vnd da die *Responsiones* auff eingewandte *Defensionales* nicht gnugsamb / mag der Beklagte dagegen auch excipiern / Vnd soll alßbaldt auff solche *Exceptiones hinc indè*, ob die *Responsiones* gnugsamb oder nicht/erkandt werden/aber in allweg vnzulessige anhenge verworffen / vnd die *Responsiones*, da er vber gegebenen Bescheidt / abermahls nicht gebührlich antworten würde / mit erstattung auffgewendter Gerichtskosten *dilatæ litis*, *pro puris* angenommen werden / Was dann ein Theil dem andern an seiner articulirten Klag / oder *Defensionalibus*, nicht hette gegleubet / Dasselbige soll der / so dieselbigen eingeben / oder der jenig / dem durch ein Beyvrtheil beweisung aufferlegt würde / so viel nötig / in Sechs Wochen / oder in zeit die jhme nach wichtigkeit der Sachen/ vnd darnach die Zeugen fern gesessen sein / vom Richter angesetzt/ vnd bestimpt wirdet / wie recht darthun vnd beweisen / Vnd so er Zeugen fürzustellen hette/ die soll er alßbaldt nach eröffnung der *Interlocutori* auff einmahl schrifftlich eingeben/ oder mündtlich anzeigen/ mit Bitt dieselben wie Recht/ zuzulassen vnd zuverhören / zu der behueff denn der Raht schüldig sein soll / jemandts auß jhrem Mittel nach gelegenheit des Handels / zwey oder drey / beneben dem Stadtschreiber oder Notarien zu Commissarien zuverordnen / die Zeugen wie recht vnd gebreuchlich / vnd oben in vnser Ordnung davon disponiert/ abzuhören.

Do

Do aber die Zeugen frembder vnd anderer *Iurisdiction* vnterworffen/ sollen die Producenten vmb Compaßbrieff bitten *in subsidium Iuris* die Zeugen verhören zulassen/welche jhnen auch der gebühr mitgetheilet werden sollen.

Nach solchem sollen der Zeugen Aussage auff anruffen vnd bewilligung der Partheyen publiciert/vnd beyden Theilen Abschrifft davon mitgetheilet werden.

Vnd soll der ander Theil/gegen welchem das Gezeugniß geführet/ macht haben / jnnerhalb Sechs Wochen seine *Exceptiones contra dicta testium & personas*, ob er wil / vnd jhme mit einer Protestation außgedinget hat / Der ander aber / zu beschirmung seiner geführten Kundtschafft ein Replicschrifft / in gleicher frist / als Sechs Wochen fürzubringen.

Darüber soll keinem Theil zugelassen werden / einiche Schrifft weiter einzulegen / Sondern so sie etwas nötigs fürzutragen hetten/das soll mündtlich vnd mit kurtzen Worten geschehen / von dem Stadtschreiber protocolliert / vnd also mündtlich zum Vrtheil beschlossen werden.

T Vnd

Vnd der Raht / vor denen also gerichtlich gehandelt / soll schüldig sein / jnnerhalb Sechs Wochen / nach beschluß der Sachen / auff eingebrachte Acten / nach jhrem besten Verstandt / oder so es die Notturfft erfordert / mit Raht eines oder mehr Rechtsgelerten zuerkennen: Oder / so es die Partheyen suchen vnd begehren / die Acten an ein Juristen Facultet einer vnverdechtigen Vniversitet / oder beruffenen Schöppenstuel (deren doch sie keine Wissenschafft haben sollen) auff beyder Partheyen Theil Vnkosten verschicken / vnd sich des Rechtens darüber belernen lassen / vnnd darnach die Vrtheil in beysein beyder Parthey hierzu sonderlich citiert / eröffnen / vnd jhnen davon Abschrifft mittheilen.

Was dann also auff Mündtliche vnnd Schrifftliche Handlung erkandt / vnd davon an vns nicht appelliert wirdt / das soll / wie sich gebührt / exequiert. Jm fall aber die Execution verzogen würde / oder sonsten auß andern Vrsachen nicht erhalten werden köndte / das streitig Gut aber in vnserm Fürstenthumb vnd Bottmessigkeit gelegen / Oder der verlustig Theil darinnen säßhafftig / vnnd anzutreffen were / soll den Richtern oder Partheyen zugelassen sein / dasselbige an vns / als den Oberherrn gelangen zulassen / vnd vmb vnsere Hülff anzuhalten / vnnd zubitten / die jhnen auch von vnserm Hoffgericht mitgetheilet werden / vnd folgen soll.

Würde

Würde sich aber jemandt der Vrtheil / so also vor den Vndergerichten / oder in den Städten gesprochen werden / auß rechtmessigen Vrsachen beschweret befinden / Dem soll / laut dieser vnser Ordnung / an vns zu appellieren / bevor vnd frey stehen.

Vnd damit der Schreiber solche Vndergericht desto besser zu halten / vnd mehr fleiß bey den Sachen anwende / Wöllen wir / das allweg dem Schreiber vor anfang der Klag / von dem Kleger Zween / vnd von dem Beklagten Ein Silbergrosch gegeben werde.

Aber in den Städten / soll dem Stadtschreiber in anfang der Sachen von dem Kleger Drey / vnnd von dem Beklagten Zween Silbergroschen / Vnd damit er in der gantzen Sachen desto fleissiger sey / vom werdt der Sachen je von einem Gülden einen Groschen / (doch ausserhalb Copeyen Geldt / vnd was jhm von Zeugen abzuhören / vnd sonsten / laut dieser vnser Ordnung gebührt) entrichtet vnd bezahlet werden / Dafür soll er alles / das Gerichtlich fürgebracht wirdt (wie oben gemeldt) auffzuschreiben schüldig sein.

Vnd so von dem Vndergericht appelliert / vnnd die *Acta* von vnserm Hoffgericht durch *Compulsorial* gefördert / oder dem Appellanten auff sein begehren sonst mitgetheilet werden / soll der Appellant dem Schreiber außzuschreiben / für jedes Bladt / daran auff beyden seyten / Acht vnd Viertzig Zeilen vngefehrlich geschrieben / einen Silbergroschen geben / vnd darüber nicht beschwert werden.

Vnd so offt in Vndergerichten Vrtheil außzusprechen sein / sollen sie allwegen in Schrifften verfast / vnd abgelesen werden / darmit man dieselbig auff jedern fall der Notturfft nach bekommen möge.

Von haltung dieser Hoffgerichts Ordnung.

LXXIX.

SOlchs alles / wie hievor von Titul / zu Tituln / vnd von Articul zu Articuln vermeldet vnnd angezeiget ist / statuirn / ordnen / vnd setzen wir obgemelter Fürst Julius / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc. In der besten / bestendigsten Form / Weiß vnd Maß / alß wir

wir auß Fürstlicher Macht / vnd in Krafft vnser Landtsfürstlichen Regalien vnd Freyheiten / auch von Recht vnd Gewonheit wegen thun sollen / können / oder mögen.

Befehlen auch hierauff ernstlich / meinen / vnd wöllen / das solche vnsere Hoffgerichts Ordnung / stett / vest / vnnd vnverbrüchlich gehalten / derselben durchauß gelebt vnnd nachkommen werde / die wir auch gebührlich selbst halten wöllen / Doch vorbehaltlich / das wir vnsere Erben / vnd Erbnemen / dieselb jederzeit nach gelegenheit / durch weitern zeitigen Raht verendern / vermehrn / vnv verbessern mögen / ohne beschwerung der Partheyen / vnd jedermenniglich vnverletzt an seinem Rechten.

Vnd sollen demnach vnsere zu jederzeit geordente HoffRichter vnnd Beysitzer schüldig sein / ob dieser vnser Ordnung festiglich zuhalten / damit deren durch sie selbst / die Partheyen / Advocaten / Procuratorn / Gerichts Secretarien / vnnd Schreiber / Fiscal / Pedellen / Botten / vnd andere / dem Gericht verwandte Personen stracks / vnd vnweigerlich nachgegangen / vnd gelebt werde / Vnnd do sie in dem bey einem / oder mehren gebührliche Folge auff jhre vndersagung nicht haben köndten / sollen sie solchs alß-

dann an vns gelangen lassen / Wöllen wir vns gegen den Vngehorsamen mit gebührlicher vnnd ernstlicher Straff / dermassen zuverhalten wissen / damit zu spüren / das wir diese vnsere Ordnung / ohn alle zerrüttung vnd vnverbrüchlich gehalten haben / Auch menniglich dabey schützen / vnd handthaben wöllen / Zu Vrkundt haben wir dieser Ordnung eine / die stets bey dem Gerichte bleiben / vnd behalten soll werden / mit eigener Handt vnterschrieben / vnd mit vnserm Fürstlichen Secret versiegelt / Geschehen vnd geben in vnser Veste Wolffenbüttel / bey der Heinrichstadt / den Dritten Monats Tag Januarij / Anno CHRISTI / 1571.

Folget

Folget das Keyserlich Privilegium / vnserm Herrn Vattern

sehliger vnd löblicher gedechtniß / Anno 1562. gegeben / Darinnen die Appellation in Sachen vnter 300. Goldtgülden wehrt / abgeschnitten wirdet / Vnd dessen wir hieoben im 66. Titul gedacht / vnd von Worten zu Worten also lautendt.

WIr Ferdinandt / von GOTTes gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhem / Dalmatien / Croatien / vnd Schlavonien / etc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyer / zu Karndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober vnd Niedern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mehren / Obern vnd Niedern Laußnitz / Gefürster Graff

zu

zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kiburg / vnd zu Gortz / etc. Landtgraff in Elsas / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salnitz / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / Das vns der Hochgeborne Heinrich der Jünger / Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburgk / etc. Vnser lieber Oheimb / vnd Fürst / vntertheniglich hat zuerkennen geben: Wiewol einem jedem an seinem Hoff / vnnd andern Gerichten / in seinem Fürstenthumb / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Städten / vnd Gebieten / förderlich vnd gebührlich Recht wiederfahre / ergehe / vnd gestattet / vnnd wissentlich an denselben Gerichten / in Rechten niemandts beschweret / So werde doch zu zeiten von denselben Gerichten durch jhre Vnterthanen auß keiner Notturfft / sondern zu gefehrlichem Verzug / verlengerung vnd Außflucht / des Rechtens / vnnd vmb kleine geringe Sachen an vns / vnd vnser Käyserliche Cammergerichte / im heiligen Reich zu appellieren vnterstanden / Darauß dann die vollnziehung gerechter Vrtheilen verhindert werden / Auch dieselben seine Vnterthanen sich selbst / vnnd jhre wiederPartheyen / in mercklichen Schaden vnd Verderben

ben führen vnd können / Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten / Das wir S. L. vnnd derselben Vnterthanen / hierinn gnediglich zuversehen geruheten / Des haben wir angesehen / solch gedachts vnsers Oheimbs Hertzogen Heinrichen zu Braunschweig / etc. demütige ziembliche Bitte / Auch die getrewen vnd nützliche Dienste / so S. L. Vorfahren Röm: Käysern vnd Königen / auch vns von dem Heiligen Reich bißhero gethan haben / vnnd S. L. hinfüro wol thun mag vnnd soll / vnd sonderlich auch dabey betrachtet / den Nachtheil vnd Verderben / so sonst den Partheyen / an so ringen Sachen zustehen / Also das auff solche Appellation mehr Vnkostens / dann die Hauptsache werdt sein / auffLauffen mag / Vnd darumb mit wollbedachtem Muht / gutem Raht / vnd rechtem Wissen / dem gemelten vnserm lieben Oheimb vnnd Fürsten Hertzog Heinrichen / die besondere Gnade vnnd Freyheit gethan / vnd gegeben / Thun vnd geben jhm auch die von Röm: Käy: Macht / vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / Also / das nun hinfort in ewig Zeit / von keinem Bey: oder Endtliche Vrtheiln / Erkandtniß / oder

Decret / so an seinen Hoffgerichten außgesprochen vnnd eröffnet werden / In Sachen da die Klag / vnd Haupt Vrsach nicht vber Drey Hundert Gülden Rheinisch an Goldt / oder darvnter wehrt were / von jemandt / wer der auch were / weder an vnser oder vnserer Nachkommen / am Reich Käy: oder Kön: Cammergericht nicht appelliert / suppliciert / noch reduciert werden soll noch mag / in keine weise / Sondern dieselben Vrtheilen / Erkandtnissen / vnd Decret / gantz krefftig vnd mechtig sein / stett bleiben / vollstreckt / vnd an genandten vnsers Fürsten Hoff / vnd andern Gerichten vollnfahrn / vnnd procediert werden soll / wie sich gebührt / von allermenniglich vnverhindert / Vnnd ob darüber von einem oder mehr / von einicher Vrtheil / die nicht vber Drey Hundert Gülden an Goldt / wie obstehet / betreffe / Appelliert / Suppliciert / oder Reduciert / welcher gestaldt / oder von wem das beschehe / vnd dieselben Appellation / Reduction / oder Supplication / eine oder mehr von vnsern oder vnserer Nachkommen / am Reich / Käy: oder Kön: Cammergericht auß vnwissenheit oder vergessenheit / angenommen würden / So setzen vnd wöllen wir / das solchs der obbemelten Begnadung / vnnd Freyheit

heit vnnachtheilig / vnd vnabbrüchlich / auch dieselben Appellation / Reduction / oder Supplicierung / vnd was darauff gehandelt / oder vorgenomen würde / gantz krafftloß / vntüglich vnd nichtig sein / Das wir auch alles vnd jedes von obbestimpter vnser Käyserlichen Macht / Vollkomenheit vnd rechter wissen / jetzo alßdann / vnnd dann als jetzo / tüglich erkennen / erkleren / auffheben / cassirn vnd vernichten / in der der allerbesten Form vnd Maß / alß wir das thun mögen / Vnd der obgemelt vnser lieber Oheimb vnnd Fürst Hertzog Heinrich / vnd seine Nachkommen / sich obberührter vnser Freyheit vnd Begnadung gebrauchen / vnnd Macht vnd Gewalt haben mögen / vnd sollen solch Vrtheil die also Drey Hundert Gülden Rheinisch an Golde / oder darvnter / wie oblaut / betreffendt / zu vollziehen / vnd ferrer wie sich nach rechtlicher Ordnung vnd löblichem Landts Gebrauch gebührt / zuhandlen vnd zuvollnfahren / von allermenniglich vnverhindert / Vnnd gebieten darauff allen vnnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Praelaten / Graffen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Landts Voigten / Hauptleuten / Vitzthumben / Voigten / Pflegern /

Vorwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnd des Reichs Vnterthanen / vnnd Getrewen / in was Wirden / Standts / oder Wesens die sein / ernstlich vnd festiglich / mit diesem Brieff vnd wöllen / Das sie den obgenandten vnsern lieben Oheimb vnnd Fürsten Hertzog Heinrichen vnnd seinen Nachkommen / an diesen vnsern Käy: Gnaden vnd Freyheiten / damit wir jhnen / wie ob gemelt ist / begnadet / vnd versehen haben / nicht hindern noch jrren / sondern gentzlich dabey bleiben / vnd deren geruhiglich gebrauchen vnd geniessen lassen / vnd hiewieder nicht thun / noch das jemandts andern zuthun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff / vnd ein Peen / Nemblich / Hundert Marck Lötigs Goldes / zuvermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thete / vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil den obgemelten vnserm lieben Oheimb vnnd Fürsten Hertzog Heinrichen / oder seinen Nachkommen / vnableßlich zubezahlen / verfallen sein soll / Mit Vrkundt dieses Brieffs besiegelt / mit vnserm Käyserlichen anhangen-

hangenden Jnsiegel / Geben in vnser vnnd des Reichs Stadt Franckfurdt am Mayn / den Dreyssigsten Tag des Monats Octobris / Nach Christi vnsers lieben HERRN Gebuhrt / Fünffzehen Hundert / vnnd im Zwey vnd Sechstzigsten / vnserer Reiche / des Römischen im Zwey vnd Dreyssigsten / vnd der andern im Sechs vnd Dreyssigsten Jahren.

FERDINANDVS.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium,

t

V. Seld.

Haller ſſz.

DArmit sich nun die Partheyen darnach zurichten / vnd in ewige Zeit zuverhalten wissen / Haben wir solch Käyserlich Privilegium dieser vnserer Ordnung auch inseriren vnd anhangen wöllen lassen / auff das Niemandts die Vnwissenheit hernachmahlß dißfals fürzuwenden mög haben.

Warnung an alle / so vnrecht Eydt schweren / vnd was auffhebendt der Finger bedeutet.

Vm Ersten / werden auffgehaben Drey Finger / Nach dem Ersten / das ist der Daum / ist zuverstehen GOTT der Vater / Bey dem Andern / GOtt der Sohn / Bey dem Dritten / GOtt der Heilige Geist / alß der vnter der Menschheit verborgen ist. Die letzten Zween Finger / werden vnter sich geneigt in die Handt / Der Erste bedeutet die köstliche Seele / alß die vnter der Menschheit verborgen ist / Der Fünffte vnd kleine Finger / bedeutet den Leib / als der da klein ist / zuverstehen gegen der Seelen / Vnd bey der gantzen Handt wirdt bedeutet / ein GOTT / ein Schöpffer / der alle Creaturen auff Erden geschaffen hat.

Welcher Mensche nun verborgentlich / vnd felschlich / oder falschen vnwarhafftigen Eydt schweret / der schweret in aller masse / alß ob er spreche: So war als ich heut falsch schwere / also bitte ich GOTT den Vater / Gott

GOTT den Sohn / GOTT den heiligen Geist / die heilige Dreyfaltigkeit / das ich außgeschlossen vnd außgesetzt werde / auß der Gemeinschafft GOTtes / vnd seiner Heiligen / sey ein Fluch meines Leibes / meines Lebens / vnd meiner Seelen.

Zum Andern / wo ich falsch schwere / so soll GOtt der Vater / GOtt der Sohn / GOtt der heilig Geist / vnd die grundtlose Barmhertzigkeit vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers JHESV CHRISTI / mir nicht zu Trost vnd zu Hülffe kommen / an meinem letzten Ende / vnd in der Stunde / wann Leib vnd Seele von einander soll vnd muß sich scheiden.

Zum Dritten / wo ich falsch schwere / So bitte ich GOTT den Vater / GOtt den Sohn / GOtt den heiligen Geist / vnnd köstbarlichen Fronleichnam vnsers HERRN JHESV CHRISTI / das sein vnschöpffliche Barmhertzigkeit / sein Angst / sein Noht / sein bitter Leyden vnd Schmertzen / sein strenger harter Todt / vnd vnschüldige Marter / an mir armen Sünder entzogen vnd verloren werde.

Zum Vierden / Wo ich falsch schwere / So soll meine Seele / die da bezeichnet ist / durch den Vierden Finger /

Finger / vnd mein Leib / den bedeuten ist der Fünffte Finger / mit einander verdampt werden am Jüngsten Gerichte / do ich meineydiger Mensche / für dem Gerichte stehen soll vnd muß / Wil auch abgescheiden sein / von aller Gemeinschafft GOTtes / seines heilsamen Worts vnd aller Ausserwelten / Wil auch beraubet sein / des begierlichen anschawens des Angesichts GOttes / vnsers lieben HERRN JHESV CHRISTI.

Hiemit ein jeder frommer Christe für falschen vnwarhafftigen Eyde fleissig gewarnet sey / damit er nicht zu letzt dem Teuffel / vnnd seiner Gesellschafft / dem er sich durch falschen Eydt ergibt / vnd GOTT seinem einigen Schöpffer vnd Seligmacher / die köstliche Seele entzeucht / zugeeignet werde. Dafür vns Gott der Allmechtig gnediglichen behüte / durch Christum vnsern HERREN / AMEN.

Folget

Folget das Registen / vber alle Titul / oder Rubricen / der vorgehenden Hoffgerichts-Ordnung.

WO / vnd an welchem Ohrt / vnser Hoffgericht gehalten werden soll. *Tit. 1. fol. 1.*

Wie vnser Hoffgericht mit Richtern / vnd Vrtheilern besetzt werden soll. *Tit. 2. fol. 1.*

Von des Hoff-Richters vnd der Beysitzer Ampt. *Tit. 3. f. 2.*

Wie offt / vnd zu was zeiten im Jahr / vnser Ordinari Hoffgericht gehalten werden soll. *Tit. 4. fol. eod.*

Von den Extraordinari Hoffgerichten / vnd wie dasselbig gehalten werden soll. *Tit. 5. fol. 3.*

Wie vnser Hoffgericht mit Secretarien / vnd Schreibern besetzt werden. *Tit. 6. fol. 4.*

Von den Advocaten vnd jhrem Ampt. *Tit. 7. fol. 5.*

Von Procuratorn / vnd jhrem Ampt. *Tit. 8. fol. 7.*

Von dem Fiscal vnd seinem Ampt. *Tit. 9. fol. 9.*

Von Pedellen vnd Botten/ vnd derselben Ampt. *Tit. 10. fol. 10.*

Welcher massen die Botten die Proceß exequiren sollen. *Tit. 11. fol. eod.*

Von den armen Partheyen / wie die mit Advocaten vnd Procuratorn/ versehen werden sollen. *Tit. 12. fol. 11.*

Hoff Richters vnd der Beysitzer Eyde. *Tit. 13. fol. 12.*

Des Hoffgerichts Secretari Eydt. *Tit. 14. fol. eod.*

Des Vnterschreibers Eydt. *Tit. 15. fol. 13.*

Des Fiscals Eydt. *Tit. 16. fol. eod.*

Des Advocaten Eydt. *Tit. 17. fol. eod.*

Der Procuratorn vnd Redner Eydt. *Tit. 18. fol. 14.*

Des Pedellen Eydt. *Tit. 19. fol. eod.*

Der Botten Eydt. *Tit. 20. fol. 15.*

Der armen Partheyen Eydt. *Tit. 21. fol.*

Der

Der Eydt *Curatorum ad litem. Tit. 22. fol. eod.*

Der Eydt/ so die Vormünder / *Tutores* oder Pfleger / *Curatores* genandt / schweren sollen. *Tit. 23. fol. 16.*

Der Eydt / so die *Curatores* vnd Vormünder / die einer liegenden Erbschafft gegeben/ vnd verordnet werden / thun vnd schweren sollen. *Tit. 24. fol. eod.*

Wer für vnser Hoffgericht geladen / auch was Sachen am selben angenommen / vnd gerechtfertiget werden sollen vnd mögen. *Tit. 25. fol. 17.*

Von außbringung der Ladungen/ *Compulsorial, Inhibition,* vnd anderer Processen. *Tit. 26. fol. 19.*

Von den *Sportulis,* Leg/ oder Gerichtgelt. *Tit. 27. fol. 20.*

Wie in den Gerichtlichen Audientzen zuhandlen sey. *Tit. 28. fol. 21.*

Wie der Kleger oder Appellant / auff den angesetzten Termin in Recht erscheinen / vnnd handlen sollen. *Tit. 29. fol. 22.*

So der Antworter / oder Appellant erscheint / was er handlen soll/ oder möge. *Tit. 30. fol. 23.*

Von Exception/ Einreden / oder Außzügen/vnd wann dieſelben fürzubringen. *Tit. 31. fol. 24.*

Von Caution/ Vorſtandt / vnd Sicherheit. *Tit. 32. fol. 25.*

Von befeſtigung/ oder verfahung des Kriegs. *Tit. 33. fol. 27.*

Reconvention/ oder Gegenklag/ ob / vnd wann dieſelbig zuzulaſſen. *Tit. 34. fol. 28.*

Vom Eydt für Gefehrde/ zu Latein/ *Iuramentum Calumniæ* genandt. *Tit. 35. fol. eod.*

Form des Eydts für Gefehrde. *Tit. 36. fol. 29.*

Form des Eydts/ Böſßheit zuvermeyden/ *Iuramentum Malitiæ* genandt. *Tit. 37. fol: eod.*

Was nach geleiſtem Eydt *Calumniæ* gehandelt werden ſoll. *Tit. 38. fol. 30.*

Vom Eydt *Dandorum & Reſpondendorum. Tit. 39. fol. eod.*

Form des Eydts *Dandorum. Fol. 31.*

Form des Eydts *Reſpondendorum. Fol. eod.*

Von des Beklagten Gegenwehr / vnd *Defenſion*, nach beſchehener Kriegsbefeſtigung. *Tit. 40. fol. 32.*

Vom

Von benennung/vnd fürſtellung der Zeugen. *Tit. 41. fol. eod.*

Der Gezeugen Eyde. *Tit. 42. fol. 34.*

Welchergeſtalt nach beeydigung der Zeugen / das *Examen* fürgenommen werden/ vnd beſchehen ſoll. *Tit, 43. fol. eod.*

Von befohlner verhörung der Zeugen. *Tit. 44. fol. eod.*

Pœn des Commiſſarien / ſo ſeumig iſt / in verhörung der Zeugen. *Tit. 45. fol. 35.*

Durch was Pœn die Gezeugen zu zwingen ſein. *Tit. 46. fol. 35.*

Wie die Zeugen / ſo auſſerhalb vnſerm Fürſtenthumb geſeſſen/ zuverhören. *47. fol. 36.*

Von Zeitger Gezeugen führung. *Tit. 48. fol. 37.*

Von der Zeugen Expenß vnd Koſten. *Tit. 49. fol. eod.*

Von Kundtſchafft / ſo vor befeſtigung des Kriegs/ *ad perpetuam rei memoriam* eingenommen werden mögen. *Tit. 50. fol. 38.*

Von beweiſung durch briefliche Vrkunden. *Tit. 51. fol. 39.*

Von fürbringung gemeiner Brieffen / vnd Vrkunden / *Inſtrumenta communia* genandt. *Tit. 52. fol. 40.*

 Von

Von eröffnung der Zeugen Sage/ vnd was darnach zuhandeln sey. *Tit. 53. fol. 41.*

Von einreden wieder der Zeugen Personen. *Tit. 54. fol. eod.*

Von einreden wieder der Zeugen Sage / auch eingelegte *Instrumenta*, vnd brieffliche Vrkunden. *Tit. 55. fol. 42.*

Ob nach eröffneter Zeugen Sage / weiter Zeugen geführt werden mögen. *Tit. 56. fol. 43.*

Von beweisung durch Augenschein. *Tit. 57. fol. 44.*

Von Eyden / so zu ergentzung vorgeleister Kundtschafft vollführet werden. *Tit. 58. fol. eod.*

Wie in appellation Sachen / nach der Kriegsbefestigung/ gehandelt werden soll. *Tit. 59. fol. 43.*

Von Recht Satz vnd Beschluß. *Tit. 60. fol. eod.*

Wie wieder die außbleibend/vnd vngehorsamb Parthey procediert / vnd gehandelt werden soll. *Tit. 61. fol. 46.*

Wann der hernach der vngehorsamb Theil erscheint / ob/ vnd wie er zuzulassen. *Tit. 62. fol. 47.*

Wann der Kleger nach erkandtem Vngehorsamb nicht *liquidiren* wil/wie er seinen Gegentheil dannoch zu recht bringen möge. *Tit. 63. fol. eod.*

Wie

Wie die *Acta*, auff Endt oder Beyvrtheil beschlossen/außgetheilt/vnd referirt werden sollen. *Tit. 64. fol. 49.*

Von verfassung vnd außtheilung der Vrtheilen. *Tit. 65. fol. 52.*

Von welchen Vrtheilen/ an vnserm Hoffgericht ergangen/ appelliert werden möge. *Tit. 66. fol. 53.*

Item de Constitutione in integrum. pag. 54 f. 6.

Form des Eydts / so der Appellant zuschweren schüldig. *Tit. 67. fol. 55.*

Von Nullitet der Vrtheilen. *Tit. 68. fol. eod.*

Von begehren vnd erkandtniß der Gerichtskosten/ wie auch taxierte Kosten/ beym Eydt erhalten werden sollen. *Tit. 69. fol. 56.*

Von Taxation/ vnd mesigung der Gerichtskosten. *Tit. 70. fol. 57.*

Von Execution / vnd vollnstreckung gesprochner Vrtheilen. *Tit. 71. fol. 58.*

Von Augriff / Pfanden / vnd Vergantung/ vnd was für Ordnung darinn gehalten werden soll. *Tit. 72. fol. 60.*

Taxa vnd belohnung der Cantzley. *Tit. 73. fol. 62.*

Von

Von Belohnung der Advocaten vnd Procuratorn. *Tit. 74. fol. 64.*

Von des Pedellen Besoldung *Tit. 75. fol. 66.*

Von der Botten Belohnung. *Tit. 76. fol. eod.*

Von *Arrest* vnd Kummer / vnd wann dieselben zuleßlich. *Tit. 77. fol. 67.*

Von den Vndergerichten / vnd wie an denselben die Gerichts *Acta* auffgeschrieben werden sollen. *Tit. 78. fol. 68.*

Von Haltung dieser Hoffgerichts Ordnung. *Tit. 79. f. 76.*

Das Käyserlich *Privilegium, de non appellando, &c. fol. 76.*

Warnung der Eyde. *Fol. 79.*

BAR-

BARTOLUS RICHIUS IURISCONSVLTVS DOMINO IOACHIMO MYNSINGERO à Frondeck I. V. D. celeberrimo.

IVSTITIA, & Pietas, validæ sunt principis arces
Nulla Tyrannorum vis diuturna fuit:
Eximius cultus divini Numinis hæc est,
Prodita veridico solius ore DEI.
Cuilibet illa suum tribuens, nos vivere vitam
Integram turpi præcipit absq́ dolo.
Aurea ab hac oritur populis Pax, optima rerum,
Quas roseus patulo Phœbus in orbe videt.
Publica servatur Res hac duce, bella vetantur
Impia, adulterium, stupra, libido, neces:
Quorum est sæva parens, monstrum deforme, Tyrannis,
Qua nihil immensus tetrius orbis habet.
Concubitus vetitos hæc gignit, & horrida miscens
Prælia, profuso sanguine læta furit.
Martius hoc cernens, HENRICVS filius, heros,
Altigradi prisco stemmate clarus equi:
Quem varia edocuit fortuna ætate senili
Dicere prudenter, fortiter & facere.
MYNSINGERE, tuo ductu, clarissime, Iuri
Dicundo, sanctæ Iustitiæq́ forum
Constituit, rigidum Ius æqua lance ministrans,
Atq́ suos una vivere lege iubet.

Omnia vertuntur, Mars in quo sæviit asper
Antè loco, viget hoc Principe Iustitia.
Illius hoc meritum, rumpantur ut ilia tristi
Invidiæ, æternum postera fama canet.
Quem tueare diu clemens, hoc tempore soli
Cui curæ afflicta est Teutonis ora, DEVS:
Ac produce aliquem germanum heroa, vetustum
Labentis revocet qui decus imperij.

IDEM.

Ad hanc recentiorem editionem.

HENRICVS postquam superas defunctus ad oras
Filius, æterna luce receptus, obit.
Germanos inter proceres clarissimus heros,
Cuius factorum fama perennis erit:
Deq; tribus gnatis, quorum duo Marte feroci
Fortiter occumbunt, IVLIVS est reliquus,
Imperij patrij successor & unicus Hæres,
(Sic moderante DEO) fræna regunda capit.
Quo Duce squalenti detersa Ecclesia situ,
Inclita vox sonuit solius atq; DEI.
Vertitur in meliorem vita monastica cultum,
Cœperunt doctæ constituiq; Scolæ:
Sancta quibus constat, crescitq; Ecclesia plantis,
Non secus ac largo semine fætus ager.
Publica res floret moderamine fulta benigno,
Et cum barbarie dira Tyrannis abest.
Magnanimi patris is vestigia clara secutus,
AEquum Ius vera cum pietate colit.

Atq;

Atq; pater patriæ venatur amabile nomen
Sollicitè quæ laus principis una boni est.
Durus ut opilio lætis in vallibus, albo
Cum pecore, augusta pace beatus agat.
Svaviter agresti Musa moduletur IVLO
Longævam vitam, faustaq; fata precans.
Hinc bona iudicij renovata est forma ducalis,
Correctusq; iterum prodijt iste liber.
Quo visu é celsis delapsus nubibus Hermes,
Veridico tales protulit ore sonos:
Discite iusticiam, nam summi Rector Olympi
Cælestes hanc vult pandere posse fores.
Bella necant homines, faciunt sine honoribus aras,
Vrbis & agrorum depopulantur opes.
Pax homines servat, pax est custodia rerum,
Pax aperit Iuris, Iustitiæq; forum.

FINIS.

ERRATA.

Fol. 3. fa. 2. lin. 23. pro zu lege in. Fol. 5. fa. 2. lin. 20. da vom. Fol. 10. fa. 1. lin. 10. soll. Fol. 11. fa. 2. lin. 2. auff lege nach. Fol. 16. fa. 1. lin. 5. schweren. Fol. 21. fa. 2. lin. 12. Ordnung. Fol. 24. fa. 2. lin. 11. recht zustehen nicht. Fol. 33. fa. 1. lin. 15. et 16. vnnötige/ vberflüssige/ vngeschickte vnd vngereumbte. Ibidem fa. 2. lin. 20. nach bestimpten. Fol. 40. fa. 2. lin. 5. zuzulassen. Fol. 44. fa. 2. lin. penult. seinem. Fol. 51. fa. 1. lin. 14. dele Monatlichen.

GOtt allein die Ehre.